

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1 .6
9(0)227 - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Achte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin

Vom 15. September 2025

Auf Grund des § 29 Absatz 6, § 34 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1 **Änderung der Sozialpädagogikverordnung**

Die Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 (weggefallen)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „3 Buchstabe b oder d“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Auf die Studiendauer“ durch das Wort „Es“ und die Wörter „zwei Semestern“ durch die Wörter „1 200 Stunden auf den Unterricht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Es können bis zu einem Umfang von 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden:

1. an Hochschulen oder Fachhochschulen erworbene Kompetenzen oder

2. Kompetenzen aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung.

(3) Eine Anrechnung nach Absatz 1 oder 2 ist nur möglich, soweit sie fachlich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ vom 1. Dezember 2011 (abrufbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html>) in der jeweils geltenden Fassung gerechtfertigt ist. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Fachhochschulreife oder“ durch das Wort „Fachhochschulreife,“ ersetzt und nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Wörter „die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand“ eingefügt.

bbbb) In Buchstabe b werden die Wörter „Fachhochschulreife oder“ durch das Wort „Fachhochschulreife,“ und die Wörter „in einem anderen Bildungsgang oder die allgemeine Hochschulreife“ durch ein Komma und die Wörter „die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand in einem anderen Bildungsgang“ ersetzt.

cccc) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Schulabschluss“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „rechtmäßig“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Feststellung, ob ein den in Satz 1 Nummer 2 genannten Abschlüssen gleichwertiger Bildungsstand vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde.“

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „mit Kammerprüfung oder“ durch die Wörter „und der Nachweis einer für das Fachschulstudium förderlichen Tätigkeit von mindestens acht Wochen“ ersetzt.

cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

c) In Absatz 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachschule“ die Wörter „oder Fachakademie“ und nach dem Wort „Sozialpädagogik“ die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 2 Nummer 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zur Ausübung des Berufs der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „von der nach § 1 Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 2 und 3“ ersetzt und die Wörter „jeweils zuständigen Stelle“ gestrichen.

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Nummer 5 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Fachschule“ werden die Wörter „oder Fachakademie“ eingefügt.

cc) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts kann die Fachschule die Vorlage des Personalausweises, einer amtlichen Meldebescheinigung oder einer Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus verlangen.“

7. § 10 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

8. In § 20 Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Praxisphasen“ durch das Wort „Praktika“ ersetzt, die Wörter „sowie deren Bewertung“ gestrichen und nach dem Wort „vermerken“ ein Semikolon und die Wörter „sofern diese Verordnung eine Bewertung vorsieht, ist auch diese auf den Semesterzeugnissen auszuweisen“ eingefügt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 1 200 Stunden und muss in mindestens zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit jeweils mindestens 200 Stunden bis zum Beginn des sechsten Semesters absolviert werden. Sie kann als unterrichtsbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung kann im Umfang von höchstens fünf Tagen pro Semester die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden, sofern eine schulische Betreuung der Studierenden gesichert ist. Fachpraktische Tätigkeiten im Verlauf eines Semesters erfolgen in einem sozialpädagogischen Einsatzbereich grundsätzlich ohne Wechsel der Einrichtung. Im Verlauf eines Semesters ist ein Wechsel der Einrichtung nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedarf der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Ein Wechsel der Einrichtung in einem sozialpädagogischen Einsatzbereich ist insgesamt nur jeweils einmal in der gesamten fachpraktischen Ausbildung möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einem weiteren Wechsel der Einrichtung zustimmen.“

bb) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „den Praxisphasen“ durch die Wörter „der fachpraktischen Ausbildung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Im Erkrankungsfall“ durch die Wörter „Bei Krankheit“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „in einer Praxisphase“ durch die Wörter „im Praktikum“ ersetzt, nach dem Wort „Tagen“ die Wörter „im jeweiligen Semester“ eingefügt und die Wörter „der Praxisphase“ durch die Wörter „des Praktikums für das betreffende Semester“ ersetzt.

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Praxisstelle ist gesondert schriftlich oder elektronisch über den nicht erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu informieren.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die fachpraktische Ausbildung in der jeweiligen Praxisphase“ durch die Wörter „Jeder Ausbildungsabschnitt im Semester“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „an vier Tagen pro Woche“ durch die Wörter „am Tag“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der jeweiligen Praxisphase“ durch die Wörter „des jeweiligen Praktikums“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

12. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „jeder Praxisphase“ durch die Wörter „jedes Semesters, in dem ein Praktikum stattfindet,“ ersetzt.

13. § 25 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der Praktika wird parallel praxisbegleitender Unterricht im Gesamtumfang von 240 Unterrichtsstunden durchgeführt.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Semestern, in denen ein Praktikum stattfindet, erstellt die Praxisstelle zu einem von der Fachschule festgelegten Termin eine schriftliche Beurteilung über die Leistungen der oder des Studierenden während des Praktikums.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die jeweilige Praxisphase der fachpraktischen Ausbildung“ durch die Wörter „Das Praktikum im jeweiligen Semester“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „die jeweilige Praxisphase der fachpraktischen Ausbildung“ durch die Wörter „das Praktikum im jeweiligen Semester“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bewertung des jeweiligen Praktikums ist mit Angabe des Einsatzbereichs und des Stundenumfangs auf dem Semesterzeugnis auszuweisen.“

15. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „in der dritten Praxisphase“ gestrichen.

16. In § 28 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

17. In § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Praxisphasen“ durch das Wort „Praktika“ ersetzt.

18. Dem § 31 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Fristversäumnis bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Lernfeld die oder der Studierende geprüft wird.“

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „§ 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446)“ durch die Wörter „§ 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55)“ ersetzt.

20. In § 45 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

21. Teil 4 wird aufgehoben.

22. Dem § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die vor Beginn des Schuljahres 2025/26 das Studium an einer Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Verordnung in der vor Inkrafttreten der Achten

Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

23. Anlage 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Spalte „Gesamtunterrichtsstunden (Ausbildungsdauer) mindestens“ wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) In Abschnitt „B - Wahlpflichtunterricht“ wird die Angabe „400“ durch die Angabe „440“ ersetzt.
- c) In Abschnitt „C - Praxisbegleitender Unterricht“ wird die Angabe „280“ durch die Angabe „240“ ersetzt.
- d) Die Tabelle „Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife“ wird aufgehoben.
- e) Fußnote 6 wird wie folgt gefasst:
„⁶⁾ Während der fachpraktischen Ausbildung wird praxisbegleitender Unterricht erteilt (§ 25). Für den praxisbegleitenden Unterricht dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich bis zu 4 Teilungsstunden praxisbegleitender Unterricht angesetzt werden.“
- f) Fußnote 7 wird aufgehoben.

24. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Spalte „**Gesamtunterrichtsstunden (Ausbildungsdauer) mindestens**“ wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Die Tabelle „Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife“ wird aufgehoben.
- c) Fußnote 7 wird aufgehoben.

25. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

Die Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 (weggefallen)“.

2. In § 1 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Fachhochschulreife“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Studiengänge können auch in Teilzeitform angeboten werden. In der Teilzeitform erhöht sich die Dauer der Studiengänge nach Absatz 1 Satz 2 auf vier oder acht Semester. In allen Studiengängen ist der Übergang von der Voll- in die Teilzeitform und umgekehrt möglich. Über den Antrag und den Umfang der jeweils anrechenbaren Studienzeiten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall. Der Übergang erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Semesters.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz werden die Wörter „eine gleichwertige Schulbildung“ durch die Wörter „einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Feststellung, ob ein mindestens der Berufsbildungsreife gleichwertiger Bildungsstand nach Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand“ eingefügt.

ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Feststellung, ob ein den in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Abschlüssen gleichwertiger Bildungsstand vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde.“

c) In Absatz 7 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort Fachschule die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

6. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446)“ durch die Wörter „§ 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55)“ ersetzt.

7. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.“

8. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

9. § 30 wird aufgehoben.

10. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Studierende, die vor Beginn des Schuljahres 2025/26 das Studium aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet § 29 Absatz 3 in der vor Inkrafttreten der Achten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Für Studierende, die vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahres 2025/26 das Studium aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder das Studium bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2025/26 abschließen werden, finden § 1 Absatz 3, § 11 und § 30 sowie die Anlagen 1.2 und 5 in der vor Inkrafttreten der in Satz 1 genannten Verordnung geltenden Fassung weiter Anwendung.“

11. Anlage 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die letzte Zeile der Rahmenstundentafel mit den Zellen **„Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife“** und „bis zu 320“ wird gestrichen.
- b) Die Angaben unterhalb der Tabelle zu den Organisationsvorgaben werden wie folgt gefasst:

„Teilungsstunden stehen im Umfang von

- 1. 10 Wochenstunden in Vollzeitstudiengängen und
 - 2. 4 Wochenstunden in Teilzeitstudiengängen
- zur Verfügung.“

12. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In mehrjährigen Bildungsgängen gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4, Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit statt der Halbjahresnoten der in jedem Fach und Lernfeld erzielte Notendurchschnitt beider Halbjahre zugrunde gelegt wird. Der Notendurchschnitt eines Faches oder Lernfeldes ist das arithmetische Mittel aus den in beiden Halbjahren gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 erzielten Halbjahresnoten. In diesen Fällen erfolgen Rundungen auf ganze Noten unter Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in der Probezeit.“

2. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung“ gestrichen.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.“

3. § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn“ gestrichen.

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.“

4. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446)“ durch die Wörter „§ 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Heilpädagogikverordnung

Die Heilpädagogikverordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 6“ und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39)“ durch die Wörter „Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466)“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 4 wird das Wort „rechtmäßig“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „von der gemäß § 1 Absatz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes jeweils zuständigen Stelle“ durch die Wörter „gemäß § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachschule“ die Wörter „oder Fachakademie“ und nach dem Wort „Heilpädagogik“ die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 2 Nummer 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zur Ausübung des Berufes geeignet ist.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „von der nach § 1 Absatz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes jeweils zuständigen Stelle“ durch die Wörter „nach § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Nummer 5 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Fachschule“ werden die Wörter „oder Fachakademie“, nach dem Wort „besucht“ die Wörter „oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt“ und nach den Wörtern „der Studiengang“ die Wörter „oder die Prüfung“ eingefügt.

cc) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts kann die Fachschule die Vorlage des Personalausweises, einer amtlichen Meldebescheinigung oder einer Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus verlangen.“

4. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Auf Antrag können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Die Einsichtnahme schließt die Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und über das Kolloquium ein. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsichtnahme bei Vorlage einer schriftlichen oder in anderer Weise nachgewiesenen Vollmacht gewährt. Die Einsichtnahme ist frühestens nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen nach § 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin. Sie schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. In begründeten Fällen kann die Fachschule Kopien einzelner Unterlagen aushändigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.“

5. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.“

Artikel 5

Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin (Heilerziehungspflegeverordnung - HEPVO)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Teil 2

Studiengänge

Kapitel 1

Ziel, Gliederung und Dauer der Studiengänge

§ 2

Ziel der Studiengänge

§ 3

Gliederung und Dauer der Studiengänge

§ 4

Anrechenbare Zeiten

Kapitel 2

Zulassung, Aufnahmeverfahren und Probezeit

§ 5

Zulassung zum Vollzeitstudium

§ 6

Zulassung zum Teilzeitstudium

§ 7

Eignung und Widerruf

§ 8

Aufnahmeverfahren

§ 9

Auswahlverfahren bei Übernachtung

§ 10

Probezeit

Kapitel 3

Aufrücken, Wiederholung, Unterbrechung, Wechsel
und Verlassen

§ 11

Aufrücken und Wiederholung

§ 12

Unterbrechung und Wechsel des Studiengangs,
Wechsel der Fachschule

§ 13

Verlassen des Studiengangs

Kapitel 4

Gliederung und Formen des Unterrichts

§ 14

Unterricht und Stundentafeln

§ 15

Wahlpflichtunterricht, Profilunterricht

§ 16	Gesamtstudienplan
	Kapitel 5
	Lernerfolgskontrollen, Nachteilsausgleich, Bewertung und Zeugnisse
§ 17	Lernerfolgskontrollen
§ 18	Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen
§ 19	Leistungsbewertung
§ 20	Semesternoten und Zeugnisse
	Kapitel 6
	Fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Tätigkeiten
	Abschnitt 1
	Vollzeitstudium
§ 21	Allgemeine Bestimmungen
§ 22	Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung
§ 23	Inhalte der fachpraktischen Ausbildung
§ 24	Beratung und Anleitung
§ 25	Praxisbegleitender Unterricht
§ 26	Bewertung der fachpraktischen Ausbildung
§ 27	Facharbeit
	Abschnitt 2
	Teilzeitstudium
§ 28	Fachpraktische Tätigkeiten und Facharbeit
	Teil 3
	Abschlussprüfung
	Kapitel 1
	Allgemeine Bestimmungen
§ 29	Zweck der Abschlussprüfung
§ 30	Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung
§ 31	Teile und Termine der Abschlussprüfung
§ 32	Ausschüsse
§ 33	Protokolle
§ 34	Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 35	Teilnahmepflicht und vorzeitiges Nichtbestehen
§ 36	Prüfungsfähigkeit
§ 37	Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren
§ 38	Unregelmäßigkeiten
§ 39	Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Kapitel 2

Schriftliche Prüfungen

- § 40 Aufgaben der schriftlichen Prüfungen
- § 41 Dauer und Durchführung
- § 42 Bewertung

Kapitel 3

Mündliche Prüfungen

- § 43 Wahl von Prüfungsfächern
- § 44 Vorkonferenz
- § 45 Aufgaben der mündlichen Prüfungen
- § 46 Dauer, Durchführung und Bewertung

Kapitel 4

Kolloquium

- § 47 Teilnahme, Dauer, Durchführung und Bewertung

Kapitel 5

Ergebnis der Abschlussprüfung, Wiederholung und Abschlusszeugnis

- § 48 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 49 Wiederholung
- § 50 Abschlusszeugnis

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 51 Übergangsvorschriften
- Anlage 1 (zu § 14 Absatz 1 Satz 1) Studentafeln
- Anlage 2 (zu § 17 Absatz 1 Satz 3) Lernerfolgskontrollen
- Anlage 3 (zu § 19 Absatz 1 Satz 2) Bewertungsschlüssel
- Anlage 4 (zu § 48 Absatz 1) Berechnung der Endnote eines Lernfeldes

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge mit der Fachrichtung Heilerziehungspflege des Fachbereichs Sozialwesen an der Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin.

Teil 2

Studiengänge

Kapitel 1

Ziel, Gliederung und Dauer der Studiengänge

§ 2

Ziel der Studiengänge

(1) Die Fachschule für Heilerziehungspflege bildet zur staatlich geprüften Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen) und zum staatlich geprüften Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) aus. Sie befähigt die Studierenden, selbständig und eigenverantwortlich Menschen mit Beeinträchtigungen ganzheitlich sozialpädagogisch und sozialpflegerisch zu betreuen und zu begleiten, ihre Entwicklung zu fördern und sie schulisch, außerschulisch und beruflich zu integrieren.

(2) Das Studium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen, um Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Umsetzung ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten und sie bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Die Studieninhalte und das Qualifikationsprofil entsprechen den in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung (jeweils abrufbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html>) vereinbarten Standards.

(3) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder

„Heilerziehungspfleger“. Mit dem Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.

§ 3

Gliederung und Dauer der Studiengänge

Die Studiengänge gliedern sich in Semester und können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden. Das Vollzeitstudium und das berufsbegleitende Teilzeitstudium dauern jeweils sechs Semester. Im Teilzeitstudium kann der Unterrichtsumfang im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auch auf sieben Semester verteilt werden. Im Vollzeitstudium ergänzen sich fachtheoretischer Unterricht und fachpraktische Ausbildung.

§ 4

Anrechenbare Zeiten

(1) Es können bis zu einem Umfang von 1 200 Stunden auf den Unterricht angerechnet werden:

1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder
2. Zeiten eines Pflegestudiums oder Studiums einer sozialpädagogischen oder heilpädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule.

(2) Es können bis zu einem Umfang von 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden:

1. an Hochschulen oder Fachhochschulen erworbene Kompetenzen oder
2. Kompetenzen aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung.

(3) Eine Anrechnung nach Absatz 1 oder 2 ist nur möglich, soweit sie fachlich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ gerechtfertigt ist. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.

Kapitel 2

Zulassung, Aufnahmeverfahren und Probezeit

§ 5

Zulassung zum Vollzeitstudium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 verfügt,
2. a) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialwesen erworben hat,

 b) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand in einem anderen Bildungsgang erworben hat und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder

 c) den mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und
4. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass sie oder er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.

Die Feststellung, ob ein den in Satz 1 Nummer 2 genannten Abschlüssen gleichwertiger Bildungsstand vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde. Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.

(2) Eine berufliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist

1. der erfolgreiche Abschluss
 - a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder

- b) einer mindestens zweijährigen nicht einschlägigen Berufsausbildung und der Nachweis einer für das Fachschulstudium förderlichen Tätigkeit von mindestens acht Wochen

oder

- 2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit
 - a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und mit einer Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - b) in einem nicht einschlägigen Arbeitsfeld und mit einer Dauer von mindestens vier Jahren.

(3) Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b, Nummer 2 Buchstabe a oder b sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Arbeitsfeldern. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Auf eine Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 werden bis zu insgesamt höchstens einem Jahr angerechnet

- 1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,
- 2. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,
- 3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und
- 4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.

(5) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Probezeit nicht abschließen kann oder nicht bestanden hat, kann erneut zum Studium zugelassen werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon einmal

1. die Probezeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht bestanden haben,
2. die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben oder
3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde,

können nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und
2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die begründete Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Eine erneute Zulassung nach Satz 2 und 3 ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs nach Satz 3 Nummer 2 der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht erneut zugelassen werden, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.

§ 6

Zulassung zum Teilzeitstudium

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Teilzeitstudium erfüllt, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt,
2. mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 ausübt und
3. das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nachweist.

§ 7

Eignung und Widerruf

(1) Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 2 Nummer 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zur Ausübung des Berufes der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers geeignet ist.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang besitzt, wer physisch und psychisch in der Lage ist, die Aufgaben einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers dauerhaft ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der zu betreuenden Menschen zu bewältigen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Vollzeitstudium zugelassen werden möchten, müssen

1. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
2. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis

vorlegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Teilzeitstudium zugelassen werden möchten, gilt die persönliche und gesundheitliche Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 geforderte Berufstätigkeit als erbracht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Vollzeitstudium zugelassen werden möchten, bedarf es der Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zeugnisse nicht, wenn sie das Studium unmittelbar im Anschluss an eine heilerziehungspflegerische, erzieherische oder familienpflegerische Berufstätigkeit, die in einer nach § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes anerkannten Einrichtung ausgeübt wurde, aufnehmen möchten und das Beschäftigungsverhältnis nicht verhaltensbedingt oder wegen gesundheitlicher Gründe gekündigt oder aufgelöst wurde. Als unmittelbar im Sinne des Satzes 3 gilt der Anschluss an die Berufstätigkeit, wenn zwischen der Beendigung der Berufstätigkeit und dem Beginn der Bewerbungsfrist für das Studium nicht mehr als zwei Monate liegen.

(4) Die Zulassung zum Studium ist zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die der persönlichen Eignung entgegenstehen,
2. im Verlauf des Studiums
 - a) im Vollzeitstudium vor dem Abschluss der fachpraktischen Ausbildung oder
 - b) im Teilzeitstudium früher als vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung

die gesundheitliche Ungeeignetheit für die Ausübung des Berufs der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers eintritt oder
3. im Verlauf des Teilzeitstudiums die nach § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 geforderte Berufstätigkeit bis zum Beginn der Abschlussprüfung für eine Dauer von mehr als vier Wochen wegen einer aus selbst zu vertretenden Gründen erfolgten Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht ausgeübt wird.

Zu Beginn eines jeden Semesters hat die oder der Studierende der Fachschule einen Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen. Endet das Beschäftigungsverhältnis im Verlauf des Teilzeitstudiums, hat die oder der Studierende die Fachschule hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist für das Weiterbestehen des Schulverhältnisses unschädlich, wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird, das die Voraussetzungen des § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 erfüllt, und zwischen dem Ende des bisherigen und der Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als vier Wochen liegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag Ausnahmen von der in Satz 4 genannten Frist zulassen. Wer in Fällen des Satzes 4 oder in Fällen des Satzes 4 in Verbindung mit Satz 5 das Beschäftigungsverhältnis wechselt, kann das Studium nur fortsetzen, wenn er der Fachschule das Einverständnis des neuen Arbeitgebers zur Weiterführung des Studiums vorlegt.

(5) Über den Widerruf der Zulassung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Mit dem Widerruf endet das Schulverhältnis. Vom Widerruf in Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 3 ist abzusehen, wenn die oder der Betroffene

1. den gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 geforderten Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten bereits erbracht hat oder
2. in das Vollzeitstudium wechselt.

§ 8

Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzulegenden Frist schriftlich einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und der Vorbildung
 - a) Zeugnisse über die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung geforderten Bildungsabschlüsse und Nachweise über die geforderten förderlichen Tätigkeiten oder beruflichen Vorbildungen sowie
 - b) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach § 4 und § 5 Absatz 4 anrechenbaren Zeiten,
 jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege besucht oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
5. die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und
6. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3.

Für den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts kann die Fachschule die Vorlage des Personalausweises, einer amtlichen Meldebestätigung oder einer Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus verlangen.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde und teilt sie den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit.

(3) Mit der Aufnahme in den Studiengang sind die Studierenden schriftlich und gegen Empfangsbestätigung über folgende Bestimmungen zu informieren:

1. die Eignung und den Widerruf gemäß § 7,
2. die Probezeit gemäß § 10,
3. das Aufrücken und die Wiederholung eines Semesters gemäß § 11,

4. das Unterbrechen und den Wechsel des Studiengangs sowie den Wechsel der Fachschule gemäß § 12,
5. das Verlassen des Studiengangs gemäß § 13,
6. die wesentlichen Inhalte des Gesamtstudienplans gemäß § 16 und
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 30 Absatz 2 bis 4.

§ 9

Auswahlverfahren bei Übernachtfrage

(1) Übersteigt die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Bewerbungen die Aufnahmekapazität der Fachschule, ist eine Auswahlkommission zu bilden, die ein Auswahlverfahren durchführt. Der Auswahlkommission gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. mindestens zwei von der oder dem Vorsitzenden benannte Lehrkräfte, die Unterricht in dem betreffenden Studiengang erteilen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.

(2) Bis zu zehn Prozent der freien Plätze sind vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, für die eine Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn familiäre oder soziale Umstände die unverzügliche Aufnahme des Studiums gebieten oder von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe die Aufnahme des Studiums erheblich verzögert haben. Eine anerkannte Behinderung nach § 2 Absatz 2 oder 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt als besondere Härte im Sinne des Satzes 2.

(3) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die eine besondere Härte nachweisen, die in Absatz 2 Satz 1 genannte Höchstgrenze, entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren nach den Absätzen 4 bis 7.

(4) Plätze, die nicht nach den Absätzen 2 und 3 vergeben wurden, sind nach Eignung zu vergeben. Hierfür sind die für das Studium geforderten fachlichen, methodischen und

personalen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen. Die Kriterien für die Ermittlung der Rangfolge legt die Auswahlkommission fest. Dabei sind

1. Dauer und Umfang einschlägiger Berufstätigkeiten, die über das in § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a geforderte Maß hinausgehen, und
2. die auf dem Abschlusszeugnis der nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a geforderten Berufsausbildungen nachgewiesenen Leistungen

besonders zu berücksichtigen. Bei der Berücksichtigung von Leistungen nach Satz 4 Nummer 2 ist eine Beschränkung auf die Fächer oder eine höhere Gewichtung der Fächer, die für die Fachrichtung Heilerziehungspflege einschlägig oder förderlich sind, möglich.

(5) Über das Vorliegen einer besonderen Härte, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Rangfolge entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Studienplätze sind entsprechend der ermittelten Rangfolge zu vergeben. Sind Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, gibt die Dauer der Wartezeit gemäß § 57 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Ausschlag. Danach entscheidet das Los.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 berücksichtigt werden konnten, sind entsprechend ihrer Rangfolge in eine Nachrückerliste aufzunehmen. Werden vergebene Plätze zum Beginn des Studiengangs nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Besetzung gemäß der Rangfolge in der Nachrückerliste.

(7) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahmeentscheidung schriftlich bekannt zu geben. Nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern ist zudem der Rang in der Nachrückerliste mitzuteilen.

§ 10

Probezeit

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester

1. in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. in den Lernfeldern „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ und „Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,
3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld die Semesternote „mangelhaft“ erhalten hat und
4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Lernfeld keine Semesternote erhalten hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in den in Satz 1 Nummer 2 genannten Lernfeldern und in Lernfeldern, die im Verlauf des Studiums nur im Probese semester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden.

(3) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probese semester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Der oder dem Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von der oder dem Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.

Kapitel 3

Aufrücken, Wiederholung, Unterbrechung, Wechsel und Verlassen

§ 11

Aufrücken und Wiederholung

(1) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende die in § 30 Absatz 2 Satz 2 genannten

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung.

(2) Hat die oder der Studierende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 Satz 2 nur die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Die oder der Studierende kann ein Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung eines Semesters nach Satz 1 nicht möglich.

(4) Im Studiengang ist die Wiederholung eines Semesters nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer ein Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen.

(5) Wer ein Semester an einer Fachschule wiederholen muss oder freiwillig wiederholen möchte, ohne dass an dieser Fachschule im folgenden Schulhalbjahr das zu wiederholende Semester folgt, kann

1. den Studiengang für die Dauer eines Schulhalbjahres unterbrechen und danach das erforderliche Semester wiederholen,
2. nicht nur das zu wiederholende, sondern auch das davorliegende Semester wiederholen mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 2 nur für das zu wiederholende Semester gilt, oder
3. in eine Fachschule wechseln, die das zu wiederholende Semester im folgenden Schulhalbjahr anbietet.

§ 12

Unterbrechung und Wechsel des Studiengangs, Wechsel der Fachschule

(1) Der Studiengang kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

1. die eigene Erkrankung oder Behinderung,
2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder
4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Die Unterbrechung des Studiengangs ist einmal möglich. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.

(2) Eine Unterbrechung des Studiengangs nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 Satz 2 und 4 zulässige Anzahl an Wiederholungen angerechnet.

(3) Das Studium ist nach Wegfall der Unterbrechungsgründe zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn des Semesters, das dem Semester entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Studiengang von Anfang an neu durchlaufen werden; eine nochmalige Entscheidung über die Probezeit entfällt. Erfolgt die Wiederaufnahme nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Unterbrechung, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Fachschule hat der oder dem Betroffenen die Beendigung des Schulverhältnisses unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(4) Studierende des Teilzeitstudiums, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die nach § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 abzuleistende Berufstätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausüben, müssen das Studium bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit unterbrechen oder können gemäß Absatz 5 in das Vollzeitstudium wechseln; § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Die Fachschule hat der oder dem Betroffenen die Unterbrechung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt zu geben. Für die Wiederaufnahme und die Beendigung des Schulverhältnisses gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder umgekehrt ist jeweils zum Beginn eines Semesters möglich. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Ende des vorangegangenen Semesters bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Die Frist nach Satz 2 gilt nicht, wenn die oder der Studierende die Gründe für die verspätete Abgabe des Antrages nicht zu vertreten hat. Vor dem Wechsel erlässt die Fachschule einen die Zulassung ändernden Bescheid. Ein Wechsel ist im Verlauf des Studiums zweimal möglich.

(6) Ein Wechsel der Fachschule ist jeweils zum Beginn eines Semesters möglich, im Probesemester nur innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen. Er bedarf eines mit Gründen versehenen Antrags; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Fachschule.

§ 13

Verlassen des Studiengangs

(1) Wer den Studiengang verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Studierende, die den Studiengang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Darüber hinaus ist von einem Verlassen des Studiengangs auszugehen, wenn die oder der Studierende ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung fernbleibt, ohne die Schule unverzüglich über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. In den in Satz 2 genannten Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verlassen des Studiengangs unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Verlassen des Studiengangs im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 liegt nicht vor, wenn die oder der Studierende unverzüglich nachweist, dass sie oder er aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert war und erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen.

Kapitel 4

Gliederung und Formen des Unterrichts

§ 14

Unterricht und Stundentafeln

(1) Das Studium erfolgt gemäß den Stundentafeln der Anlage 1. Der Unterricht gliedert sich in fachrichtungsübergreifende Lernbereiche und fachrichtungsbezogene Lernfelder. Darüber hinaus gelten als Pflichtunterricht im Vollzeitstudium der praxisbegleitende Unterricht gemäß § 25 und der Wahlpflichtunterricht gemäß § 15 Absatz 1 sowie im Teilzeitstudium der Profilunterricht gemäß § 15 Absatz 2. Im Teilzeitstudium wird ein Teil des Pflichtunterrichts in anderen Lernformen durchgeführt, die durch Lehrkräfte betreut und durch sie vor- und nachbereitet werden. Die Lernformen und deren zeitliche Zuordnung zu den

Lernbereichen und Lernfeldern sowie zum Profilunterricht reicht die Fachschule vor der Erstellung des Gesamtstudienplans gemäß § 16 zur Genehmigung bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Im Probesemester ist Unterricht in den Lernfeldern 2 bis 6 der Anlagen 1.1 und 1.2 und im Prüfungssemester in allen schriftlich geprüften Lernfeldern zu erteilen.

(2) Im Unterricht können Projekte durchgeführt werden, in denen die Studierenden durch anwendungsbezogenes Lernen auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorbereitet werden.

(3) Dem Unterricht ist der Rahmenlehrplan der Schulaufsichtsbehörde zugrunde zu legen. Unterricht in geteilten Gruppen ist nach Maßgabe der Stundentafeln der Anlage 1 möglich.

§ 15

Wahlpflichtunterricht, Profilunterricht

(1) Im Vollzeitstudium ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in den Lernfeldern und den praxisbegleitenden Unterricht durch zusätzliche Unterrichtsangebote, aus denen die Studierenden Unterrichtsgebiete auszuwählen haben.

(2) Im Teilzeitstudium dient der Profilunterricht der Vertiefung und Ergänzung

1. des Unterrichts in den Lernfeldern und

2. der fachpraktischen Ausbildung.

Im Profilunterricht können zusätzliche Themenschwerpunkte und Projekte vorgesehen werden.

§ 16

Gesamtstudienplan

Vor Beginn eines jeden Studiengangs stellt die Fachschule auf der Grundlage der Stundentafeln der Anlage 1 einen Gesamtstudienplan auf. Für das Vollzeitstudium enthält dieser auch die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung und die Verteilung des praxisbegleitenden Unterrichts. Darüber hinaus werden die in den einzelnen Semestern durchzuführenden Lernerfolgskontrollen aufgeführt.

Kapitel 5

Lernerfolgskontrollen, Nachteilsausgleich, Bewertung und Zeugnisse

§ 17

Lernerfolgskontrollen

(1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Lernerfolgskontrollen sind

1. mündliche Leistungsüberprüfungen,
2. Klausuren und andere schriftliche Leistungsnachweise,
3. Projektarbeiten und deren Präsentation,
4. Studienaufgaben und
5. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen.

Die Mindestanzahl und Form der durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an einer Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klausur Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.

(3) Projektarbeiten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind. In der Regel sollen die Studierenden ihre Projektarbeiten im Unterricht präsentieren.

(4) Die Lehrkräfte können für die unterrichtsfreie Zeit mündliche und schriftliche Studienaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse erteilen. Die Studienaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen. Auf der Grundlage des

Beschlusses der Schulkonferenz über die Grundsätze zu Umfang und Verteilung der Studienaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über die zeitlichen Vorgaben und die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.

§ 18

Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen

Studierende mit Behinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen erhalten auf Antrag bei Bedarf einen der Behinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigung angemessenen individuellen Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen nicht verändern. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist auf die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung zu befristen, bei Fortdauer der Beeinträchtigung zu verlängern und bei deren Wegfall aufzuheben. Sofern die Beeinträchtigung nicht nur vorübergehender Natur ist, kann der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer gewährt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für die Entscheidung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Nachweise über die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung verlangen.

§ 19

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Studierenden werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 3.

(2) Kann die oder der Studierende eine geforderte Leistung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringen, ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(3) In Fällen

1. einer Leistungsverweigerung oder
2. einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs

ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch vor, wenn sich die oder der Studierende durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile eines Leistungsnachweises gelten als nicht erbrachte Teilleistung.

(4) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Vorzüge sowie Fehler und andere Beanstandungen sind zu kennzeichnen und durch Randnotizen zu erläutern. Die erzielten Bewertungseinheiten sind auf den Arbeiten zu vermerken. Darüber hinaus müssen Mängel der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form gekennzeichnet und bei der Bewertung berücksichtigt werden. Die erzielte Note wird auf der Arbeit notiert. Die Ergebnisse der Arbeiten sind mit den Studierenden auszuwerten. Die Gesamtkonferenz legt Grundsätze für die Lernerfolgskontrollen einschließlich der Klausuren fest.

§ 20

Semesternoten und Zeugnisse

(1) Am Ende eines Semesters ist für jedes Lernfeld der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Das Gewicht des Durchschnitts der Noten der Lernerfolgskontrollen nach Anlage 2 am Notendurchschnitt beträgt 50 Prozent. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, ist beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Lernfeld maßgebend. Genügt in einem Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, ist anstelle der Semesternote der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht und den Profilunterricht ist am Ende eines Semesters zu entscheiden, ob er erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht.

(3) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Ebenso ist die Teilnahme an Praktika und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht auf den Semesterzeugnissen zu vermerken; sofern diese Verordnung eine Bewertung vorsieht, ist auch diese jeweils auf den Semesterzeugnissen auszuweisen.

(4) Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierende, die den Studiengang weniger als sechs Wochen besucht haben, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die die Dauer des Schulbesuchs ausweist.

(5) Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

Kapitel 6

Fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Tätigkeiten

Abschnitt 1

Vollzeitstudium

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 1 200 Stunden und muss bis zum Beginn des sechsten Semesters absolviert werden. Sie ist verpflichtend mit jeweils mindestens 200 Stunden

1. in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und
2. im Bereich der integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen.

Zwei weitere Einsatzbereiche sind wahlweise in Werkstätten, Integrationseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, sonderpädagogischen Einrichtungen, Einrichtungen der Rehabilitation oder anderen anerkannten heilerziehungspflegerischen oder sozialpädagogischen Praxiseinrichtungen möglich.

(2) Die fachpraktische Ausbildung kann als unterrichtsbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung kann im Umfang von höchstens fünf Tagen pro Semester die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden, sofern eine schulische Betreuung der Studierenden gesichert ist.

(3) Fachpraktische Tätigkeiten im Verlauf eines Semesters erfolgen in einem heilerziehungspflegerischen Einsatzbereich grundsätzlich ohne Wechsel der Einrichtung. Im Verlauf eines Semesters ist ein Wechsel der Einrichtung nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedarf der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Ein Wechsel der Einrichtung in einem heilerziehungspflegerischen Einsatzbereich ist insgesamt nur jeweils einmal in der gesamten fachpraktischen Ausbildung möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einem weiteren Wechsel der Einrichtung zustimmen.

(4) In der fachpraktischen Ausbildung lernen die Studierenden in heilerziehungspflegerischen und sozialpädagogischen Einrichtungen (Praxisstellen) im Rahmen eines Praktikums die dortigen Arbeitsbedingungen umfassend kennen und gestalten die heilerziehungspflegerische Arbeit aktiv und dem Ausbildungsstand entsprechend mit. Die

Studierenden erstellen eine Facharbeit, in der sie die Anwendung, Vertiefung und Erweiterung der im fachtheoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beweis stellen.

(5) Die Praxisstellen müssen im Sinne des § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet sein.

(6) In der Regel sind Praxisstellen im Land Berlin zu wählen. In begründeten Einzelfällen kann die Fachschule den Besuch geeigneter Praxisstellen in anderen Bundesländern zulassen. Praktika in anderen europäischen Ländern sind nur zulässig im Rahmen entsprechender Mobilitätsprogramme und bei besonderer Eignung der oder des Studierenden für die Durchführung eines Praktikums in dem jeweiligen Land. Die Studierenden haben sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bewerben. Die Fachschule berät bei der Auswahl geeigneter Praxisstellen und benennt den Termin für die Vorlage der Praktikumsvereinbarung. Die Vereinbarung muss die Zusage der Praxisstelle enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

§ 22

Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung

(1) Alle Teile der fachpraktischen Ausbildung sind schulische Veranstaltungen. Studierende, die an der Teilnahme gehindert sind, haben die Fachschule und sofern Praktikumsstage betroffen sind auch die Praxisstelle unverzüglich zu informieren und der Fachschule die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist als Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn das krankheitsbedingte Fehlen einen Zeitraum von drei Kalendertagen überschreitet. Fehlen Studierende im Praktikum aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen im jeweiligen Semester, hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss des Praktikums für das betreffende Semester festzustellen und den Betroffenen unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich bekannt zu geben. Die Praxisstelle ist gesondert schriftlich oder elektronisch über den nicht erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu informieren. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Übrigen müssen versäumte Zeiten bis zum Ende des Semesters, ausnahmsweise auch in den Schulferien, nachgeholt werden, soweit dies

1. für die Erfüllung der in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung und
2. für das Erreichen der im Ausbildungsplan aufgeführten Ziele gemäß § 23 Absatz 2

erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 und der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Praxisstellen können die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der oder dem Studierenden verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen des Ausbildungszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung zu hören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Studierenden haben auch nach Abschluss der fachpraktischen Ausbildung über Angelegenheiten der Praxisstellen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 23

Inhalte der fachpraktischen Ausbildung

(1) Jeder Ausbildungsabschnitt im Semester beinhaltet

1. die Ausbildungsplanung der Studierenden in Abstimmung mit der Fachschule und der Praxisstelle,
2. die fachpraktische Tätigkeit mit jeweils sieben Stunden praktischer Tätigkeit und insgesamt einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit am Tag,
3. den praxisbegleitenden Unterricht gemäß § 25 und
4. die Fertigung eines Berichts über die fachpraktische Tätigkeit.

Soweit die Dienstgestaltung einer Praxisstelle es erfordert, sind unter Beibehaltung der jeweiligen Gesamtstundenzahlen Abweichungen von Satz 1 Nummer 2 zulässig.

(2) In den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu fertigenden Ausbildungsplänen sind die Inhalte und der Ablauf des jeweiligen Praktikums mit Aufgaben und Zielen festzulegen. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 unterstützen die Studierenden bei der Erstellung der Ausbildungspläne und achten darauf, dass die Ausbildungspläne sowohl die fachbezogenen Ziele der Fachschule als auch die spezifischen Schwerpunkte der jeweiligen Praxisstelle enthalten. Dabei ist in Abstimmung mit der Fachschule zu berücksichtigen, dass die Aufgaben und Ziele dem Erfahrungs- und Kenntnisstand der Studierenden entsprechen. Die Fachschule und die Praxisstelle erhalten je ein Exemplar des Ausbildungsplanes.

(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu fertigende Bericht ist der Fachschule bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen. In dem Bericht ist die fachspezifische Tätigkeit in

der Praxisstelle darzustellen und sind Handlungen und Erfahrungen fachlich zu reflektieren sowie mögliche Handlungsalternativen zu entwickeln. Die erstellten Berichte werden von der für die Praxisberatung jeweils zuständigen Lehrkraft bewertet, im Verhinderungsfalle überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Aufgabe einer anderen mit der Praxisberatung vertrauten Lehrkraft.

§ 24

Beratung und Anleitung

(1) Die Fachschule setzt geeignete Lehrkräfte als Praxisberaterinnen oder Praxisberater ein, die die Studierenden fachlich begleiten und Kontakt zu den Praxisstellen halten. Die Praxisstellen benennen in Absprache mit der Fachschule geeignete Fachkräfte als Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Studierenden in der Praxisstelle betreuen und unterweisen.

(2) Im Verlauf jedes Semesters, in dem ein Praktikum stattfindet, hat die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft mindestens ein gemeinsames Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der oder dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist der bisherige Verlauf des Praktikums zu erörtern und sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen. Der oder dem Studierenden ist im Gespräch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit erforderlich, kann in den Fällen des § 21 Absatz 6 Satz 2 und 3 von den Bestimmungen des Absatzes 2 abgewichen werden. Die Fachschule muss in diesen Fällen durch andere organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass

1. eine geeignete Praxisberatung stattfindet und
2. eine Verständigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 zwischen der oder dem Studierenden, der Praxisstelle und der Fachschule erfolgt.

Die Fachschule hat die Maßnahmen schriftlich festzuhalten und dem Ausbildungsplan für das Praktikum als Anlage beizufügen.

§ 25

Praxisbegleitender Unterricht

Während der Praktika wird parallel praxisbegleitender Unterricht im Gesamtumfang von 240 Unterrichtsstunden durchgeführt. In ihm sind die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und fachlich aufzuarbeiten.

§ 26

Bewertung der fachpraktischen Ausbildung

(1) In den Semestern, in denen ein Praktikum stattfindet, erstellt die Praxisstelle zu einem von der Fachschule festgelegten Termin eine schriftliche Beurteilung über die Leistungen der oder des Studierenden während des Praktikums. Die Beurteilung ist der oder dem Studierenden spätestens bis zu einem mit der Fachschule abgestimmten Termin zu eröffnen und auszuhändigen. Unmittelbar danach hat die oder der Studierende die Beurteilung der Praxisberaterin oder dem Praxisberater vorzulegen.

(2) Die Praxisberaterin oder der Praxisberater entscheidet unter Zugrundelegung der Ausbildungsplanung auf Grund

1. der Beurteilung der Praxisstelle,
2. der Leistungen im praxisbegleitenden Unterricht und
3. des Berichts über die fachpraktische Tätigkeit

über die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung. Das Praktikum im jeweiligen Semester schließt erfolgreich ab, wer

1. an mindestens 80 Prozent der fachpraktischen Ausbildung teilgenommen und
2. die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bewertungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen

hat.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zulassen, wenn

1. die oder der Studierende die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat,
2. das Nachholen der Ausfallzeiten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 7 aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise möglich war und
3. die im Ausbildungsplan festgelegten fachpraktischen Ziele erreicht wurden.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Hinzuziehung der Beurteilung der Praxisstelle und nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater. Wer das Praktikum im jeweiligen Semester nicht erfolgreich abschließt, hat gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 das gesamte Semester zu wiederholen oder muss den Studiengang verlassen.

(4) Die Bewertung des jeweiligen Praktikums ist mit Angabe des Einsatzbereichs und des Stundenumfangs auf dem Semesterzeugnis auszuweisen.

§ 27

Facharbeit

(1) Am Ende des Fachschulstudiums haben die Studierenden in einer Facharbeit nachzuweisen, dass sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine heilerziehungspflegerische Aufgabenstellung lernfeldübergreifend und unter Berücksichtigung der in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse selbständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachschulprüfung und Grundlage des im Rahmen der Fachschulprüfung stattfindenden Kolloquiums.

(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Studierenden im Einvernehmen mit der Fachschule aus. Es ist von der Fachschule frühestens am Ende des vierten und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung zu vergeben.

(3) Die Facharbeit muss spätestens drei Monate nach Beginn des letzten Semesters eingereicht werden. Wird eine Facharbeit aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Leistung als nicht erbracht. In diesem Fall ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Kann die oder der Studierende den Abgabetermin aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht einhalten, darf die Arbeit nachgereicht werden, sofern die oder der Studierende die Gründe unverzüglich nachweist. Den neuen Abgabetermin legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater fest.

(4) Die Facharbeit wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft betreut und bewertet. Im Verhinderungsfall oder im Falle einer erforderlichen Zweitbewertung der Facharbeit beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung. Die Zweitbewertung einer Facharbeit ist erforderlich, wenn die Note der Facharbeit nicht mindestens „ausreichend“ lautet. Nach Abschluss der Zweitbewertung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die die Facharbeit bewertet haben, die abschließende Note fest.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm gemäß Absatz 3 Satz 5 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 obliegenden Aufgaben auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.

Abschnitt 2 Teilzeitstudium

§ 28 Fachpraktische Tätigkeiten und Facharbeit

(1) Studierende im Teilzeitstudium erbringen ihre fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen der nach § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 geforderten Berufstätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle. Sie haben den Nachweis hierüber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung durch Vorlage einer Beurteilung ihrer Beschäftigungsstelle zu erbringen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf frühestens zwölf Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters liegen. Studierende, die im Verlauf des Studiums die Beschäftigungsstelle wechseln, haben auch die Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorzulegen.

(2) Für die zu fertigende Facharbeit gilt § 27 entsprechend. Dabei sind die fachpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 anstelle der fachpraktischen Ausbildung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten heilerziehungspflegerischen oder sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung, die im Sinne des § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist, erbracht werden. Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 und sind im Rahmen des Profilunterrichts gemäß § 15 Absatz 2 zu erbringen.

Teil 3 Abschlussprüfung

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Zweck der Abschlussprüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus. In der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die oder der Studierende das Ziel des Studiengangs erreicht hat.

§ 30

Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung

(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Fachschule gibt den Studierenden spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung die Termine der einzelnen Prüfungen bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Vollzeitstudium alle Praktika der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
4. im Lernfeld „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ in jedem Semester mindestens „ausreichend“ lautende Semesternoten erzielt hat,
5. im Verlauf des Studiums in den übrigen Lernfeldern nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat,
6. den Wahlpflichtunterricht oder den Profilunterricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
7. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilunterricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten hat und

8. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

Satz 2 Nummer 7 gilt nicht für das in Satz 2 Nummer 4 genannte Lernfeld.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Kann die Beurteilung aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn

1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz gemäß § 48 Absatz 1 nachgereicht oder
2. durch die nachgereichte Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht

wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.

(4) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(5) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend; § 12 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

§ 31**Teile und Termine der Abschlussprüfung**

(1) Teile der Abschlussprüfung sind

1. die schriftlichen Prüfungen,
2. die mündlichen Prüfungen und
3. das Kolloquium.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Die Termine der schriftlichen Prüfungen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Schriftliche Prüfungen werden

1. im Lernfeld „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ und
2. in einem der Lernfelder
 - a) „Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten“,
 - b) „Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten“ oder
 - c) „Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren“

durchgeführt. Die Studierenden wählen das zu prüfende Lernfeld gemäß Satz 3 Nummer 2 bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus. Bei Fristversäumnis bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Lernfeld die oder der Studierende geprüft wird.

(3) Mündliche Prüfungen können in allen Lernfeldern des letzten Semesters durchgeführt werden. Die mündlichen Prüfungen sind frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Das Kolloquium findet im gleichen Zeitraum wie die mündlichen Prüfungen statt. Die Termine für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt nach Abschluss der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen.

§ 32

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und
3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den zu prüfenden Lernfeldern und im praxisbegleitenden Unterricht unterrichtet haben, sowie diejenigen, die eine Facharbeit begleitet haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Sie oder er beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und des Kolloquiums sind für jedes zu prüfende Lernfeld Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer
 - a) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Lernfeld unterrichtet hat,
 - b) beim Kolloquium diejenige Lehrkraft, die die Facharbeit begleitet hat,
- und
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 33

Protokolle

Über alle Prüfungen und Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen Angaben enthalten über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse,
2. die zu Prüfenden,
3. den Verlauf der Prüfung,
4. die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen,
5. besondere Vorkommnisse sowie
6. bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium die wesentlichen Inhalte des Prüfungsgesprächs und die jeweilige Prüfungsdauer.

Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einer Prüfung mehrere Aufgaben gestellt, sind die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallenden Bewertungen gesondert auszuweisen.

§ 34**Zuhörerinnen und Zuhörer**

(1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium dürfen anwesend sein:

1. die an der Fachschule unterrichtenden Lehrkräfte,
2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Fachschule zum Zwecke der Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Fachschule tätig ist,
3. bis zu zwei von der Studierendenvertretung benannte Studierende, die nicht zum Kreis der zu Prüfenden gehören.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse anwesend sein.

(2) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiteren Personen die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium gestatten, sofern

1. die oder der zu Prüfende sich einverstanden erklärt hat und
2. sichergestellt ist, dass es durch die oder auf Grund der Anwesenheit zu keiner Störung des Prüfungsablaufs kommt.

(3) Film-, Foto- und Tonaufnahmen im Vorbereitungs- und Prüfungsraum sind untersagt.

(4) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Prüfungsablauf stören, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses von der weiteren Anwesenheit bei der Prüfung auszuschließen.

§ 35**Teilnahmepflicht und vorzeitiges Nichtbestehen**

(1) Wer zur Abschlussprüfung zugelassen ist, ist zur Teilnahme an den Prüfungen verpflichtet. Das Fernbleiben von einer Prüfung ist entschuldigt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist und dies der Fachschule unverzüglich mitteilt und nachweist. Bei Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen muss der Nachweis durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Bescheinigung kann nur anerkannt werden, wenn sie spätestens

am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund besonderer Umstände nur rückwirkend ausgestellt werden konnte und die Betroffenen die besonderen Umstände unverzüglich nachweisen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Nichtteilnahme an der Prüfung entschuldigt ist. Ist die Nichtteilnahme entschuldigt, sind die fehlenden Prüfungsleistungen nachzuholen. Nachholtermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung unentschuldigt ferngeblieben, ist die Prüfungsnote „ungenügend“ zu erteilen. Bleibt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer dem Kolloquium unentschuldigt fern, gilt das Kolloquium als nicht bestanden.

(3) Stellt sich im Verlauf des Prüfungsverfahrens heraus, dass auf Grund der Bewertung bereits erbrachter Prüfungsleistungen die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden kann, hat der Prüfungsausschuss das Nichtbestehen der Abschlussprüfung festzustellen und der oder dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben und sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung auszuschließen.

§ 36 **Prüfungsfähigkeit**

Zu Beginn einer Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfungsleistung zu erbringen. Die Befragung führt bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses und bei den schriftlichen Prüfungen die aufsichtführende Lehrkraft durch. Gibt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an, sich gesundheitlich nicht in der Lage zu fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, ist sie oder er vorläufig von der Prüfung freigestellt und hat die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. § 35 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. Die Befragung und die vorläufige Freistellung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 37 **Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren**

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren gilt § 18 entsprechend. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen, sofern die

Beeinträchtigung nicht später eintritt. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 38

Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder die Betroffene oder den Betroffenen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden; § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen beginnen jeweils mit der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben. Bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit während einer Prüfung ist die Prüfung für die Betroffene oder den Betroffenen bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu unterbrechen. Die Unterbrechung ordnet bei einer schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Lehrkraft, bei einer mündlichen Prüfung und einer Prüfung im Rahmen des Kolloquiums die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses an. Bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit im Vorfeld einer Prüfung wird das Prüfungsverfahren für die Betroffene oder den Betroffenen durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen. Vor der Entscheidung ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer anzuhören.

(3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Abschlussprüfung heraus, dass eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Unregelmäßigkeiten vorlag, kann die Schulaufsichtsbehörde die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis einzuziehen.

(4) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Abschlussprüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer anordnen.

(5) Die Studierenden sind vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 39**Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Die Einsichtnahme schließt die Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und über das Kolloquium ein. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsichtnahme bei Vorlage einer schriftlichen oder in anderer Weise nachgewiesenen Vollmacht gewährt. Die Einsichtnahme ist frühestens nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen nach § 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin. Sie schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. In begründeten Fällen kann die Fachschule Kopien einzelner Unterlagen aushändigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.

Kapitel 2**Schriftliche Prüfungen****§ 40****Aufgaben der schriftlichen Prüfungen**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde für jedes Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Lernfeld unterrichtet haben. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde Bemerkungen, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den Aufgaben erhalten sollen, und die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Lernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 verwendet werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst am Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden; jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als nicht ordnungsgemäßer Verlauf des Prüfungsverfahrens im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln. Satz 1 gilt auch für schriftliche Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 41

Dauer und Durchführung

(1) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfung beträgt vier Zeitstunden.

(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule bereitgestelltes und gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.

§ 42

Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung nach Absatz 2 Satz 1 beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(2) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies auf Grund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint oder
2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die die Prüfungsarbeit bewertet haben, fest.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz bekannt zu geben.

Kapitel 3

Mündliche Prüfungen

§ 43

Wahl von Prüfungsfächern

Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis spätestens einen Unterrichtstag vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Lernfelder benennen, in denen sie oder er freiwillig mündlich geprüft werden möchte.

§ 44

Vorkonferenz

(1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Lernfelder der mündlichen Prüfungen fest. § 32 Absatz 1 wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz der Vorkonferenz führt, sofern sie oder er dem Prüfungsausschuss nicht ohnehin bereits vorsitzt. Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer dürfen höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn

1. die Prüfung auf Grund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist,
2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder
3. eine nach § 43 beantragte freiwillige Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann.

Von mündlichen Prüfungen nach Satz 4 Nummer 2 ist abzusehen, wenn das Lernfeld bereits schriftlich geprüft wurde; § 43 bleibt unberührt. Prüfungswünschen nach § 43 kann nicht entsprochen werden, wenn auf Grund vorrangiger Prüfungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen gemäß Satz 3 bereits erreicht ist.

(2) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.

§ 45

Aufgaben der mündlichen Prüfungen

Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. Für jede Prüfung sind mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei

1. mindestens eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des letzten Unterrichtssemesters entnommen sein muss und
2. ein von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens vier Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtssemesters einzubeziehen ist.

In den nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 durchzuführenden Prüfungen muss eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des Unterrichtssemesters entnommen sein, in dem die oder der zu Prüfende bei erteiltem Unterricht keine Semesternote erhalten hat. Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses müssen die Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizonte in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 46

Dauer, Durchführung und Bewertung

- (1) Die mündlichen Prüfungen finden vor dem jeweils zuständigen Fachausschuss als Einzelprüfungen statt. Eine Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Der oder dem zu Prüfenden wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht gewährt.
- (2) Unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsgesprächs setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Prüfungsnote fest.

Kapitel 4 Kolloquium

§ 47

Teilnahme, Dauer, Durchführung und Bewertung

- (1) Die Teilnahme am Kolloquium setzt voraus, dass nicht bereits feststeht, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen die Abschlussprüfung nicht mehr bestehen kann. Wer aus dem in Satz 1 genannten Grund nicht am Kolloquium teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.
- (2) Das Kolloquium findet vor dem zuständigen Fachausschuss als Einzel- oder Gruppengespräch statt. An einem Gruppengespräch nehmen bis zu vier Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer teil. Die Dauer der Gespräche beträgt je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer mindestens 20 Minuten.
- (3) Im Kolloquium ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anzuwenden. Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile. Zunächst stellt jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer im Rahmen einer Präsentation die Ergebnisse der Facharbeit dar und begründet sie. In der sich anschließenden Erörterung sind die Erfahrungen der zu Prüfenden aus der fachpraktischen Ausbildung im Vollzeitstudium oder der Berufstätigkeit im Teilzeitstudium einzubeziehen. Ein Gruppengespräch ist so zu führen, dass die Einzelleistungen jeder Prüfungsteilnehmerin und jedes Prüfungsteilnehmers erkennbar sind.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss jedes Einzel- oder Gruppengesprächs bewertet der Fachausschuss die Leistung jeder Prüfungsteilnehmerin und jedes Prüfungsteilnehmers. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Kapitel 5 Ergebnis der Abschlussprüfung, Wiederholung und Abschlusszeugnis

§ 48

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der Schlusskonferenz die Endnoten aller Lernfelder gemäß Anlage 4 und stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest.

(2) Die Abschlussprüfung hat bestanden, wer

1. a) in allen Lernfeldern mindestens die Endnote „ausreichend“ erhalten hat oder

b) in höchstens einem Lernfeld mit Ausnahme des Lernfeldes „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat, sofern ein Ausgleich vorliegt in Form von

aa) der Endnote „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Lernfeld oder

bb) der Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Lernfeldern, und

2. das Kolloquium bestanden hat.

(3) Nach Abschluss der Beratungen werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Noten der mündlichen Prüfung, das Ergebnis des Kolloquiums, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mitgeteilt. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die Schulaufsichtsbehörde unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung zu bitten. Betroffene sind hierüber zu unterrichten. Das Prüfungsergebnis ist ihnen unmittelbar nach dem Vorliegen der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben und auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der Fachgutachten die Note festsetzen.

§ 49

Wiederholung

(1) Studierende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen. Die Abschlussprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer

1. eine Wiederholungsprüfung nach Satz 1 nicht bestanden hat und keine Zulassung zur nochmaligen Wiederholungsprüfung nach Satz 2 erhält oder

2. eine Wiederholungsprüfung nach Satz 2 nicht besteht.

In Fällen, in denen Betroffene aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen haben, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Studierende, die in der Abschlussprüfung

1. an allen für sie bestimmten Prüfungen teilgenommen haben und

2. die Abschlussprüfung allein wegen einer „mangelhaft“ lautenden Endnote in höchstens einem Lernfeld oder wegen des Nichtbestehens des Kolloquiums nicht bestanden haben,

können die Abschlussprüfung durch die Wiederholung der erforderlichen Prüfungsleistungen in dem Lernfeld oder durch die Wiederholung des Kolloquiums wiederholen; die im Übrigen erzielten Endnoten werden übernommen. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen in einem Lernfeld erfolgt zum nächstmöglichen Termin, den die Schule festlegt. Im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums müssen die Betroffenen vor der Wiederholung dem Fachausschuss nachweisen, dass sie sich um den Ausgleich der Defizite bemüht haben, die zum Nichtbestehen des Kolloquiums geführt haben. Hierfür erteilt der Fachausschuss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung entsprechende Auflagen. Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund des Votums des Fachausschusses. Das Kolloquium ist innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu wiederholen. Den Termin für die Wiederholung des Kolloquiums legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

(3) Wer eine nicht bestandene Abschlussprüfung wiederholen möchte und die Voraussetzungen für eine Wiederholung nach Absatz 2 nicht erfüllt, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend; § 12 bleibt unberührt. Alle Semester- und Prüfungsleistungen sind neu zu erbringen.

§ 50

Abschlusszeugnis

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, auf dem der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Studienabschluss, die Semesternoten, Prüfungsnoten und Endnoten aller Lernfelder, das Thema und die Note der Facharbeit, das Bestehen des Kolloquiums und im Vollzeitstudium der erfolgreiche Abschluss der fachpraktischen

Ausbildung auszuweisen sind. Die darüber hinaus auf dem Abschlusszeugnis zu vermerkende Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel der Endnoten aller Lernfelder.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 51

Übergangsvorschriften

Studierende, die das Fachschulstudium der Heilerziehungspflege vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist.

Anlage 1

(zu § 14 Absatz 1 Satz 1)

Studentafeln

Anlage 1.1

Studentafel – Vollzeitstudium¹⁾ **(6 Semester)**

Unterricht	Gesamtunter- richtsstunden (Ausbildungsdauer)
A – Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾	1 920
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360
Kommunikation und Sprache ³⁾	120
Ästhetischer Bereich ⁴⁾	120

Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten ⁴⁾	120
Fachrichtungsbezogene Lernfelder²⁾	1 560
1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten	160
2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten	200
3 Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten	200
4 Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren	320
5 Prozesse sozialer Teilhabe in allen Lebensbereichen partizipativ planen, gestalten und evaluieren	200
6 Institution, Team und Qualität entwickeln und im Sozialraum und in Netzwerken zusammenarbeiten	160
7 Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren	320
B – Wahlpflichtunterricht (nach Angebot der Schule)	440
C – Praxisbegleitender Unterricht⁵⁾	240
Pflichtstunden insgesamt	2 600

Fußnoten

- 1) Die Ausbildung entspricht den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ in Verbindung mit „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“.
- 2) In den Unterrichtswochen dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu zehn Teilungsstunden angesetzt werden.
- 3) Der Lernbereich „Kommunikation und Sprache“ ist Teil des Lernfeldes 3 mit mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 200 Stunden für das Lernfeld 3.
- 4) Die Lernbereiche „Ästhetischer Bereich“ und „Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten“ sind Teil des Lernfeldes 4 mit jeweils mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 320 Stunden für das Lernfeld 4.
- 5) Während der fachpraktischen Ausbildung wird praxisbegleitender Unterricht gemäß § 25 erteilt. Für den praxisbegleitenden Unterricht von 240 Stunden dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich bis zu vier Teilungsstunden praxisbegleitender Unterricht angesetzt werden.

Anlage 1.2

Studentafel – Teilzeitstudium¹⁾
(6 oder 7 Semester)

Unterricht	Gesamtunter- richtsstunden (Ausbildungsdauer)
A – Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾	1 920
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360
Kommunikation und Sprache ³⁾	120
Ästhetischer Bereich ⁴⁾	120
Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten ⁴⁾	120
Fachrichtungsbezogene Lernfelder²⁾	1 560
1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten	160
2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten	200
3 Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten	200
4 Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren	320
5 Prozesse sozialer Teilhabe in allen Lebensbereichen partizipativ planen, gestalten und evaluieren	200
6 Institution, Team und Qualität entwickeln und im Sozialraum und in Netzwerken zusammenarbeiten	160
7 Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren	320
B – Profilunterricht	480
Pflichtstunden insgesamt⁵⁾	2 400

Fußnoten

- ¹⁾ Die Ausbildung entspricht den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ in Verbindung mit „Kompetenzorientiertes

Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger an Fachschulen“.

- 2) In den Unterrichtswochen dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu zwei Teilungsstunden angesetzt werden.
- 3) Der Lernbereich „Kommunikation und Sprache“ ist Teil des Lernfeldes 3 mit mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 200 Stunden für das Lernfeld 3.
- 4) Die Lernbereiche „Ästhetischer Bereich“ und „Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten“ sind Teil des Lernfeldes 4 mit jeweils mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 320 Stunden für das Lernfeld 4.
- 5) Der Unterricht in den Lernbereichen und Lernfeldern sowie im Profilunterricht kann im Gesamtumfang von höchstens 480 Stunden in anderen Lernformen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 und 5 durchgeführt werden.

Anlage 2

(zu § 17 Absatz 1 Satz 3)

Lernerfolgskontrollen

		davon	
	Anzahl ¹⁾ mindestens	als Klausur mindestens	in anderer Form ²⁾ mindestens
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche			
Kommunikation und Sprache	—	—	—
Ästhetischer Bereich	—	—	—
Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten	—	—	—
Fachrichtungsbezogene Lernfelder			
1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten	2	1	1
2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten	2	1	1
3 Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten	3	1	2
4 Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren	3	2	1

5 Prozesse sozialer Teilhabe in allen Lebensbereichen partizipativ planen, gestalten und evaluieren	3	1	2
6 Institution, Team und Qualität entwickeln und im Sozialraum und in Netzwerken zusammenarbeiten	2	1	1
7 Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren	3	1	2
Wahlpflichtunterricht / Profilunterricht	2	—	2

Fußnoten

- 1) Gesamte Anzahl der Lernerfolgskontrollen während der Ausbildung.
- 2) Andere Formen: Frei, als Kombination schriftlicher, mündlicher, praktischer und sonstiger geeigneter Leistungen wie Planung, Durchführung und Präsentation von Projekten.

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 1 Satz 2)

Bewertungsschlüssel

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1 (sehr gut)	≥ 85
2 (gut)	≥ 70
3 (befriedigend)	≥ 55
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 9
6 (ungenügend)	< 9

Anlage 4

(zu § 48 Absatz 1)

Berechnung der Endnote eines Lernfeldes

n: Index für das Semester ($n = 1, 2, \dots, 5$ oder 6 im Vollzeitstudium oder $n = 1, 2, \dots, 6$ oder 7 im Teilzeitstudium)

N_n : Semesternote des n-ten Semesters gemäß § 20 Absatz 1

LG: Gesamtleistungsdurchschnitt

P: Note der schriftlichen Prüfung

M: Note der mündlichen Prüfung

D: Prüfungsnotendurchschnitt

E: Endnote

1. Es ist der Gesamtleistungsdurchschnitt als arithmetisches Mittel aus den Semesternoten aller Semester zu bilden, in denen das Lernfeld unterrichtet wurde:

beispielsweise:

$$LG = (N_2 + N_3 + N_4 + N_5) : 4 \text{ oder}$$

$$LG = (N_1 + N_2 + N_3 + N_4 + N_5 + N_6) : 6$$

2. Wird ein Lernfeld nicht geprüft, ist die Endnote der auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtleistungsdurchschnitt:

$$E = LG$$

3. Wird ein Lernfeld nur schriftlich geprüft, ist die Endnote das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der schriftlichen Prüfung:

$$E = (LG + P) : 2$$

4. Wird ein Lernfeld nur mündlich geprüft, ist die Endnote das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der mündlichen Prüfung, wobei der Gesamtleistungsdurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$E = (2LG + M) : 3$$

5. Wird ein Lernfeld schriftlich und mündlich geprüft, ist zunächst der Prüfungsnotendurchschnitt zu ermitteln. Dieser ist das arithmetische Mittel aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung, wobei die Note der schriftlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$$D = (2P + M) : 3$$

Die Endnote ist sodann das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und dem Prüfungsnotendurchschnitt:

$$E = (LG + D) : 2$$

Hinweise:

1. Arithmetische Mittel sind auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden zu errechnen.
2. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, ist beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Lernfeld maßgebend.

Artikel 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 11 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Blockpraktikum wird das Praktikum in zwei Teilblöcke auf zwei Schulhalbjahre aufgeteilt.“

3. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 gelten Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit statt der in den Halbjahren abschließend erreichten Punkte der in jedem Fach erzielte Punktedurchschnitt aus den Punkten beider Halbjahre zugrunde gelegt wird. Der Punktedurchschnitt eines Faches ist das arithmetische Mittel aus den in beiden Halbjahren gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 erzielten Punkte. In diesen Fällen erfolgen Rundungen auf ganze Punkte unter Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in der Probezeit.“

4. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Probehalbjahres“ durch die Wörter „der Probezeit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „(§ 4 Abs. 5 Satz 1)“ und die Angabe „(§ 4 Abs. 5 Satz 2)“ gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu einem Drittel“ durch die Wörter „zur Hälfte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. S. 114, 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die

 1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,

2. über die Eignung als Ausbildungsstätte nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung verfügen und
3. für die Praktikumsanleitung Fachkräfte einsetzen, die über die Eignung als Ausbilderinnen oder Ausbilder nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung verfügen.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Kann die Schülerin oder der Schüler trotz einer nach Satz 2 bestimmten und der Schule gegenüber nachzuweisenden Anzahl an Bewerbungen keinen Praktikumsplatz in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung finden, der oder die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, hat die Schülerin oder der Schüler stattdessen ein Betriebspraktikum in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung abzuleisten, der oder die

1. Aufgaben wahrnimmt, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. bereit und in der Lage ist, das Betriebspraktikum nach den Absätzen 6 und 10 sowie den §§ 18, 20 und 21 durchzuführen,
3. für die Praktikumsanleitung eine erfahrene und geeignete Fachkraft einsetzt und
4. die Gewähr bietet, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

Die Anzahl der im Sinne des Satzes 1 erforderlichen Bewerbungen legt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter berufsfeldbezogen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Sie oder er kann diese Aufgabe auf die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter übertragen.

(4) Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung nach Absatz 3 keinen Praktikumsplatz, hat sie oder er ein von der Schule angebotenes schulisches Praktikum abzuleisten, dessen Umfang mindestens dem regulären Unterrichtsumfang entspricht und das eine betriebliche Lernaufgabenstellung beinhaltet. Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen keinen Praktikumsplatz, gilt das Betriebspraktikum als nicht bestanden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Betriebspraktikums im Sinne des Absatzes 2 oder 3 ein schulisches Praktikum nach Absatz 4 Satz 1 abzuleisten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und Satz 1 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 9 und 10.

2. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit der Achten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin werden umfangreiche Änderungen für die Fachschulen vorgenommen.

Die Sozialpädagogikverordnung wird an die geänderten Regelungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes angepasst. Des Weiteren wird im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen dem Umstand Rechnung getragen, dass Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern oder dem Ausland die geforderten Schulabschlüsse nicht nachweisen können. In diesen Fällen muss ein als gleichwertig anerkannter Schulabschluss oder ein dem geforderten Schulabschluss gleichwertiger Bildungsstand nachgewiesen werden. Die Regelungen zu der fachpraktischen Ausbildung im Vollzeitstudiengang werden so gefasst, dass die fachpraktischen Einsätze im Rahmen des Praktikums in den Semestern so gelegt werden können, dass die Anforderung der Weiterbildungsdichte von 70 Prozent Unterricht gemäß § 2 Absatz 6 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erfüllt ist. Damit haben Fachschulen den notwendigen Gestaltungsspielraum, die fachpraktischen Einsätze im Vollzeitstudiengang so zu planen, dass über die Dauer des fachschulischen Studiums die geforderte Weiterbildungsdichte erreicht wird. Studierenden eröffnet sich damit die Chance, über die gesamte Studiendauer das Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Anspruch nehmen zu können. Die Attraktivität des Vollzeitstudienganges wird dadurch gestärkt.

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin (APVO Heilerziehungs- und Familienpflege) wird durch die Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin (Heilerziehungspflegeverordnung - HEPVO) ersetzt. Im fachschulischen Studiengang der Familienpflege gibt es seit Jahren keine Bewerberinnen und Bewerber mehr. Vor diesem Hintergrund wird dieser Studiengang nicht weitergeführt. Aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist die Notwendigkeit gegeben, eine neue Verordnung für die staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege zu erlassen.

Fachschulische Bildungsgänge im Bereich Sozialwesen stehen untereinander im Wettbewerb und die Ausgestaltung des fachschulischen Studienganges kann ein Kriterium für die Wahl des Studienganges sein. Insofern erfolgt eine Angleichung an die Sozialpädagogikverordnung. Die neue Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin umfasst, wie bisher, Regelungen für den Vollzeit- und Teilzeitstudiengang. Für den fachschulischen Studiengang der Heilerziehungspflege sieht sie insbesondere folgende Änderungen vor:

- Die fachschulische Studiendauer im Teilzeitstudiengang der Heilerziehungspflege beträgt 6 oder 7 Semester (§ 3). Damit wird die Studiendauer im Teilzeitstudiengang der Heilerziehungspflege dem fachschulischen Teilzeitstudiengang der Sozialpädagogik angeglichen.
- Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung im Vollzeitstudiengang wird entsprechend den geänderten Regelungen des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes angepasst (§ 21).
- Die fachpraktische Ausbildung im Vollzeitstudiengang ist verpflichtend mit jeweils mindestens 200 Stunden in Wohneinrichtungen mit Menschen mit Behinderungen und im Bereich der integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen (§ 21 Absatz 1).
- Die Regelungen zu der fachpraktischen Ausbildung im Vollzeitstudiengang sind so gefasst, dass die fachpraktischen Einsätze im Rahmen des Praktikums in den Semestern so gelegt werden können, dass die Anforderung der Weiterbildungsdichte von 70 Prozent Unterricht gemäß § 2 Absatz 6 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erfüllt ist (§ 21 Absatz 1).
- Die der Stundentafel zugrunde liegenden fachrichtungsbezogenen Lernfelder fußen auf dem von der Kultusministerkonferenz als Ergänzung zur „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ vom 7. November 2022 in der jeweils geltenden Fassung entwickelten „Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung (Anlagen 1.1 und 1.2).
- Für die Zulassung zum Teilzeitstudiengang entfällt eine Altersuntergrenze (§ 6).
- Ermöglicht wird ein Wechsel vom Vollzeitstudiengang in den Teilzeitstudiengang und in umgekehrter Weise zu Beginn des Semesters (§ 12 Absatz 5).

Die Heilpädagogikverordnung wird an die geänderten Regelungen des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes angepasst. Daneben erfolgen redaktionelle Änderungen.

Für die Fachschule der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft wird die Regelung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses im Hinblick auf den Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz angepasst. Zudem wird für die Fachschule mit fremdsprachlichem Profil deutlicher herausgestellt, dass die Studiengänge auch in Teilzeitform angeboten werden können.

Mit Erreichen eines Weiterbildungsabschlusses wird gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulgesetzes die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben. Insofern ist der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen eines Fachschulstudiums nicht mehr erforderlich, was sich auch in der fehlenden Nachfrage zeigt. In allen die Berliner Fachschulen betreffenden Vorschriften wird daher künftig nicht mehr die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife vorgesehen, da es hierfür keinen Bedarf mehr gibt.

Bei Berufsfachschulen und Fachschulen mit dezentralen Prüfungen wird aus organisatorischen Gründen durch die Schulaufsichtsbehörde künftig für jeden Prüfungsdurchgang ein Zeitraum vorgegeben, in dem die Schulen die Aufgabenvorschläge für die dezentralen Prüfungen einreichen müssen.

Für die zweijährige Fachoberschule und die mehrjährige Berufsfachschule werden die Bestehensregelungen zur Probezeit angepasst, um der einjährigen Probezeit gerecht zu werden. Künftig werden im Hinblick auf die Anforderungen an die Leistungen in den Fächern und Lernfeldern die Leistungen beider Halbjahre berücksichtigt, indem eine Durchschnittspunktzahl bzw. eine Durchschnittsnote aus den Punkten bzw. Halbjahresnoten beider Halbjahre gebildet wird. Hierdurch ist es für Schülerinnen und Schüler möglich, Minderleistungen aus dem ersten Schulhalbjahr im zweiten Schulhalbjahr auszugleichen.

Die Regelungen zur Facharbeit in der Berufsoberschule und der 3. Jahrgangsstufe der Fachoberschule werden im Hinblick auf die Nutzung von Künstlicher Intelligenz im schulischen Kontext angepasst.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) wurde die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479)

hinsichtlich des § 19 (Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag) erweitert. Demnach sollten neben den Praktikumsbetrieben, die formal Ausbildungsbetriebe nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz sind, auch Praktikumsbetriebe Berücksichtigung finden, die noch nicht über die formale Ausbildungseignung verfügen, aber grundsätzliche Bedingungen erfüllen (u.a. Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören, Praktikumsanleitung, Einhaltung der Schutzbestimmungen). Die Regelung wurde zunächst befristet eingeführt und tritt zum 1. August 2025 außer Kraft. Da sich diese Regelung jedoch bewährt hat, soll sie mit der vorliegenden Änderungsverordnung verstetigt werden. Damit können die Praktika der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung auch zukünftig in Betrieben durchgeführt werden, die formal keine Ausbildungsbetriebe nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz sind, jedoch die notwendigen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Qualität der Praktikumsdurchführung erfüllen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Sozialpädagogikverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Streichung des Teils 4 und der Anlage 5 ist aus redaktionellen Gründen die Inhaltsübersicht zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung in Absatz 2 folgt aus den geänderten Regelungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes.

Absatz 3 wird gestrichen. Mit Erreichen des Weiterbildungsabschlusses wird gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulgesetzes die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben. Insofern gibt es keinen Bedarf mehr für den Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen des Fachschulstudiums, was sich auch in der fehlenden Nachfrage zeigt.

Zu Nummer 3 (§ 4)

§ 4 regelt die Möglichkeit der Anrechnung von Vorerfahrungen auf den Unterricht bzw. die fachpraktische Ausbildung. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen können im Umfang von 1.200 Stunden auf den Unterricht angerechnet werden. An Hochschulen oder Fachhochschulen erworbene Kompetenzen können im Umfang von bis zu 1.200 Stunden auf den Unterricht und bis zu 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildungsdauer angerechnet werden. Kompetenzen aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung können ebenfalls bis zu einem Umfang von 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildungsdauer angerechnet werden. Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit sie fachlich nach dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien gerechtfertigt ist. Durch die Änderung des § 4 werden die geänderten Vorgaben der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 12.12.2024) umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Änderung des § 5 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Bewerberinnen und Bewerber oftmals zuvor keinen Berliner Schulabschluss, sondern Schulabschlüsse in anderen Bundesländern oder im Ausland erworben haben. In anderen Bundesländern werden Schulabschlüsse oftmals anders bezeichnet als in Berlin. Im Ausland erworbene Schulabschlüsse haben regelmäßig andere Bezeichnungen. In Fällen, in denen aus formalen Gründen keine Gleichwertigkeit des ausländischen Schulabschlusses mit den geforderten Schulabschlüssen festgestellt werden kann, kann die Schulaufsichtsbehörde feststellen, dass ein dem jeweiligen Schulabschluss gleichwertiger Bildungsstand vorliegt. Die Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 soll klarstellen, dass die Schulen gemäß § 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht dazu verpflichtet sind, die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers erlangen, die oder der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Auch liegt keine schulgesetzliche Rechtsgrundlage vor, Bewerberinnen und Bewerber von der Beschulung

auszuschließen, die ohne nachgewiesenen festen Wohnsitz sind. Vielmehr steht auch diesen Menschen das Recht auf Bildung aus Artikel 20 der Verfassung von Berlin zu. Mit der Änderung des Absatzes 2 soll die nicht sachgerechte Unterscheidung zwischen nicht einschlägigen Berufsausbildungen mit und ohne Kammerprüfung entfallen. Nunmehr wird einheitlich eine mindestens zweijährige nichteinschlägige Berufsausbildung gefordert. Hierdurch werden künftig auch zweijährige Ausbildungen in Gesundheitsberufen erfasst, die nicht mit einer Kammerprüfung abschließen. In Umsetzung der Vorgaben der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz wird der Nachweis einer für das Fachschulstudium förderlichen Tätigkeit gefordert.

In Absatz 6 wird deutlicher herausgestellt, dass grundsätzlich nicht aufgenommen werden kann, wer an einer Fachschule oder Fachakademie für Sozialpädagogik in der Bundesrepublik Deutschland schon einmal die Probezeit aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bestanden hat, die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden hat oder der Studiengang aus selbst zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Änderungen folgen aus den geänderten Regelungen des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 verwiesen. Eine Meldebescheinigung oder ein Identifikationsnachweis muss für die Aufnahme in die Schule nicht zwingend vorliegen. Die Unterlagen können gegebenenfalls nachgereicht werden. Die Änderung des bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist eine Folge aus der Änderung des § 5 Absatz 6.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Es wird auf Satz 3 und 4 der Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Es wird klargestellt, dass die Teilnahme am jeweiligen Praktikum und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht auf den Semesterzeugnissen zu vermerken ist; sofern die Sozialpädagogikverordnung eine Bewertung vorsieht, ist auch diese jeweils auf den Semesterzeugnissen auszuweisen. Die Klarstellung ist erforderlich, da die 200 Stunden fachpraktische Tätigkeiten in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld im Rahmen des Teilzeitstudiums gemäß § 28 Absatz 2 Teil des Profilunterrichts sind, jedoch nicht bewertet werden.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 1200 Stunden und muss in mindestens zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit jeweils mindestens 200 Stunden bis zum Beginn des sechsten Semesters absolviert werden. Hierdurch werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz umgesetzt.

Die fachpraktische Ausbildung kann als unterrichtsbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum oder in Kombination durchgeführt werden. Die Fachschulen haben einen Gestaltungsspielraum bei der zeitlichen Festlegung des Praktikums im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in den hierfür zur Verfügung stehenden fünf Semestern.

Die Fachschulen können die Praktikumszeiträume im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in den Semestern so festlegen, dass die Anforderung der Weiterbildungsdichte von 70 Prozent Unterricht gemäß § 2 Absatz 6 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erfüllt ist. An Fachschulen, die die Weiterbildungsdichte von 70 Prozent umsetzen, haben Studierende die Option, über die gesamte Studiendauer das Aufstiegs-BAföG nach dem AFBG in Anspruch nehmen zu können.

Die Erwartung besteht, dass die Fachschulen den Gestaltungsspielraum nutzen und nach Maßgabe der Weiterbildungsdichte von 70 Prozent die fachpraktische Ausbildung zeitlich gestalten, um den Vollzeitstudiengang aufgrund der Fördermodalitäten für Studierende im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zu stärken. Insbesondere Personen, die aus monetären Erwägungen den Teilzeitstudiengang favorisieren, könnten dann dem Vollzeitstudiengang Vorrang einräumen.

Um den Vorgaben des AFBG zu entsprechen, kann die Schule im Umfang von höchstens fünf Tagen pro Semester auch die unterrichtsfreie Zeit für die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung vorsehen, sofern die schulische Betreuung gesichert ist.

Die fachpraktische Tätigkeit im jeweiligen Semester erfolgt in einem sozialpädagogischen Einsatzbereich ohne Wechsel der Einrichtung. Ein Wechsel der Einrichtung während des Semesters ist nur im begründeten Einzelfall zulässig. Ein Wechsel der Einrichtung in einem sozialpädagogischen Einsatzbereich ist insgesamt nur jeweils einmal in der gesamten fachpraktischen Ausbildung möglich. Dies dient der Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen und der Entwicklung einer professionellen Haltung. Im begründeten Einzelfall ist jedoch ein weiterer Wechsel der Einrichtung möglich. Verhindert werden soll, dass Studierende fortgesetzt die Einrichtung in einem sozialpädagogischen Einsatzbereich wechseln. In der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen eines Praktikums sollen die Studierenden die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen umfassend kennenlernen.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge der geänderten Regelungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Die Änderung des § 22 liegt zum einen darin begründet, dass die zeitliche Gestaltung der fachpraktischen Ausbildung künftig flexibilisiert wird und beispielweise unterrichtsbegleitend organisiert werden kann. Der neue Satz 5 soll den Schulen ein weiteres Medium der Informationsweitergabe eröffnen wie etwa per E-Mail.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Es wird auf Satz 1 der Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen, weil die Vorlage der Praktikumsberichte bei der Anerkennungsstelle nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Es wird auf Satz 1 der Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Während der fachpraktischen Ausbildung wird ein praxisbegleitender Unterricht in einer Gesamtdauer von 240 Unterrichtsstunden durchgeführt. Im praxisbegleitenden Unterricht sind die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und fachlich aufzuarbeiten. Die Änderung des § 25 erfolgt vor dem Hintergrund des geänderten Umfangs der fachpraktischen Ausbildung.

Zu Nummer 14 (§ 26)

Es wird auf Satz 1 der Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Es wird zudem klargestellt, dass in jedem Semester, in welchem ein Praktikum stattfindet, durch die jeweilige Praxisstelle eine Beurteilung zu erstellen ist. Das bedeutet auch in Fällen, in denen das Praktikum in einer Praxisstelle beispielsweise über zwei Semester stattfindet.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Es wird auf Satz 1 der Begründung zu Nummer 10 verwiesen. Es bleibt jedoch dabei, dass die Studierenden das Thema der Facharbeit unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung wählen müssen. Mit der am Ende des Fachschulstudiums zu fertigenden Facharbeit sollen die Studierenden mithin nachweisen, dass sie in der Lage sind, die in der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit selbständig und verantwortlich umzusetzen.

Zu Nummer 16 (§ 28)

Die Änderung ist eine Folge aus den geänderten Regelungen des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 30)

Es wird auf Satz 1 der Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 31)

Es wird klarstellend eingefügt, was die Folge des Fristversäumnisses ist. Bei Fristversäumnis bestimmt mithin die Schulleiterin oder der Schulleiter in welchem Lernfeld die oder der Studierende geprüft wird.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Die Änderung erfolgt zur Vermeidung von Doppelungen und in Anpassung an die neugefasste Schuldatenverordnung.

Zu Nummer 20 (§ 45)

Es wird ein Fehlverweis korrigiert.

Zu Nummer 21 (Teil 4)

Es wird auf Satz 3 und 4 der Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 74)

Durch die Übergangsregelung wird abgesichert, dass Studierende das Fachschulstudium zu den Bedingungen beenden können, zu denen sie das Fachschulstudium angefangen haben.

Zu Nummer 23 (Anlage 1.1)

Es wird auf Satz 3 und 4 der Begründung zu Nummer 2 sowie die Begründungen zu Nummer 9 und 13 verwiesen.

Zu Nummer 24 (Anlage 1.2)

Es wird auf Satz 3 und 4 der Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 25 (Anlage 5)

Es wird auf Satz 3 und 4 der Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Mit Erreichen des Weiterbildungsabschlusses wird gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulgesetzes die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben. Insofern gibt es keinen Bedarf mehr für den Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen des Fachschulstudiums, was sich auch in der fehlenden Nachfrage zeigt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Durch die Änderungen wird verdeutlicht, dass auch die Studiengänge an den Fachschulen mit fremdsprachlichen Profil in Teilzeit angeboten werden können.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 betreffend die Änderung des § 5 Absatz 1 und 6 der Sozialpädagogikverordnung verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Die Änderung erfolgt aufgrund der neugefassten Schuldatenverordnung.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Aus organisatorischen Gründen wird durch die Schulaufsichtsbehörde künftig für jeden Prüfungsdurchgang ein konkreter Zeitraum vorgegeben, in dem die Schulen die Aufgabenvorschläge für die dezentralen Prüfungen einreichen müssen.

Zu Nummer 8 (§ 29)

Die Anpassung erfolgt im Hinblick auf Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Mit dem Erwerb der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife im Zweiten Bildungsweg oder über die Nichtschülerprüfung werden keine Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen.

Zu Nummer 9 (§ 30)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 31)

Durch die Übergangsregelung wird abgesichert, dass Studierende das Fachschulstudium zu den Bedingungen beenden können, zu denen sie das Fachschulstudium angefangen haben.

Zu Nummer 11 (Anlage 1.2)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 12 (Anlage 5)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Berufsfachschulverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 10)

In mehrjährigen Bildungsgängen werden statt der Halbjahresnoten der in jedem Fach und Lernfeld erzielte Notendurchschnitt beider Halbjahre zugrunde gelegt. Der Notendurchschnitt eines Faches oder Lernfeldes ist das arithmetische Mittel aus den in beiden Halbjahren gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Berufsfachschulverordnung erzielten Halbjahresnoten. In diesen Fällen erfolgen Rundungen auf ganze Noten unter Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in der Probezeit. Die Änderung trägt der einjährigen Probezeit Rechnung, indem die Entwicklung während der Probezeit mitberücksichtigt wird und ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, Minderleistungen aus dem ersten Schulhalbjahr im zweiten Schulhalbjahr auszugleichen.

Zu Nummer 2 (§ 38)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 54)

Die Änderung erfolgt aufgrund der neugefassten Schuldatenverordnung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Heilpädagogikverordnung):

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung in Absatz 1 erfolgt aufgrund der geänderten Regelungen des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes. Die Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 4 soll klarstellen, dass die Schulen gemäß § 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht dazu verpflichtet sind, die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers erlangen, die oder der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Auch liegt keine schulgesetzliche Rechtsgrundlage vor, Bewerberinnen und Bewerber von der Beschulung auszuschließen, die ohne nachgewiesenen festen Wohnsitz sind. Vielmehr steht auch diesen Menschen das Recht auf Bildung aus Artikel 20 der Verfassung von Berlin zu. Die Änderung des Absatzes 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass es Bundesländer gibt, in denen die Ausbildung an Fachakademien erfolgt. Darüber hinaus bieten einige Bundesländer eine Nichtschülerprüfung an, die damit ebenfalls berücksichtigt wird. Zudem wird deutlicher herausgestellt, dass Bezugspunkt das gesamte Bundesgebiet ist.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Es wird auf Satz 1 der Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 4 verwiesen. Eine Meldebescheinigung oder ein Identifikationsnachweis muss für die Aufnahme in die Schule nicht zwingend vorliegen. Die Unterlagen können gegebenenfalls nachgereicht werden. Die Änderung des bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 folgt aus der Änderung des § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 4 (§ 39)

Der Wortlaut wird an die entsprechende Vorschrift in der Sozialpädagogikverordnung angepasst unter Berücksichtigung der geänderten Regelungen der Schuldatenverordnung.

Zu Nummer 5 (§ 40)

Es wird auf Artikel 2 Nummer 7 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Heilerziehungspflegeverordnung):

Teil 1 - Allgemeines (§ 1)

§ 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung. Diese gilt für die Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge an den Fachschulen für Heilerziehungspflege und deren Abschlussprüfung (Teile 2 und 3).

Teil 2 - Studiengänge

Kapitel 1 - Ziel, Gliederung und Dauer der Studiengänge (§§ 2 bis 4)

Die Studiengänge dienen der beruflichen Weiterbildung. Sie bauen auf einer beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrung auf (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Die Studiengänge gliedern sich in Semester. Studiengänge können zweimal im Jahr zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden, sie dauern sechs Semester im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium kann der in der Studentafel (Anlage 1.2) festgelegte Gesamtumfang des Unterrichts auf sechs oder sieben Semester verteilt werden. Zeiten eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums sowie Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich

Sozialwesen können gemäß § 4 Absatz 1 auf die Fachschulausbildung angerechnet werden, wenn die Anrechnung fachlich gerechtfertigt ist.

Das fachschulische Studium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen, die benötigt werden, um Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Umsetzung ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten und sie bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen.

Die Fachschulausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Heilerziehungspfleger“ erworben. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt außerdem zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung. Mit dem Studienanschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.

Kapitel 2 – Zulassung, Aufnahmeverfahren und Probezeit (§§ 5 bis 10)

Die §§ 5 und 6 regeln in Verbindung mit § 7 die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in Voll- und Teilzeitstudiengänge. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die persönliche und gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers verfügen. Zur Feststellung der persönlichen Eignung für das Vollzeitstudium ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1). Das Führungszeugnis ist erforderlich, weil die Studierenden in der fachpraktischen Ausbildung in mindestens zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen ein Praktikum absolvieren. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 sind alle Teile der fachpraktischen Ausbildung schulische Veranstaltungen. Somit liegt auch die Gesamtverantwortung für das Praktikum bei der Fachschule. Aus diesem Grund fordert die Fachschule das erweiterte Führungszeugnis ab. Dass dies nicht erst vor Beginn des ersten Praktikums, sondern bereits bei der Aufnahme in den Studiengang erfolgt, soll verhindern, dass Studierende, die nicht über die persönliche Eignung verfügen, das fachschulische Studium aufnehmen. Das wäre weder im Interesse der Fachschule noch im Interesse der Betroffenen.

Die gesundheitliche Eignung für das Vollzeitstudium ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber für das berufsbegleitende Teilzeitstudium haben die persönliche und gesundheitliche Eignung bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen, sodass ein gesonderter

Nachweis für die Aufnahme in das Studium in der Regel nicht erforderlich ist. Entsprechendes gilt auch, wenn Bewerberinnen und Bewerber das Vollzeitstudium unmittelbar nach einer Berufstätigkeit im heilerziehungspflegerischen, familienpflegerischen oder sozialpädagogischen Bereich beginnen (§ 7 Absatz 3).

Die Bedingungen für die schulische und berufliche Vorbildung, die für die Zulassung erfüllt sein müssen, sind in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 geregelt. Erforderlich ist mindestens der mittlere Schulabschluss sowie entweder eine einschlägige Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren oder eine mindestens zweijährige nichteinschlägige Berufsausbildung in Verbindung mit einer für das Fachschulstudium förderlichen Tätigkeit von acht Wochen oder eine Berufstätigkeit mit mindestens drei- oder vierjähriger Dauer jeweils abhängig davon, ob die Berufstätigkeit einschlägig oder nichteinschlägig war.

Wer einen höherwertigeren Schulabschluss besitzt, muss eine mindestens achtwöchige förderliche Tätigkeit nachweisen, sofern die Fachhochschulreife, die fachgefundene oder allgemeine Hochschulreife nicht in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialwesen erworben wurde. Auf die Berufstätigkeit kann eine in § 5 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten mit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Die in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen (Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt, Kenntnisse der deutschen Sprache) sind Voraussetzungen, die in den meisten beruflichen Bildungsgängen entsprechend gefordert sind.

§ 5 Absatz 5 und 6 regeln, unter welchen Voraussetzungen eine (im Übrigen ausgeschlossene) erneute Zulassung zum Studium möglich ist, wenn in einem früheren ersten Studium die Probezeit nicht bestanden wurde, die Abschluss- oder Nichtschülerprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder das Studium vorzeitig endete oder beendet wurde.

Das Teilzeitstudium kann nur berufsbegleitend absolviert werden (§ 6 Nummer 2). In der einschlägigen Berufstätigkeit während der Dauer des Studiums erwerben die Studierenden die erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse für die spätere Tätigkeit als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger.

Tritt im Verlauf des Studiums die gesundheitliche Ungeeignetheit ein oder werden Tatsachen bekannt, die der persönlichen Eignung entgegenstehen, ist die Zulassung

zum Studium zu widerrufen. Darüber hinaus ist im Teilzeitstudium die Zulassung zu widerrufen, wenn die Berufstätigkeit aus selbst zu vertretenden Gründen für eine Dauer von mehr als vier Wochen nicht mehr ausgeübt wird. Der Widerruf und die dabei zu beachtenden Maßgaben sind in § 7 geregelt.

Das Aufnahmeverfahren nach § 8 entspricht dem für berufliche Bildungs- und Studiengänge üblichen Verfahren. Mit dem Ziel einer besseren Information der Studierenden wurde in § 8 Absatz 3 bestimmt, über welche wesentlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften diese am Beginn ihres Studiums schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu informieren sind.

In Fällen der Bewerberübernachfrage (§ 9) wird an der Fachschule eine Auswahlkommission gebildet, die ein Auswahlverfahren nach den Maßgaben des § 57 Absatz 2 SchulG durchführt. Zunächst sind bis zu 10 Prozent der Plätze an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Härtefall nachweisen, größer als 10 Prozent, dann entscheidet das Los. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren teil. Die Vergabe der übrigen Plätze erfolgt nach Eignung. Die Kriterien für die Ermittlung der Eignung legt die Auswahlkommission fest. Es werden die fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber beurteilt. Dabei sind neben den auf den Zeugnissen der Berufsabschlüsse nachgewiesenen Leistungen auch Dauer und Umfang der einschlägigen Berufstätigkeiten, die über das für die Aufnahme in den Studiengang geforderte Mindestmaß hinausgehen, besonders zu berücksichtigen. Sind Bewerberinnen und Bewerber gleich geeignet, gibt die Dauer der Wartezeit (§ 57 Absatz 2 Satz 3 und 4 SchulG) den Ausschlag, danach entscheidet das Los. Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber rücken entsprechend der Rangfolge nach, wenn am Beginn des Studienganges vergebene Plätze nicht in Anspruch genommen werden.

Die Vorschrift zur Probezeit (§ 10) umfasst neben den für das Bestehen der Probezeit in beruflichen Bildungs- und Studiengängen üblichen Bestimmungen die Regelung, dass bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen (Semesternoten) die Semesternote „mangelhaft“ in höchstens einem Lernfeld nicht zum Nichtbestehen der Probezeit führt. Einschränkend werden jedoch in dem für das Studium besonders relevanten Lernfeldern („Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ und „Menschen in behindernden

Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren“) zwingend mindestens ausreichende Leistungen gefordert.

Kapitel 3 – Aufrücken, Wiederholung, Unterbrechung, Wechsel und Verlassen (§§ 11 bis 13)

Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines neuen Semesters ohne Versetzungsentscheidung in das nächsthöhere Semester auf, sofern nicht bereits feststeht, dass die Zulassungsbedingungen zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllt werden können. In diesem Fall müssen sie, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung nach § 11 Absatz 2, das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen (§ 11 Absatz 1 Satz 2). § 11 Absatz 3 regelt die freiwillige Wiederholung des Semesters für Fälle, in denen eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Da die Fachschulen in der Mehrzahl nicht zweimal, sondern nur einmal im Jahr Studiengänge einrichten, folgt nicht an jeder Fachschule das erforderliche zu wiederholende Semester. In diesem Fall können die betroffenen Studierenden den Studiengang für die Dauer eines Semesters unterbrechen und im Anschluss das erforderliche Semester wiederholen (§ 11 Absatz 5 Nummer 1) oder nicht nur das Wiederholungssemester, sondern auch das vorhergehende Semester wiederholen (§ 11 Absatz 5 Nummer 2) oder an eine Fachschule wechseln, die das zu wiederholende Semester im folgenden Schulhalbjahr anbietet, um das Studium unmittelbar fortzusetzen (§ 11 Absatz 5 Nummer 3).

§ 12 regelt das Unterbrechen des Studiengangs und die Wiederaufnahme sowie das Wechseln des Studiengangs und der Fachschule. Studierende müssen einen wichtigen Grund für die Unterbrechung nachweisen (Absatz 1). In Fällen, in denen im Teilzeitstudium die nach § 6 Nummer 2 geforderte Berufstätigkeit unverschuldet ununterbrochen länger als drei Monate nicht mehr ausgeübt werden kann (z. B. betriebsbedingte Kündigung oder andere betriebsbedingte Gründe der Beschäftigungsstelle), ist der Studiengang zu unterbrechen, sofern nicht ein Wechsel in das Vollzeitstudium gemäß Absatz 5 erfolgt (§ 12 Absatz 4 Satz 1). Wann und unter welchen Bedingungen die Wiederaufnahme des Studiums erfolgt, bestimmt Absatz 3. Bei einer Unterbrechungsdauer von mehr als vier Jahren endet das Schulverhältnis. Ein Wechsel der Fachschule ist zum Beginn des Semesters möglich (§ 12 Absatz 5 Satz 1). Studierende haben damit die Möglichkeit, aus persönlichen Gründen einen Wechsel der Fachschule vorzunehmen.

Die Regelung über das Verlassen des Studiengangs im Falle eines mehr als fünf Unterrichtstage anhaltenden Fernbleibens, ohne die Schule hierüber in Kenntnis zu setzen (§ 13 Absatz 2), ist keine Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Schulgesetzes. Sie dient vielmehr der Klärung der Frage, wie lange die Schule vom Weiterbestehen des Schulverhältnisses ausgehen muss, wenn durch anhaltendes (ununterbrochenes) Fernbleiben, ohne die Schule über die Gründe zu informieren, angenommen werden kann, dass bei der oder dem Studierenden kein Ausbildungswille mehr besteht. Weisen die Betroffenen unverzüglich nach, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert waren, und erklären sie, den Studiengang fortsetzen zu wollen, wird das Schulverhältnis fortgeführt.

Kapitel 4 – Gliederung und Formen des Unterrichts (§§ 14 bis 16)

Kapitel 4 bestimmt unter Verweis auf die Anlage 1 die Stundenverteilung im Voll- und Teilzeitstudium, beschreibt die verschiedenen Unterrichts- und anderen Lernformen und nennt die wesentlichen Inhalte des Gesamtstudienplans. Das Studium erfolgt nach § 14 Absatz 1 gemäß den in den Anlagen 1 aufgeführten Stundentafeln (Anlage 1.1 und 1.2). Der Unterricht gliedert sich in fachrichtungsübergreifende Lernbereiche und fachrichtungsbezogene Lernfelder. Darüber hinaus gehören zum Pflichtunterricht im Vollzeitstudium der praxisbegleitende Unterricht (§ 25) und der Wahlpflichtunterricht (§ 15 Absatz 1) und im Teilzeitunterricht der Profilunterricht (§ 15 Absatz 2). Im Teilzeitunterricht wird ein Teil des Pflichtunterrichts in anderen Lernformen durchgeführt, der durch Lehrkräfte betreut und von ihnen vor- und nachbereitet wird. Nach § 14 Absatz 2 können im Unterricht Projekte durchgeführt werden, in denen die Studierenden durch anwendungsbezogenes Lernen auf die künftig berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage des Rahmenlehrplans der Schulaufsichtsbehörde (§ 14 Absatz 3). Die Fachschule stellt nach § 16 auf der Basis der Stundentafel vor Beginn des Studienganges einen Gesamtstudienplan auf. Für das Vollzeitstudium enthält er auch die Zeiten des fachpraktischen Unterrichts und die Verteilung des praxisbegleitenden Unterrichts. Zudem werden die in den einzelnen Semestern durchzuführenden Lernerfolgskontrollen aufgeführt.

Kapitel 5 – Lernerfolgskontrollen, Nachteilsausgleich, Bewertung, Zeugnisse (§§ 17 bis 20)

In § 17 werden Bestimmungen über die Arten der Lernerfolgskontrollen getroffen. Die Mindestzahl und Form der durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ist in der Anlage 2 geregelt. § 18 trifft Festlegungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei Lernerfolgskontrollen für Studierende mit Behinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen und § 19 enthält Bestimmungen zur Leistungsbewertung. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 3. § 20 Absatz 1 regelt das Verfahren zur Bildung der Semesternoten. Für den Wahlpflichtunterricht und den Profilunterricht ist am Ende des Semesters zu entscheiden, ob er erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde (Absatz 2). Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht sowie deren Bewertung sind auf den Semesterzeugnissen zu vermerken. Der Profilunterricht ist mit bestanden oder nicht bestanden auszuweisen (Absatz 3). Bei erfolgreichem Abschluss des fachschulischen Studiums wird am Ende des Prüfungssemesters ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens 6 Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis (Absatz 4). Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor (Absatz 5).

Kapitel 6 – Fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Tätigkeiten

Abschnitt 1 – Vollzeitstudium (§§ 21 bis 27)

Der zeitliche Umfang der fachpraktischen Ausbildung ist in § 21 Absatz 1 Satz 1 geregelt. Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 1.200 Stunden und muss in mindestens zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen mit jeweils mindestens 200 Stunden durchgeführt werden, in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und im Bereich der integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierdurch werden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz umgesetzt. Zwei weitere Einsatzbereiche sind wahlweise in Werkstätten, Integrationseinrichtungen, sonderpädagogischen Einrichtungen der Rehabilitation oder anderen anerkannten heilerziehungspflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen möglich (§ 21 Absatz 1). Der Begriff „Integrationseinrichtungen“ im vorgenannten Sinn ist weit zu verstehen, so dass Praxiseinsätze auch in allgemeinen Schulen und Kindertagesstätten möglich sind, in denen Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen gemeinsam betreut und unterrichtet werden.

Die fachpraktische Ausbildung kann als unterrichtsbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum oder in Kombination vom ersten bis fünften Semester durchgeführt werden.

In der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen eines Praktikums lernen die Studierenden die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen umfassend kennen und erstellen dem Ausbildungsstands entsprechend eine Facharbeit. Flankierend zum Praktikum findet ein praxisbegleitender Unterricht statt, der die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektiert und fachtheoretisch aufbereitet und Unterstützung bei der Fertigung der Facharbeit gibt.

Die Fachschulen haben einen Gestaltungsspielraum bei der zeitlichen Festlegung des Praktikums im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in den hierfür zur Verfügung stehenden fünf Semestern.

Die Fachschulen können die Praktikumszeiträume im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in den Semestern so festlegen, dass die Anforderung der Weiterbildungsdichte von 70 Prozent Unterricht gemäß § 2 Absatz 6 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erfüllt ist. An Fachschulen, die die Weiterbildungsdichte von 70 Prozent umsetzen, haben Studierende die Option, über die gesamte Studiendauer das Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Anspruch nehmen zu können.

Die Erwartung besteht, dass die Fachschulen den Gestaltungsspielraum nutzen und nach Maßgabe der Weiterbildungsdichte von 70 Prozent die fachpraktische Ausbildung zeitlich gestalten, um den Vollzeitstudiengang aufgrund der Fördermodalitäten für Studierende im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zu stärken. Insbesondere Personen, die aus monetären Erwägungen den Teilzeitstudiengang favorisieren, könnten dann dem Vollzeitstudiengang Vorrang einräumen. Um den Vorgaben des AFBG zu entsprechen, kann die Schule im Umfang von höchstens fünf Tagen pro Semester auch die unterrichtsfreie Zeit für die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung vorsehen, sofern die schulische Betreuung gesichert ist.

Die fachpraktische Tätigkeit im jeweiligen Semester erfolgt in einem heilerziehungspflegerischen Einsatzbereich ohne Wechsel der Einrichtung. Ein Wechsel der Einrichtung im Semester ist nur im begründeten Einzelfall zulässig. Ein Wechsel der Einrichtung in einem heilerziehungspflegerischen Einsatzbereich ist insgesamt nur jeweils einmal in der gesamten fachpraktischen Ausbildung möglich. Im begründeten Einzelfall ist jedoch ein weiterer Wechsel möglich. Verhindert werden soll, dass Studierende fortgesetzt die Einrichtung in einem

heilerziehungspflegerischen Einsatzbereich wechseln. Dies dient der Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen und der Entwicklung einer professionellen Haltung.

Die Praxisstellen müssen die Eignungskriterien des § 13 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes erfüllen. In der Regel sind Praxisstellen im Land Berlin zu wählen (§ 21 Absatz 6). Im Einzelfall kann die Fachschule eine Praxisstelle in einem anderen Bundesland zulassen. Praktika in anderen europäischen Ländern sind nur im Rahmen entsprechender Mobilitätsprogramme und bei besonderer Eignung von Studierenden möglich (§ 21 Absatz 6).

Alle Teile der fachpraktischen Ausbildung sind schulische Veranstaltungen. Studierende, die an der Teilnahme gehindert sind, haben die Fachschule, sofern Praktikumstage betroffen sind, auch die Praxisstelle unverzüglich zu informieren und der Fachschule die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich nachzuweisen. Studierende, die im Praktikum im Semester aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen fehlen, hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss des Praktikums im Semester festzustellen und den Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Versäumte Zeiten sind bis zum Ende des Semesters nachzuholen, ausnahmsweise auch in den Schulferien soweit dies für die Erfüllung der in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und für das Erreichen der im Ausbildungsplan aufgeführten Ziele (§ 23 Absatz 2) erforderlich ist.

Die Praxisstellen können die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist gegenüber der oder dem Studierenden verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen des Ausbildungszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (§ 22 Absatz 2).

Die Fachschule setzt geeignete Lehrkräfte als Praxisberaterinnen und Praxisberater für die fachliche Begleitung ein und hält Kontakt zu den Praxisstellen. Die Praxisstellen benennen in Absprache mit der Fachschule geeignete Fachkräfte als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die die Studierenden in der Praxisstelle betreuen und unterweisen (§ 24 Absatz 1).

In § 23 sind die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geregelt. Jeder Ausbildungsabschnitt im Semester beinhaltet den Ausbildungsplan, in dem die Inhalte und der Ablauf des Praktikums mit Aufgaben und Zielen festzulegen sind, die fachpraktische Tätigkeit, den praxisbegleitenden Unterricht und die Fertigung eines Berichts über die fachpraktische Tätigkeit. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (§ 24 Absatz 1 Satz 2) unterstützen die Studierenden bei der Erstellung der

Ausbildungspläne. Die Fachschule und die Praxisstelle erhalte je ein Exemplar des Ausbildungsplanes. Der zu fertigende Bericht ist der Fachschule bis zu einem von ihr festgelegten Termin vorzulegen. Die erstellten Praxisberichte werden von der jeweils zuständigen Lehrkraft bewertet.

Im Verlauf jedes Semesters, in dem ein Praktikum stattfindet, hat die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft mindestens ein gemeinsames Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der oder dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist der bisherige Verlauf des Praktikums zu erörtern und sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen.

Während der fachpraktischen Ausbildung wird ein praxisbegleitender Unterricht in einer Gesamtdauer von 240 Unterrichtsstunden durchgeführt. Im praxisbegleitenden Unterricht sind die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und fachlich aufzuarbeiten (§ 25).

Maßgebend für die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung im Semester sind die Beurteilung der Praxisstelle, die Leistungen im praxisbegleitenden Unterricht sowie die Bewertung des Berichts über die fachpraktische Ausbildung. Das Praktikum im Semester schließt erfolgreich ab, wer an mindestens 80 Prozent der fachpraktischen Ausbildung teilgenommen und alle drei Bewertungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Einzelfällen kann gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 die fachpraktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden, auch wenn die oder der Studierende an weniger als 80 Prozent der fachpraktischen Ausbildung teilgenommen hat. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums im jeweiligen Semester im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums im Vollzeitstudium (§ 30 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1). Die Bewertung des jeweiligen Praktikums wird mit Angaben des Einsatzbereiches und des Stundenumfangs auf dem Semesterzeugnis ausgewiesen (§ 26 Absatz 4).

Mit der am Ende des Fachschulstudiums zu fertigenden Facharbeit (§ 27) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die in der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit selbständig und verantwortlich umzusetzen. Das Ergebnis der Facharbeit wirkt sich unmittelbar auf den erfolgreichen Abschluss des

Fachschulstudiums aus, denn es muss mindestens „ausreichend“ lauten, um zur Prüfung zugelassen zu werden (§ 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3).

Die Facharbeit wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft betreut und bewertet. Eine Zweitbewertung einer Facharbeit ist nur noch erforderlich, wenn die Note der Facharbeit nicht mindestens mit ausreichend bewertet ist (§ 27 Absatz 4). Die Bewertung der Facharbeit durch eine geeignete Lehrkraft trägt zur Entlastung der Lehrkräfte bei.

Abschnitt 2 – Teilzeitstudium (§ 28)

Im Teilzeitstudium werden die fachpraktischen Leistungen im Rahmen der während der Dauer des Studiums zu leistenden Berufstätigkeit erbracht. Der Nachweis erfolgt am Ende des Studiums durch Vorlage einer Beurteilung der Beschäftigungsstelle. Im Teilzeitstudium ist ebenfalls eine Facharbeit entsprechend § 27 zu fertigen (§ 28 Absatz 2 Satz 1). Zu den fachpraktischen Tätigkeiten, die im beruflichen Rahmen der geforderten Berufstätigkeit zu erbringen sind, sind mindestens 200 Stunden in einem zweiten heilerziehungspflegerischen oder sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. (§ 28 Absatz 3 Satz 1).

Teil 3 – Abschlussprüfung

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen (§§ 29 bis 39)

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus. In der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die oder der Studierende das Ziel des Studienganges erreicht hat (§ 29).

§ 30 führt neben dem Zeitpunkt der Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1) insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung auf (Absätze 2 bis 4). Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, in dem Lernfeld „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ in jedem Semester mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, im Verlauf des fachschulischen Studiums im Übrigen nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat, im Vollzeitstudium die fachpraktische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und den Wahlpflicht- oder Profilunterricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Ferner darf die oder der Studierende im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr

als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilunterricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten haben, wobei das Lernfeld „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ hiervon ausgenommen ist. Wie in den anderen beruflichen Bildungsgängen erfolgt nun auch an der Fachschule für Heilerziehungspflege keine Zulassung zur Prüfung, wenn die oder der Studierende mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können. Dies trägt zur Entlastung der Lehrkräfte im Kontext der Abschlussprüfung bei. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit durch die Beurteilung der Beschäftigtenstelle zu erbringen (§ 28 Absatz 1 Satz 2).

§ 30 Absatz 5 regelt die Folgen der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung. Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 30 Absatz 6 regelt unter welchen Voraussetzungen eine Zurückstellung von der Prüfung möglich ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten, sofern die oder der Studierende dies nicht zu vertreten hat. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung.

§ 31 bestimmt die Teile der Abschlussprüfung und die Reihenfolge der Prüfungen (Absatz 1) sowie die zu prüfenden Lernfelder (Absatz 2 und 3). Studierende können eines der zwei schriftlich zu prüfenden Lernfelder auswählen. Mündliche Prüfungen können in allen Lernfeldern des letzten Semesters durchgeführt werden.

Die in den §§ 32 bis 39 getroffenen Regelungen sind Standardregelungen für die Prüfungsverfahren an den Berliner Schulen.

Kapitel 2 – Schriftliche Prüfungen (§§ 40 bis 42)

§ 40 regelt die Erstellung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung. Die Schulaufsichtsbehörde gibt für jeden Prüfungsdurchgang ein Zeitfenster vor, in dem die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung bei der Schulaufsichtsbehörde zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht für jedes Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Lernfeld einen Vorschlag aus und kann ich Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

§ 41 bestimmt die Dauer jeder schriftlichen Prüfung, regelt die Prüfungsaufsicht und die Zulässigkeit von Hilfsmitteln. § 42 Absatz 1 legt fest, dass die Prüfungsarbeiten unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten sind. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betroffenen Lernfeld zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder im Falle einer erforderlichen Zweitbewertung beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung. Die obligatorische Zweitbewertung entfällt. Nach § 42 Absatz 2 ist eine Zweitbewertung der Prüfungsarbeit nur noch vorzunehmen, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist oder die Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die abschließende Note nach Absprache mit den Lehrkräften fest, die bewertet haben. Den Prüfungsteilnehmenden sind die Noten der schriftlichen Prüfung spätestens vier Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz mitzuteilen (Absatz 3).

Kapitel 3 – Mündliche Prüfungen (§§ 43 bis 46)

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu zwei Lernfeldern benennen, in den sie mündlich geprüft werden möchten (§ 43). Der Prüfungsausschuss legt in der Vorkonferenz für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Lernfelder der mündlichen Prüfungen fest. Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer dürfen höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn die Prüfung aufgrund der vorhandenen Leistungsbewertung für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder eine beantragte Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann. Von mündlichen Prüfungen ist abzusehen, wenn das Lernfeld bereits schriftlich geprüft wurde. Prüfungswünschen kann nicht entsprochen werden, wenn aufgrund vorrangiger Prüfungen die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen bereits erreicht ist (§ 44 Absatz 1). Mit der Festlegung einer Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen soll der Prüfungsaufwand für die Lehrkräfte eingeschränkt werden.

Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. Für jede Prüfung sind mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten zu erstellen. Bei mündlichen Prüfungen in

dem Lernfeld, in dem keine Semesternote erteilt worden ist, muss eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des Unterrichtssemesters entnommen sein, in dem die oder der Prüfende bei erteiltem Unterricht keine Semesternote erhalten hat (§ 45).

Die mündlichen Prüfungen finden vor dem jeweils zuständigen Fachausschuss als Einzelprüfung statt. Unmittelbar nach dem Abschluss des Prüfungsgesprächs wird vom Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Prüfungsnote festgelegt (§ 46). Die Vorschriften für die mündlichen Prüfungen entsprechen den Regelungen für mündliche Prüfungen in den anderen Verordnungen im Bereich der beruflichen Schulen.

Kapitel 4 - Kolloquium (§ 47)

Wenn bereits aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen feststeht, dass Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Abschlussprüfung nicht mehr bestehen können, so ist die Teilnahme am Kolloquium ausgeschlossen. Die Abschlussprüfung ist dann nicht bestanden (Absatz 1). Das Kolloquium findet auf der Grundlage der zu präsentierenden Facharbeit vor dem zuständigen Fachausschuss als Einzel- oder Gruppengespräch statt. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anzuwenden. Dabei sind die Erfahrungen aus der fachpraktischen Ausbildung (Vollzeitstudium) oder der beruflichen Tätigkeit (Teilzeitstudium) einzubeziehen (Absatz 2 und 3). Wie auch in den anderen beruflichen Bildungs- und Studiengängen wird die Leistung im Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (Absatz 4).

Kapitel 5 - Ergebnis der Abschlussprüfung, Wiederholung und Abschlusszeugnis (§§ 48 bis 50)

In einer Schlusskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss die Endnoten aller Lernfelder und stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß den in § 48 Absatz 2 genannten Voraussetzungen fest.

§ 49 regelt die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung. Wer die nicht bestandene Abschlussprüfung wiederholen möchte, muss das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholen und alle Semester- und Prüfungsleistungen neu erbringen (Absatz 3). Abweichend hiervon können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung allein wegen einer „mangelhaft“ lautenden Endnote in höchstens einem Lernfeld oder wegen des Nichtbestehens des Kolloquiums nicht bestanden haben, die Abschlussprüfung durch Wiederholung der Prüfung im betroffenen Lernfeld oder

durch Wiederholung des Kolloquiums wiederholen. Absatz 2 führt das Nähere (Auflagen und Termin) hierzu aus.

§ 50 regelt Ausstellung eines Abschlusszeugnisses und welche Angaben das Abschlusszeugnis enthalten muss.

Teil 4 - Schlussvorschriften (§ 51)

Die Bestimmung enthält eine Übergangsregelung für Studierende, die ihr Fachschulstudium vor dem 1. August 2025 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben. Das Studium wird in diesem Fall nach den bisher geltenden Bestimmungen beendet.

Anlagen

Die Anlage 1 enthält die Stundentafeln für Vollzeitstudiengänge (Anlage 1.1) und Teilzeitstudiengänge (Anlage 1.2).

In Anlage 2 sind die Art, die Zuordnung zu den Lernfeldern und zum Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht sowie die Mindestanzahl der durchzuführenden aufgeführt.

Der Bewertungsschlüssel in Anlage 3 entspricht dem Bewertungsschlüssel, der für die beruflichen Schulen gilt.

Die Berechnung der Endnoten regelt Anlage 4. Endnoten werden aus den Vorleistungen (Notendurchschnitte der Fächer in den einzelnen Semestern, Gesamtleistungsdurchschnitt) und den Prüfungsnoten gebildet. Mit dem Ziel der gerechteren Leistungsdifferenzierung werden der Notendurchschnitt, der Gesamtleistungsdurchschnitt und die Gesamtprüfungsnote auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Erst der Wert für die Endnote wird auf eine ganze Zahl gerundet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule):

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Änderung soll klarstellen, dass die Schulen gemäß § 87 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht dazu verpflichtet sind, die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers erlangen, die oder der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt. Auch liegt keine

schulgesetzliche Rechtsgrundlage vor, Bewerberinnen und Bewerber von der Beschulung auszuschließen, die ohne nachgewiesenen festen Wohnsitz sind. Vielmehr steht auch diesen Menschen das Recht auf Bildung aus Artikel 20 der Verfassung von Berlin zu.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Änderung erfolgt, damit das Praktikum im Falle der Organisation als Blockpraktikum nicht in nur einem einzigen Block stattfindet. Dies hätte mithin zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler fast ein ganzes Schulhalbjahr nicht in der Schule wären, was aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll ist. Die Aufteilung auf zwei Blöcke in zwei Schulhalbjahren ist außerdem bereits schon jetzt in den Schulen gängige Praxis.

Zu Nummer 3 (§ 23)

In der zweijährigen Fachoberschule wird der Probezeitentscheidung statt der in den Halbjahren abschließend erreichten Punkten der in jedem Fach erzielte Punktedurchschnitt aus den Punkten beider Halbjahre zugrunde gelegt wird. Der Punktedurchschnitt eines Faches ist das arithmetische Mittel aus den in beiden Halbjahren gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule erzielten Punkten. In diesen Fällen erfolgen Rundungen auf ganze Punkte unter Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in der Probezeit. Die Änderung trägt der einjährigen Probezeit Rechnung, indem die Entwicklung während der Probezeit mitberücksichtigt wird und ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, Minderleistungen aus dem ersten Schulhalbjahr im zweiten Schulhalbjahr auszugleichen.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Die Änderung ist erforderlich, weil es in der zweijährigen Fachoberschule eine einjährige Probezeit gibt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule):

Zu Nummer 1 (§ 4)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 6 Nummer 1 verwiesen.

Nummer 2 (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 4 Absatz 5.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Die Anpassung der Regelungen zur Facharbeit in der Berufsoberschule und der 3. Jahrgangsstufe der Fachoberschule erfolgt im Hinblick auf die Nutzung von Künstlicher Intelligenz im schulischen Kontext. Mit dem Einzug von KI-Anwendungen, welche auch im schulischen Bildungsprozess ihren Nutzen finden, gehen eine Vielzahl von Chancen und Risiken einher. Daher ist auch die Aufgaben- und Prüfungskultur zeitgemäß an die digitalisierte Alltags- und Berufswelt anzupassen.

Durch die Änderungen wird die persönlich zu erbringende Leistung der Schülerinnen und Schüler in den Vordergrund gestellt. Die Schülerinnen und Schüler müssen nachweisen, dass sie selbstständig dazu in der Lage sind, ihre im Laufe der Ausbildung erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten umzusetzen. Sind beispielsweise von ChatGPT generierte Textpassagen teilweise in das Ergebnis einer Facharbeit eingeflossen, ist die Überprüfbarkeit der Eigenleistung der Schülerinnen und Schüler herausfordernd. Im Rahmen des Kolloquiums kann die Eigenleistung und Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch Nachfragen besser überprüft werden. Im mündlichen Gespräch kann sich anhand von direkter Rückfragen das inhaltliche Verständnis der Schülerinnen und Schüler sowie ihre eigenständige Ausdrucksweise und kritische Reflexion zeigen. Auf diese Weise kann sich herausstellen, ob die erzielte Leistung in der Facharbeit tatsächlich dem Wissen und den Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht. Daher wird sowohl die Gewichtung als auch die Dauer der mündlichen Leistung im Rahmen des Kolloquiums angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung):

Zu Nummer 1 (§ 19)

Mit der Änderung können die Praktika in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) zukünftig in Betrieben durchgeführt werden, die formal keine Ausbildungsbetriebe nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz sind, jedoch die notwendigen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Qualität der Praktikumsdurchführung erfüllen. Die bisher befristete Regelung hat sich bewährt. Bisher wurden zwischen 25 % und 30 % der Praktikumsplätze in Betrieben akquiriert, die über keine Ausbildungseignung gemäß Handwerksordnung oder Berufsbildungsgesetz verfügen. Das laut Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung notwendige Angebot von jährlich über 4.200 Praktikumsplätzen für acht Wochen konnte demnach bereits in der Vergangenheit nur mit den zusätzlichen Plätzen der Betriebe realisiert werden, die formal noch keine Ausbildungsbetriebe sind. Im Schuljahr 2025/26 erhöht sich zudem die Nachfrage nach Praktikumsplätzen durch die steigende Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der IBA und durch das neue Angebot IBA Praxis im Rahmen der Einführung des elften Pflichtschuljahres voraussichtlich noch einmal erheblich (auf ca. 5.600 Praktikumsplätze). Die hohe Anzahl benötigter Praktikumsplätze ist nur mit der Verstetigung der Erweiterung des Kreises möglicher Praktikumsbetriebe zu gewährleisten. Die Verstetigung könnte ferner weitere Betriebe in Richtung Ausbildung aufschließen, d.h. dass bisher nicht ausbildungsberechtigte Betriebe durch die Arbeit mit Praktikantinnen und Praktikanten Interesse gewinnen könnten, selbst Ausbildungsbetrieb zu werden, was wiederum zur Erhöhung der Anzahl von Ausbildungsstätten für die duale Berufsausbildung führen könnte.

Zu Nummer 2 (§ 21)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 6, § 34 Absatz 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 15. September 2025

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO)	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeines § 1 Geltungsbereich Teil 2 Studiengänge Kapitel 1 Ziel, Dauer und Gliederung der Studiengänge § 2 Ziel der Studiengänge § 3 Gliederung und Dauer der Studiengänge § 4 Anrechenbare Zeiten Kapitel 2 Zulassung, Aufnahmeverfahren, Probezeit § 5 Zulassung zum Vollzeitstudium § 6 Zulassung zum Teilzeitstudium § 7 Eignung und Widerruf § 8 Aufnahmeverfahren § 9 Auswahlverfahren bei Übernachtfrage § 10 Probezeit Kapitel 3 Aufrücken, Wiederholung, Unterbrechen, Wechsel und Verlassen des Studiengangs § 11 Aufrücken und Wiederholung	Teil 1 bis 3 <i>unverändert</i>

§ 12 Unterbrechen und Wechseln des Studiengangs und der Fachschule § 13 Verlassen des Studiengangs Kapitel 4 Gliederung und Formen des Unterrichts § 14 Unterricht und Studentafeln § 15 Wahlpflichtunterricht, Profilunterricht § 16 Gesamtstudienplan Kapitel 5 Lernerfolgskontrollen, Nachteilsausgleich, Bewertung, Zeugnisse § 17 Lernerfolgskontrollen § 18 Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen § 19 Leistungsbewertung § 20 Semesternoten und Zeugnisse Kapitel 6 Fachpraktische Ausbildung, fachpraktische Tätigkeiten Abschnitt 1 Vollzeitstudium § 21 Allgemeine Bestimmungen § 22 Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung § 23 Inhalte der fachpraktischen Ausbildung § 24 Beratung und Anleitung § 25 Praxisbegleitender Unterricht § 26 Bewertung der fachpraktischen Ausbildung § 27 Facharbeit Abschnitt 2 Teilzeitstudium § 28 Fachpraktische Tätigkeiten, Facharbeit	
--	--

Teil 3	
Abschlussprüfung	
Kapitel 1	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 29 Zweck der Abschlussprüfung	
§ 30 Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung	
§ 31 Teile und Termine der Abschlussprüfung	
§ 32 Ausschüsse	
§ 33 Protokolle	
§ 34 Zuhörerinnen und Zuhörer	
§ 35 Teilnahmepflicht, vorzeitiges Nichtbestehen	
§ 36 Prüfungsfähigkeit	
§ 37 Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren	
§ 38 Unregelmäßigkeiten	
§ 39 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	
Kapitel 2	
Schriftliche Prüfungen	
§ 40 Aufgaben der schriftlichen Prüfungen	
§ 41 Dauer und Durchführung	
§ 42 Bewertung	
Kapitel 3	
Mündliche Prüfungen	
§ 43 Wahl von Prüfungsfächern	
§ 44 Vorkonferenz	
§ 45 Aufgaben der mündlichen Prüfungen	
§ 46 Durchführung und Bewertung	
Kapitel 4	
Kolloquium	
§ 47 Teilnahme, Durchführung und Bewertung	
Kapitel 5	

Ergebnis der Abschlussprüfung, Wiederholung, Abschlusszeugnis § 48 Ergebnis der Abschlussprüfung § 49 Wiederholung § 50 Abschlusszeugnis Teil 4 Zusätzlicher Erwerb der Fachhochschulreife Kapitel 1 Allgemeines § 51 Grundsatz Kapitel 2 Zusatzunterricht, Lernerfolgskontrollen, Zeugnisse § 52 Zusatzunterricht § 53 Lernerfolgskontrollen, Bewertung, Zeugnisse Kapitel 3 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen § 54 Zeitpunkt, Zweck und Teile der Zusatzprüfung § 55 Prüfungsfächer § 56 Ausschüsse und weitere allgemeine Bestimmungen Abschnitt 2 Zulassung, Teilnahme, Zurückstellung § 57 Zulassung § 58 Teilnahme und Zurückstellung Abschnitt 3 Prüfungen § 59 Schriftliche Prüfungen § 60 Vorkonferenz, mündliche Prüfungen Abschnitt 4	Teil 4 (aufgehoben)
---	--------------------------------

Ergebnis der Zusatzprüfung, Erwerb der Fachhochschulreife, Prüfungswiederholung § 61 Ergebnis der Zusatzprüfung, Erwerb der Fachhochschulreife, Zeugnis § 62 Wiederholung der Zusatzprüfung Teil 5 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler Kapitel 1 Allgemeines, Zulassung § 63 Zweck der Prüfung, Prüfungstermine § 64 Zulassung, Widerruf, Ungültigkeit der Prüfung § 65 Allgemeine Bestimmungen Kapitel 2 Prüfungen § 66 Teile der Prüfung § 67 Schriftliche Prüfungen § 68 Mündliche Prüfungen § 69 Facharbeit § 70 Kolloquium Kapitel 3 Bestehen der Prüfung, Prüfungswiederholung § 71 Bestehen der Prüfung, Endnoten § 72 Zeugnis § 73 Prüfungswiederholung Teil 6 Schlussbestimmungen § 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen Anlage 1 (zu § 14 Absatz 1 Satz 1) Studentafeln	Teil 5 und 6 <i>unverändert</i> Anlage 1 bis 4 <i>unverändert</i>
---	---

Anlage 2 (zu § 17 Absatz 1 Satz 3) Lernerfolgskontrollen Anlage 3 (zu § 19 Absatz 1 Satz 2) Bewertungsschlüssel Anlage 4 (zu § 48 Absatz 1) Berechnung der Endnote eines Lernfeldes Anlage 5 (zu § 61 Absatz 3 Satz 3) Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife	Anlage 5 (<i>aufgehoben</i>)
§ 2 Ziel der Studiengänge	§ 2 Ziel der Studiengänge
(1) Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet zur staatlich geprüften Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen) oder zum staatlich geprüften Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen) aus. Sie befähigt die Studierenden, Erziehungsaufgaben, Bildungsaufgaben und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern als Erzieherin oder als Erzieher selbständig und eigenverantwortlich tätig zu sein. Das Studium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen, um den Spracherwerb und die Sprachentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und deren Kenntnisse der deutschen Sprache zu vertiefen und zu erweitern. Die Studieninhalte und das Qualifikationsprofil entsprechen den in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden	(1) <i>unverändert</i>

Fassung) in Verbindung mit dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung) vereinbarten Standards.	
(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Erzieherin“ oder „Erzieher“. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung. Mit dem Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder d des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.	(2) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Erzieherin“ oder „Erzieher“. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung. Mit dem Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer <u>4</u> des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.
(3) Im Studium ist zusätzlich der Erwerb der Fachhochschulreife möglich.	
§ 4 Anrechenbare Zeiten	§ 4 Anrechenbare Zeiten
Auf die Studiendauer können bis zu einem Umfang von zwei Semestern angerechnet werden: 1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder	(1) <u>Es</u> können bis zu einem Umfang von <u>1200 Stunden auf den Unterricht</u> angerechnet werden: 1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder

2. Zeiten eines Studiums einer pädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule. Eine Anrechnung ist nur möglich, soweit sie fachlich gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.	2. Zeiten eines Studiums einer pädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule.
	<u>(2) Es können bis zu einem Umfang von 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden:</u> <u>1. an Hochschulen oder Fachhochschulen erworbene Kompetenzen oder</u> <u>2. Kompetenzen aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung.</u>
	<u>(3) Eine Anrechnung nach Absatz 1 oder 2 ist nur möglich, soweit sie fachlich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien“ vom 1. Dezember 2011 (abrufbar unter https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html) in der jeweils geltenden Fassung gerechtfertigt ist. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.</u>
§ 5 Zulassung zum Vollzeitstudium	§ 5 Zulassung zum Vollzeitstudium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer 1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt, 2. a) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat oder b) die Fachhochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife in einem anderen Bildungsgang oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder c) den mittleren Schulabschluss erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt, 3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt regelmäßig in der Bundesrepublik Deutschland hat und 4. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem	(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer 1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt, 2. a) die <u>Fachhochschulreife</u>, die fachgebundene Hochschulreife, <u>die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand</u> in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat oder b) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, <u>die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand</u> in einem anderen <u>Bildungsgang</u> erworben hat und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder c) den mittleren Schulabschluss <u>oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand</u> erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt, 3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und 4. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem
--	--

Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann. Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.	Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann. <u>Die Feststellung, ob ein den in Satz 1 Nummer 2 genannten Abschlüssen gleichwertiger Bildungsstand vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde.</u> Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.
(2) Berufliche Vorbildungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind entweder 1. der erfolgreiche Abschluss a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung, b) einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung mit Kammerprüfung oder c) einer mindestens dreijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung oder	(2) Berufliche Vorbildungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind entweder 1. der erfolgreiche Abschluss a) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung <u>oder</u> b) einer mindestens zweijährigen nichteinschlägigen Berufsausbildung <u>und der Nachweis einer für das Fachschulstudium förderlichen Tätigkeit von mindestens acht Wochen</u> oder

2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder b) in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren.	2. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit a) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens drei Jahren oder b) in einem nichteinschlägigen Arbeitsfeld und einer Dauer von mindestens vier Jahren.
(3) Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Arbeitsfeldern. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 werden bis zu insgesamt höchstens einem Jahr angerechnet: 1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen, 2. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört, 3. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und	(4) <i>unverändert</i>

4. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder familienpflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.	
(5) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Probezeit nicht abschließen kann oder nicht bestanden hat, kann erneut zum Studium zugelassen werden.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule für Sozialpädagogik schon einmal 1. die Probezeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht bestanden haben, 2. die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben oder 3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde, dürfen nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die	(6) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule <u>oder Fachakademie</u> für Sozialpädagogik <u>im Geltungsbereich des Grundgesetzes</u> schon einmal 1. die Probezeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht bestanden haben, 2. die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben oder 3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde, dürfen nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die

Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und 2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die erneute Zulassung ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die erneute Zulassung nicht erhalten, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.	Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und 2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die erneute Zulassung ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die erneute Zulassung nicht erhalten, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.
§ 7 Eignung und Widerruf	§ 7 Eignung und Widerruf
(1) Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen	(1) <u>Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</u>

sich gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes — die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Über die persönliche Eignung verfügt insbesondere nicht, wer zu den Personen gehört, die in § 25 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 369) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.	<u>gemäß § 2 Nummer 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zur Ausübung des Berufs der Erzieherin oder des Erziehers geeignet ist.</u>
(2) Die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang besitzt, wer physisch und psychisch in der Lage ist, die Aufgaben einer Erzieherin oder eines Erziehers dauerhaft ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zu bewältigen.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Für die Zulassung zum Vollzeitstudium müssen die Bewerberinnen und Bewerber 1. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und 2. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis	(3) Für die Zulassung zum Vollzeitstudium müssen die Bewerberinnen und Bewerber 1. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2017) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und 2. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis

vorlegen. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium gilt die persönliche und gesundheitliche Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 6 Nummer 2 geforderten beruflichen Tätigkeit als erbracht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Vollzeitstudium bedarf es der Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen nicht, wenn diese das Studium unmittelbar im Anschluss an eine erzieherische, heilerziehungspflegerische oder familienpflegerische Berufstätigkeit, die in einer von der nach § 1 Absatz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes jeweils zuständigen Stelle anerkannten Einrichtung ausgeübt wurde, aufnehmen möchten und das Beschäftigungsverhältnis nicht verhaltensbedingt oder wegen gesundheitlicher Gründe gekündigt oder aufgelöst wurde. Als unmittelbar im Sinne des Satzes 3 gilt der Anschluss an die Berufstätigkeit, wenn zwischen der Beendigung der Berufstätigkeit und dem Beginn der Bewerbungsfrist für das Studium nicht mehr als zwei Monate liegen.	vorlegen. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium gilt die persönliche und gesundheitliche Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 6 Nummer 2 geforderten beruflichen Tätigkeit als erbracht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Vollzeitstudium bedarf es der Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen nicht, wenn diese das Studium unmittelbar im Anschluss an eine erzieherische, heilerziehungspflegerische oder familienpflegerische Berufstätigkeit, die in einer <u>nach § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes</u> anerkannten Einrichtung ausgeübt wurde, aufnehmen möchten und das Beschäftigungsverhältnis nicht verhaltensbedingt oder wegen gesundheitlicher Gründe gekündigt oder aufgelöst wurde. Als unmittelbar im Sinne des Satzes 3 gilt der Anschluss an die Berufstätigkeit, wenn zwischen der Beendigung der Berufstätigkeit und dem Beginn der Bewerbungsfrist für das Studium nicht mehr als zwei Monate liegen.
(4) Die Zulassung zum Studium ist zu widerrufen, wenn 1. Tatsachen bekannt werden, die der persönlichen Eignung entgegenstehen, 2. im Verlauf des Studiums	(4) <i>unverändert</i>

a) im Vollzeitstudium vor dem Abschluss der fachpraktischen Ausbildung oder (1) b) im Teilzeitstudium früher als vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung (2) die gesundheitliche Ungeeignetheit für die Ausübung des Berufs der Erzieherin oder des Erziehers eintritt oder 3. im Verlauf des Teilzeitstudiums die nach § 6 Nummer 2 geforderte berufliche Tätigkeit bis zum Beginn der Abschlussprüfung für eine Dauer von mehr als vier Wochen nicht ausgeübt wird wegen der aus selbst zu vertretenden Gründen erfolgten Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Zu Beginn eines jeden Semesters hat die oder der Studierende der Fachschule einen Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen. Endet das Beschäftigungsverhältnis im Verlaufe des Teilzeitstudiums, haben die Studierenden die Fachschule hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist für das Weiterbestehen des Schulverhältnisses unschädlich, wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird, das die Anforderungen nach § 6 Nummer 2 erfüllt, und zwischen dem Ende des bisherigen und der Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses nicht	
---	--

mehr als vier Wochen liegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag Ausnahmen von der in Satz 4 genannten Frist zulassen. Wer in den Fällen des Satz 4 das Beschäftigungsverhältnis wechselt, kann das Studium zudem nur fortsetzen, wenn er der Fachschule das Einverständnis des neuen Arbeitgebers zur Weiterführung des Studiums vorlegt.	
(5) Über den Widerruf entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Mit dem Widerruf der Zulassung endet das Schulverhältnis. Vom Widerruf der Zulassung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 3 ist abzusehen, wenn die oder der Betroffene 1. den gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 geforderten Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten bereits erbracht hat oder 2. in das Vollzeitstudium wechselt.	(5) unverändert
§ 8 Aufnahmeverfahren	§ 8 Aufnahmeverfahren
(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzulegenden Frist schriftlich einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. zwei Lichtbilder neueren Datums,	(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzulegenden Frist schriftlich einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. zwei Lichtbilder neueren Datums,

3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und Vorbildung a) Zeugnisse über die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung geforderten Bildungsabschlüsse und Nachweise über die geforderten förderlichen Tätigkeiten oder beruflichen Vorbildungen sowie b) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach §§ 4 und 5 Absatz 4 anrechenbaren Zeiten jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, 4. zum Nachweis des Aufenthaltsstatus auf Verlangen der Fachschule eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder der amtlichen Meldebescheinigung, 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik besucht oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,	3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und Vorbildung a) Zeugnisse über die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung geforderten Bildungsabschlüsse und Nachweise über die geforderten förderlichen Tätigkeiten oder beruflichen Vorbildungen sowie b) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach §§ 4 und 5 Absatz 4 anrechenbaren Zeiten jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, 4. zum Nachweis des Aufenthaltsstatus auf Verlangen der Fachschule eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder der amtlichen Meldebescheinigung, <u>4.</u> eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule <u>oder Fachakademie</u> für Sozialpädagogik besucht oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
--	--

6. die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und 7. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3.	<u>5.</u> die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und <u>6.</u> für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3. <u>Für den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts kann die Fachschule die Vorlage des Personalausweises, einer amtlichen Meldebescheinigung oder einer Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus verlangen.</u>
(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde und teilt sie den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Mit der Aufnahme in den Studiengang sind die Studierenden über folgende Bestimmungen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu informieren: 1. die Eignung und den Widerruf (§ 7), 2. die Probezeit (§ 10),	(3) <i>unverändert</i>

3. das Aufrücken und die Wiederholung eines Semesters (§ 11), 4. das Unterbrechen, Wechsel des Studiengangs und den Wechsel der Fachschule (§ 12), 5. das Verlassen des Studiengangs (§ 13), 6. die wesentlichen Inhalte des Gesamtstudienplans (§ 16) und 7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 30 Absatz 2 bis 4).	
§ 10 Probezeit	§ 10 Probezeit
(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester 1. in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,	(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester 1. in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,

3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld die Semesternote „mangelhaft“ erhalten hat und 4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Lernfeld keine Semesternote erhalten hat. Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Lernfeld sowie in Lernfeldern, die im Verlauf des Studiums nur im Probese­mester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden. Leistungen im Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife bleiben bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit außer Betracht.	3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld die Semesternote „mangelhaft“ erhalten hat und 4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Lernfeld keine Semesternote erhalten hat. Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Lernfeld sowie in Lernfeldern, die im Verlauf des Studiums nur im Probese­mester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden.
(3) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probese­mester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die	(3) <i>unverändert</i>

Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken.	
(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Den Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.	(4) <i>unverändert</i>
§ 20 Semesternoten und Zeugnisse	§ 20 Semesternoten und Zeugnisse
(1) Am Ende eines Semesters ist für jedes Lernfeld der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Das Gewicht des Durchschnitts der Noten der in der Anlage 2 aufgeführten Lernerfolgskontrollen am Notendurchschnitt beträgt 50 Prozent. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, so gibt beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Lernfeld den Ausschlag. Genügt in einem Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, so ist anstelle der Semesternote der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Für den Wahlpflichtunterricht und den Profilunterricht ist am Ende eines Semesters	(2) <i>unverändert</i>

zu entscheiden, ob er erfolgreich oder nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.	
(3) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Ebenso ist die Teilnahme an Praxisphasen und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht sowie deren Bewertung auf den Semesterzeugnissen zu vermerken.	(3) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Ebenso ist die Teilnahme an Praktika und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht auf den Semesterzeugnissen zu vermerken; <u>sofern diese Verordnung eine Bewertung vorsieht, ist auch diese jeweils auf den Semesterzeugnissen auszuweisen.</u>
(4) Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierende, die den Studiengang früher verlassen, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die den Zeitraum des Fachschulbesuchs ausweist.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	(5) <i>unverändert</i>
§ 21 Allgemeine Bestimmungen	§ 21 Allgemeine Bestimmungen
(1) Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in drei Praxisphasen, die in mindestens zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen absolviert werden müssen. Die ersten beiden Praxisphasen umfassen in der Regel jeweils zwölf Wochen und werden nach Entscheidung der Fachschule während des zweiten bis vierten Semesters durchgeführt. Die dritte Praxisphase umfasst das gesamte fünfte Semester (20 Wochen). Die zeitliche	(1) <u>Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 1 200 Stunden und muss in mindestens zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der</u>

~~Einordnung der Praxisphasen wird von der Fachschule in Abstimmung mit den Praxisstellen festgelegt.~~ In den Praxisphasen lernen die Studierenden in sozialpädagogischen Einrichtungen (Praxisstellen) im Rahmen eines Praktikums die dortigen Arbeitsbedingungen umfassend kennen und gestalten die pädagogische Arbeit aktiv und dem Ausbildungsstand entsprechend mit. Die Studierenden erstellen eine Facharbeit, in der sie die Anwendung, Vertiefung und Erweiterung der im fachtheoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beweis stellen.

jeweils geltenden Fassung mit jeweils mindestens 200 Stunden bis zum Beginn des sechsten Semesters absolviert werden. Sie kann als unterrichtsbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung kann im Umfang von höchstens fünf Tagen pro Semester die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden, sofern eine schulische Betreuung der Studierenden gesichert ist. Fachpraktische Tätigkeiten im Verlauf eines Semesters erfolgen in einem sozialpädagogischen Einsatzbereich grundsätzlich ohne Wechsel der Einrichtung. Im Verlauf eines Semesters ist ein Wechsel der Einrichtung nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedarf der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Ein Wechsel der Einrichtung in einem sozialpädagogischen Einsatzbereich ist insgesamt nur jeweils einmal in der gesamten fachpraktischen Ausbildung möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einem weiteren Wechsel der Einrichtung zustimmen. In der fachpraktischen Ausbildung lernen die Studierenden in sozialpädagogischen Einrichtungen (Praxisstellen) im Rahmen eines Praktikums die dortigen Arbeitsbedingungen umfassend kennen und gestalten die pädagogische Arbeit aktiv und dem Ausbildungsstand entsprechend mit. Die Studierenden erstellen eine Facharbeit, in der sie die Anwendung, Vertiefung und Erweiterung der im fachtheoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beweis stellen.

(2) Die Praxisstellen müssen die Eignungskriterien des § 10 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes erfüllen.	(2) Die Praxisstellen müssen die Eignungskriterien des <u>§ 13 Absatz 2 und 3</u> des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes erfüllen.
(3) In der Regel sind Praxisstellen im Land Berlin zu wählen. In begründeten Einzelfällen kann die Fachschule den Besuch geeigneter Praxisstellen in anderen Bundesländern zulassen. Praktika in anderen europäischen Ländern sind nur zulässig im Rahmen entsprechender Mobilitätsprogramme und bei besonderer Eignung der oder des Studierenden für die Durchführung eines Praktikums in dem jeweiligen Land. Die Studierenden haben sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bewerben. Die Fachschule berät bei der Auswahl geeigneter Praxisstellen und benennt den Termin für die Vorlage der Praktikumsvereinbarung. Die Vereinbarung muss die Zusage der Praxisstelle enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.	(3) <i>unverändert</i>
§ 22 Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung	§ 22 Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung
(1) Alle Teile der fachpraktischen Ausbildung sind schulische Veranstaltungen. Studierende, die an der Teilnahme gehindert sind, haben die Fachschule und sofern Praktikumstage betroffen sind auch die Praxisstelle unverzüglich zu informieren und der Fachschule die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich nachzuweisen. Im Erkrankungsfall ist als Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn das krankheitsbedingte Fehlen einen	(1) Alle Teile der fachpraktischen Ausbildung sind schulische Veranstaltungen. Studierende, die an der Teilnahme gehindert sind, haben die Fachschule und sofern Praktikumstage betroffen sind auch die Praxisstelle unverzüglich zu informieren und der Fachschule die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich nachzuweisen. <u>Bei Krankheit</u> ist als Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn das krankheitsbedingte Fehlen einen Zeitraum von drei

Zeitraum von drei Kalendertagen überschreitet. Fehlen Studierende in einer Praxisphase aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen, so hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss der Praxisphase festzustellen und den Betroffenen unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich bekannt zu geben. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Übrigen müssen versäumte Zeiten bis zum Ende des Semesters nachgeholt werden, soweit dies 1. für die Erfüllung der in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung und 2. für das Erreichen der im Ausbildungsplan aufgeführten Ziele (§ 23 Absatz 2) erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater (§ 24 Absatz 1 Satz 1) sowie der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter (§ 24 Absatz 1 Satz 2).	Kalendertagen überschreitet. Fehlen Studierende <u>im Praktikum</u> aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen <u>im jeweiligen Semester</u>, so hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss <u>des Praktikums für das betreffende Semester</u> festzustellen und den Betroffenen unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen schriftlich bekannt zu geben. <u>Die Praxisstelle ist gesondert schriftlich oder elektronisch über den nicht erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu informieren.</u> § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Übrigen müssen versäumte Zeiten bis zum Ende des Semesters nachgeholt werden, soweit dies 1. für die Erfüllung der in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung und 2. für das Erreichen der im Ausbildungsplan aufgeführten Ziele (§ 23 Absatz 2) erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater (§ 24 Absatz 1 Satz 1) sowie der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter (§ 24 Absatz 1 Satz 2).
(2) Die Praxisstellen können die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der oder dem Studierenden verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen des	(2) <i>unverändert</i>

Ausbildungszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung zu hören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.	
(3) Die Studierenden haben auch nach Abschluss der fachpraktischen Ausbildung über Angelegenheiten der Praxisstellen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	(3) <i>unverändert</i>
§ 23 Inhalte der fachpraktischen Ausbildung	§ 23 Inhalte der fachpraktischen Ausbildung
(1) Die fachpraktische Ausbildung in der jeweiligen Praxisphase beinhaltet 1. die Ausbildungsplanung der Studierenden in Abstimmung mit der Fachschule und der Praxisstelle, 2. die fachpraktische Tätigkeit mit jeweils sieben Stunden praktischer Tätigkeit und insgesamt einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit an vier Tagen pro Woche, 3. den praxisbegleitenden Unterricht (§ 25) und 4. die Fertigung eines Berichts über die fachpraktische Tätigkeit.	(1) <u>Jeder Ausbildungsabschnitt im Semester</u> beinhaltet 1. die Ausbildungsplanung der Studierenden in Abstimmung mit der Fachschule und der Praxisstelle, 2. die fachpraktische Tätigkeit mit jeweils sieben Stunden praktischer Tätigkeit und insgesamt einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit <u>am Tag,</u> 3. den praxisbegleitenden Unterricht (§ 25) und 4. die Fertigung eines Berichts über die fachpraktische Tätigkeit.

Soweit die Dienstgestaltung einer Praxisstelle es erfordert, sind unter Beibehaltung der jeweiligen Gesamtstundenzahlen Abweichungen von Satz 1 Nummer 2 zulässig.	Soweit die Dienstgestaltung einer Praxisstelle es erfordert, sind unter Beibehaltung der jeweiligen Gesamtstundenzahlen Abweichungen von Satz 1 Nummer 2 zulässig.
(2) In den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu fertigenden Ausbildungsplänen sind die Inhalte und der Ablauf der jeweiligen Praxisphase mit Aufgaben und Zielen festzulegen. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (§ 24 Absatz 1 Satz 2) unterstützen die Studierenden bei der Erstellung der Ausbildungspläne und achten darauf, dass die Ausbildungspläne sowohl die fachbezogenen Ziele der Fachschule als auch die spezifischen Schwerpunkte der jeweiligen Praxisstelle enthalten. Dabei ist in Abstimmung mit der Fachschule zu berücksichtigen, dass die Aufgaben und Ziele dem Erfahrungs- und Kenntnisstand der Studierenden entsprechen. Die Fachschule und die Praxisstelle erhalten je ein Exemplar des Ausbildungsplanes.	(2) In den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu fertigenden Ausbildungsplänen sind die Inhalte und der Ablauf <u>des jeweiligen Praktikums</u> mit Aufgaben und Zielen festzulegen. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (§ 24 Absatz 1 Satz 2) unterstützen die Studierenden bei der Erstellung der Ausbildungspläne und achten darauf, dass die Ausbildungspläne sowohl die fachbezogenen Ziele der Fachschule als auch die spezifischen Schwerpunkte der jeweiligen Praxisstelle enthalten. Dabei ist in Abstimmung mit der Fachschule zu berücksichtigen, dass die Aufgaben und Ziele dem Erfahrungs- und Kenntnisstand der Studierenden entsprechen. Die Fachschule und die Praxisstelle erhalten je ein Exemplar des Ausbildungsplanes.
(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu fertigende Bericht ist der Fachschule bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen. In dem Bericht ist die fachspezifische Arbeit in der Praxisstelle darzustellen, sind Handlungen und Erfahrungen fachlich zu reflektieren und mögliche Handlungsalternativen zu entwickeln. Die Praktikumsberichte werden von der für die Praxisberatung jeweils zuständigen Lehrkraft bewertet, im Verhinderungsfalle überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Aufgabe einer anderen mit der	(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu fertigende Bericht ist der Fachschule bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen. In dem Bericht ist die fachspezifische Arbeit in der Praxisstelle darzustellen, sind Handlungen und Erfahrungen fachlich zu reflektieren und mögliche Handlungsalternativen zu entwickeln. Die Praktikumsberichte werden von der für die Praxisberatung jeweils zuständigen Lehrkraft bewertet, im Verhinderungsfalle überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter diese

Praxisberatung vertrauten Lehrkraft. Die Studierenden sind bei Rückgabe der Praktikumsberichte darauf hinzuweisen, dass diese zum Zwecke der Vorlage im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung sorgfältig aufzubewahren sind.	Aufgabe einer anderen mit der Praxisberatung vertrauten Lehrkraft.
§ 24 Beratung und Anleitung	§ 24 Beratung und Anleitung
(1) Die Fachschule setzt geeignete Lehrkräfte als Praxisberaterinnen oder Praxisberater ein, die die Studierenden fachlich begleiten und Kontakt zu den Praxisstellen halten. Die Praxisstellen benennen in Absprache mit der Fachschule geeignete Fachkräfte als Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Studierenden in der Praxisstelle betreuen und unterweisen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Im Verlauf jeder Praxisphase hat die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft mindestens ein gemeinsames Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der oder dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist der bisherige Verlauf des Praktikums zu erörtern und sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen. Der oder dem Studierenden ist im Gespräch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(2) Im Verlauf <u>jedes Semesters, in dem ein Praktikum stattfindet</u>, hat die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft mindestens ein gemeinsames Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der oder dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist der bisherige Verlauf des Praktikums zu erörtern und sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen. Der oder dem Studierenden ist im Gespräch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(3) Soweit erforderlich, kann in den Fällen des § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 von den Bestimmungen des Absatzes 2 abgewichen werden. Die Fachschule muss in diesen Fällen durch andere organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass	(3) <i>unverändert</i>

1. eine geeignete Praxisberatung stattfindet und 2. eine Verständigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 zwischen der oder dem Studierenden, der Praxisstelle und der Fachschule erfolgt. Die Fachschule hat die Maßnahmen schriftlich festzuhalten und dem Ausbildungsplan für das Praktikum als Anlage beizufügen	
§ 25 Praxisbegleitender Unterricht	§ 25 Praxisbegleitender Unterricht
An einem Tag in jeder Praktikumswoche wird praxisbegleitender Unterricht im Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden durchgeführt. In ihm sind die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und fachlich aufzuarbeiten.	<u>Während der Praktika wird parallel praxisbegleitender Unterricht im Gesamtumfang von 240 Unterrichtsstunden durchgeführt. In ihm sind die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und fachlich aufzuarbeiten.</u>
§ 26 Bewertung der fachpraktischen Ausbildung	§ 26 Bewertung der fachpraktischen Ausbildung
(1) Zum Ende jeder Praxisphase fertigt die Praxisstelle eine schriftliche Beurteilung, die mit einem Votum über die Leistungen der oder des Studierenden während des Praktikums endet. Die Beurteilung ist der oder dem Studierenden spätestens bis zu einem mit der Fachschule abgestimmten Termin zu eröffnen und auszuhändigen. Unmittelbar danach hat die oder der Studierende die Beurteilung der Praxisberaterin oder dem Praxisberater vorzulegen.	<u>(1) In den Semestern, in denen ein Praktikum stattfindet, erstellt die Praxisstelle zu einem von der Fachschule festgelegten Termin eine schriftliche Beurteilung über die Leistungen der oder des Studierenden während des Praktikums. Die Beurteilung ist der oder dem Studierenden spätestens bis zu einem mit der Fachschule abgestimmten Termin zu eröffnen und auszuhändigen. Unmittelbar danach hat die oder der Studierende die Beurteilung der Praxisberaterin oder dem Praxisberater vorzulegen.</u>

(2) Die Praxisberaterin oder der Praxisberater entscheidet unter Zugrundelegung der Ausbildungsplanung aufgrund 1. der Beurteilung der Praxisstelle, 2. der Leistungen im praxisbegleitenden Unterricht und 3. des Berichts über die fachpraktische Tätigkeit über die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung. Die jeweilige Praxisphase der fachpraktischen Ausbildung schließt erfolgreich ab, wer 1. an mindestens 80 Prozent der fachpraktischen Ausbildung teilgenommen und 2. die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bewertungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen hat.	(2) Die Praxisberaterin oder der Praxisberater entscheidet unter Zugrundelegung der Ausbildungsplanung aufgrund 1. der Beurteilung der Praxisstelle, 2. der Leistungen im praxisbegleitenden Unterricht und 3. des Berichts über die fachpraktische Tätigkeit über die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung. <u>Das Praktikum im jeweiligen Semester</u> schließt erfolgreich ab, wer 1. an mindestens 80 Prozent des Praktikums teilgenommen und 2. die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bewertungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen hat.
(3) In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zulassen, wenn	(3) In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zulassen, wenn

1. die oder der Studierende die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat, 2. das Nachholen der Ausfallzeiten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 6 aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise möglich war und 3. die im Ausbildungsplan festgelegten fachpraktischen Ziele erreicht wurden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Hinzuziehung der Beurteilung der Praxisstelle und nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater. Wer die jeweilige Praxisphase der fachpraktischen Ausbildung nicht erfolgreich abschließt, hat gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 das gesamte Semester zu wiederholen oder muss den Studiengang verlassen.	1. die oder der Studierende die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat, 2. das Nachholen der Ausfallzeiten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 6 aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise möglich war und 3. die im Ausbildungsplan festgelegten fachpraktischen Ziele erreicht wurden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Hinzuziehung der Beurteilung der Praxisstelle und nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater. Wer <u>das Praktikum im jeweiligen Semester</u> nicht erfolgreich abschließt, hat gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 das gesamte Semester zu wiederholen oder muss den Studiengang verlassen.
(4) Die Bewertung der jeweiligen Praxisphase der fachpraktischen Ausbildung wird auf dem Semesterzeugnis ausgewiesen.	(4) <u>Die Bewertung des jeweiligen Praktikums ist mit Angabe des Einsatzbereichs und des Stundenumfangs auf dem Semesterzeugnis auszuweisen.</u>
§ 27 Facharbeit	§ 27 Facharbeit
(1) Am Ende des Fachschulstudiums haben die Studierenden in einer Facharbeit nachzuweisen, dass sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine sozialpädagogische Aufgabenstellung fachübergreifend und unter Berücksichtigung der in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse	(1) <i>unverändert</i>

selbständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Grundlage des im Rahmen der Fachschulprüfung stattfindenden Kolloquiums.	
(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Studierenden im Einvernehmen mit der Fachschule aus, es ist von der Fachschule frühestens am Ende des vierten und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung in der dritten Praxisphase zu vergeben.	(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Studierenden im Einvernehmen mit der Fachschule aus, es ist von der Fachschule frühestens am Ende des vierten und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung zu vergeben.
(3) Die Facharbeit muss spätestens drei Monate nach Beginn des letzten Semesters eingereicht werden. Wird eine Facharbeit aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Leistung als nicht erbracht. In diesem Fall ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Kann die oder der Studierende den Abgabetermin aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht einhalten, darf die Arbeit nachgereicht werden, sofern die oder der Studierende die Gründe unverzüglich nachweist. Den neuen Abgabetermin legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater fest. Die Studierenden sind bei Rückgabe der Facharbeit darauf hinzuweisen, dass diese zum Zwecke der Vorlage im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung des Studienabschlusses aufzubewahren ist.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die Facharbeit wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft betreut und bewertet. Im Verhinderungsfall oder im Fall einer erforderlichen Zweitbewertung der Facharbeit beauftragt die Schulleiterin oder	(4) <i>unverändert</i>

der Schulleiter eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung. Die Zweitbewertung einer Facharbeit ist erforderlich, wenn die Note der Facharbeit nicht mindestens „ausreichend“ lautet. Nach Abschluss der Zweitbewertung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, die abschließende Note fest.	
(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm gemäß Absatz 3 Satz 5 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 obliegenden Aufgaben auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.	(5) <i>unverändert</i>
§ 28 Fachpraktische Tätigkeiten, Facharbeit	§ 28 Fachpraktische Tätigkeiten, Facharbeit
(1) Studierende im Teilzeitstudium erbringen ihre fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen der nach § 6 Nummer 2 geforderten Berufstätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle. Sie haben den Nachweis hierüber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung durch Vorlage einer Beurteilung ihrer Beschäftigungsstelle zu erbringen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf frühestens zwölf Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters liegen. Studierende, die im Verlaufe des Studiums die Beschäftigungsstelle wechseln, haben auch die Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorzulegen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Für die zu fertigende Facharbeit gilt § 27 entsprechend. Dabei sind die fachpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 anstelle der fachpraktischen	(2) <i>unverändert</i>

Ausbildung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen.	
(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung erbracht werden, die im Sinne des § 10 Absatz 1 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist. Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen (§ 14 Absatz 1 Satz 4) und sind im Rahmen des Profilunterrichts (§ 15 Absatz 2) zu erbringen.	(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung erbracht werden, die im Sinne des <u>§ 13 Absatz 2 und 3</u> des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist. Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen (§ 14 Absatz 1 Satz 4) und sind im Rahmen des Profilunterrichts (§ 15 Absatz 2) zu erbringen.
§ 30 Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung	§ 30 Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung
(1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Fachschule gibt den Studierenden spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung die Termine der einzelnen Prüfungen bekannt.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer	(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
1. in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,	1. in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

2. im Vollzeitstudium alle Praxisphasen der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, 3. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, 4. im Verlauf des Studiums nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat, 5. den Wahlpflichtunterricht oder den Profilunterricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat, 6. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilunterricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten hat und 7. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.	2. im Vollzeitstudium alle <u>Praktika</u> der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, 3. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat, 4. im Verlauf des Studiums nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat, 5. den Wahlpflichtunterricht oder den Profilunterricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat, 6. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilunterricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten hat und 7. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.
(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Absatz 1	(3) <i>unverändert</i>

Satz 2 zu erbringen. Kann die Beurteilung aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn 1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz (§ 48 Absatz 1) nachgereicht oder 2. durch die nachgereichte Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.	
4) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, so entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung	(4) <i>unverändert</i>

erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.	
(5) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.	(5) <i>unverändert</i>
(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend; § 12 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.	(6) <i>unverändert</i>
§ 31 Teile und Termine der Abschlussprüfung	§ 31 Teile und Termine der Abschlussprüfung
(1) Teile der Abschlussprüfung sind 1. die schriftlichen Prüfungen, 2. die mündlichen Prüfungen und	(1) <i>unverändert</i>

3. das Kolloquium.	
(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Termine der zentralen schriftlichen Prüfungen fest. Schriftliche Prüfungen werden 1. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie 2. in einem der Lernfelder a) „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“, b) „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ oder c) „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ durchgeführt. Die Studierenden wählen das zu prüfende Lernfeld gemäß Satz 3 Nummer 2 bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus.	(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Termine der zentralen schriftlichen Prüfungen fest. Schriftliche Prüfungen werden 1. im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ sowie 2. in einem der Lernfelder a) „Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten“, b) „Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“ oder c) „Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen“ durchgeführt. Die Studierenden wählen das zu prüfende Lernfeld gemäß Satz 3 Nummer 2 bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus. <u>Bei Fristversäumnis bestimmt die Schulleiterin</u>

	<u>oder der Schulleiter, in welchem Lernfeld die oder der Studierende geprüft wird.</u>
(3) Mündliche Prüfungen können in allen in Absatz 2 aufgeführten Lernfeldern durchgeführt werden. Die mündlichen Prüfungen sind frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Das Kolloquium findet frühestens zehn Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters statt. Die Termine für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest und gibt sie den Studierenden rechtzeitig bekannt.	(3) <i>unverändert</i>
§ 39 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	§ 39 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
Auf Antrag können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Die Einsichtnahme schließt die Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und über das Kolloquium ein. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsichtnahme bei Vorlage einer schriftlichen oder in anderer Weise nachgewiesenen Vollmacht gewährt. Die Einsichtnahme bedarf des Antrages. Sie ist frühestens nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen nach § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. September 2010	Auf Antrag können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Die Einsichtnahme schließt die Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und über das Kolloquium ein. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsichtnahme bei Vorlage einer schriftlichen oder in anderer Weise nachgewiesenen Vollmacht gewährt. Sie ist frühestens nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen nach <u>§ 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils</u>

(GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin. Sie schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. In begründeten Fällen kann die Fachschule Kopien einzelner Unterlagen aushändigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.	geltenden Fassung möglich. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin. Sie schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. In begründeten Fällen kann die Fachschule Kopien einzelner Unterlagen aushändigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.
§ 45 Aufgaben der mündlichen Prüfungen	§ 45 Aufgaben der mündlichen Prüfungen
Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. Es sind für jede Prüfung mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei 1. mindestens eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des letzten Unterrichtssemesters entnommen sein muss und 2. ein von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtssemesters einzubeziehen ist. In den nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 durchzuführenden Prüfungen muss eine	Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. Es sind für jede Prüfung mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei 1. mindestens eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des letzten Unterrichtssemesters entnommen sein muss und 2. ein von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtssemesters einzubeziehen ist. In den nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 durchzuführenden Prüfungen muss eine

Aufgabe den Themenschwerpunkten des Unterrichtsemesters entnommen sein, in dem die oder der zu Prüfende bei erteiltem Unterricht keine Semesternote erhalten hat. Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses müssen die Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizonte in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.	Aufgabe den Themenschwerpunkten des Unterrichtsemesters entnommen sein, in dem die oder der zu Prüfende bei erteiltem Unterricht keine Semesternote erhalten hat. Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses müssen die Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizonte in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. § 40 <u>Satz 3</u> gilt entsprechend.
Teil 4 Zusätzlicher Erwerb der Fachhochschulreife	Teil 4 (aufgehoben)
Teil 4 Zusätzlicher Erwerb der Fachhochschulreife	
Kapitel 1 Allgemeines	
§ 51 Grundsatz	
(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife an der Fachschule ist kein eigenständiger Bildungsgang. Die Fachhochschulreife erwirbt, wer sowohl die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife als auch die Abschlussprüfung besteht.	
(2) Schulleiterinnen und Schulleiter im Sinne des Teils 4 der Verordnung sind die Schulleiterinnen und Schulleiter der Fachoberschulen, an denen der Zusatzunterricht (§ 52) und die Zusatzprüfung (§ 54) durchgeführt wird.	

Kapitel 2 Zusatzunterricht, Lernerfolgskontrollen, Zeugnisse	
§ 52 Zusatzunterricht	
(1) Für Studierende, die die Fachhochschulreife erwerben möchten, ist Zusatzunterricht an einer Fachoberschule einzurichten. Der Zusatzunterricht ist bis zum Ende der zweiten Jahrgangsstufe der Fachschulausbildung abzuschließen. Er gliedert sich in Unterrichtshalbjahre und kann für Studierende mehrerer Fachschulen an einer Fachoberschule durchgeführt werden. Die Einrichtung des Zusatzunterrichts bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.	
(2) Der Zusatzunterricht wird nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlage 1.1 für das Vollzeitstudium und Anlage 1.2 für das Teilzeitstudium) in den dort aufgeführten Fächern erteilt. Die Schulaufsichtsbehörde kann anstelle von Englisch eine andere Fremdsprache zulassen.	
§ 53 Lernerfolgskontrollen, Bewertung, Zeugnisse	
(1) In allen Fächern des Zusatzunterrichts sind jeweils mindestens vier und höchstens sechs Klausuren zu schreiben. Darüber hinaus sind mündliche Lernerfolgskontrollen in angemessenem Umfang durchzuführen.	
(2) Klausuren überprüfen den jeweiligen Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im Verlaufe des Zusatzunterrichts. Für die Durchführung und	

Bewertung der Klausuren sowie die Erteilung der Halbjahreszeugnisse finden die Vorschriften des § 17 Absatz 3 bis 5, der §§ 19 bis 21 und des § 22 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, entsprechend Anwendung.	
Kapitel 3 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 54 Zeitpunkt, Zweck und Teile der Zusatzprüfung	
Die Zusatzprüfung findet am Ende des vierten Semesters der Fachschulausbildung in der Regel an der Fachoberschule statt, die zuletzt den Zusatzunterricht erteilt hat. In der Zusatzprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung besitzt. Die zeitliche Durchführung bestimmt sich nach § 44 Absatz 2 und 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule.	
§ 55 Prüfungsfächer	
(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfungen sind 1. Mathematik 2. a) Englisch oder	

b) das von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 zugelassene fremdsprachliche Fach.	
(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern des Zusatzunterrichts durchgeführt werden.	
§ 56 Ausschüsse und weitere allgemeine Bestimmungen	
(1) Die Zusatzprüfung wird von einem Prüfungsausschuss und Fachausschüssen der Fachoberschule durchgeführt. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Sitzungen und Beschlüsse gelten die Vorschriften der §§ 50 bis 53 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule entsprechend.	
(2) Für die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern, die Niederschriften über die Prüfungen, die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und die Behandlung von Unregelmäßigkeiten gelten die §§ 41 und 47 bis 49 der in Absatz 1 genannten Verordnung entsprechend. Für die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gilt § 39 entsprechend.	
Abschnitt 2 Zulassung, Teilnahme, Zurückstellung	
§ 57 Zulassung	
(1) Spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Zusatzprüfung ist für jedes Fach des _____ Zusatzunterrichts _____ der Halbjahrespunktedurchschnitt von den jeweils zuletzt unterrichtenden Lehrkräften zu ermitteln und spätestens am nächsten Unterrichtstag der Schulleiterin oder dem	

Schulleiter zur Entscheidung über die Zulassung zur Zusatzprüfung mitzuteilen. Der Halbjahrespunktedurchschnitt eines Faches des Zusatzunterrichts ist das ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den am Ende eines jeden Unterrichtshalbjahrs in diesem Fach erzielten Punkten.	
(2) Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern des Zusatzunterrichts einen Halbjahrespunktedurchschnitt von weniger als 5 Punkten erzielt hat	
(3) Spätestens am dritten Unterrichtstag nach den Entscheidungen über die Zulassung sind den Studierenden die Zulassungsentscheidung und der Halbjahrespunktedurchschnitt der Fächer des Zusatzunterrichts bekannt zu geben.	
(4) Wird die oder der Studierende nicht zur Zusatzprüfung zugelassen, gilt die Zusatzprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.	
§ 58 Teilnahme und Zurückstellung	
(1) Für die Teilnahmepflicht an der Zusatzprüfung gilt § 35 Absatz 1 und 2 entsprechend.	
(2) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit in den beiden letzten Halbjahren des Zusatzunterrichts, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden einmal eine Zurückstellung bis zur nächsten	

Zusatzprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Zusatzprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen.	
(3) Wer von der Zusatzprüfung zurückgestellt wird, hat die letzten beiden Halbjahre des Zusatzunterrichts zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen	
Abschnitt 3 Prüfungen	
§ 59 Schriftliche Prüfungen	
Für die Prüfungsaufgaben, die Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfungen sowie die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten gelten die §§ 55 bis 57 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule entsprechend. Abweichend von § 57 Absatz 4 der in Satz 1 genannten Verordnung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern neben den Punkten auch die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt zu geben. Die Zuordnung der Noten zu den Bewertungspunkten erfolgt gemäß Anlage 5 der in Satz 1 genannten Verordnung.	
§ 60 Vorkonferenz, mündliche Prüfungen	
Für die Vorkonferenz, die Durchführung der mündlichen Prüfungen und die Beurteilung der mündlichen Leistungen gelten die §§ 58 bis 60 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule entsprechend.	

Abschnitt 4 Ergebnis der Zusatzprüfung, Erwerb der Fachhochschulreife, Prüfungswiederholung	
§ 61 Ergebnis der Zusatzprüfung, Erwerb der Fachhochschulreife, Zeugnis	
(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die abschließend erreichten Punkte und Endnoten für jedes Prüfungsfach; dabei findet Anlage 7.1 Abschnitt I der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule entsprechend Anwendung.	
(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens 5 Punkte erzielt wurden. Eine Leistung von 1 bis 4 Punkten in höchstens einem Fach ist ausgeglichen durch 1. mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder durch 2. mindestens 7 Punkte in zwei anderen Fächern. Für das Fach Mathematik und das fremdsprachliche Fach ist kein Ausgleich möglich.	
(3) Über den Erwerb der Fachhochschulreife entscheidet der Prüfungsausschuss, der die Fachschulprüfung durchführt. Wer die Zusatzprüfung bestanden hat, erwirbt mit dem Bestehen der Fachschulprüfung die Fachhochschulreife und erhält am Ende des Studiengangs das Zeugnis der Fachhochschulreife, das die Punkte und Noten der Prüfungen, die abschließend	

erreichten Punkte und Endnoten aller Fächer des Zusatzunterrichts und die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ausweist. Die Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 5. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass das Zeugnis in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule gilt.	
(4) Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Fachoberschule ausgestellt, an der die Zusatzprüfung durchgeführt wurde. Es berechtigt zum Studium an allen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	
§ 62 Wiederholung der Zusatzprüfung	
(1) Wer das erste Mal zur Zusatzprüfung zugelassen war, kann im Fall des Nichtbestehens der Zusatzprüfung die letzten beiden Halbjahre des Zusatzunterrichts wiederholen und die Zusatzprüfung erneut ablegen.	
(2) Abweichend von Absatz 1 kann, wer wegen mangelhafter Leistungen in nur einem Fach nicht besteht, die Zusatzprüfung in nur diesem Fach zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen. Als Vornote ist die entsprechende Vornote aus der nicht bestandenen Zusatzprüfung zugrunde zu legen. Im Übrigen werden für die Feststellung des Gesamtergebnisses der wiederholten Zusatzprüfung die Endnoten aus der nicht bestandenen Zusatzprüfung übernommen.	

(3) Wird eine gemäß Absatz 1 oder 2 wiederholte Zusatzprüfung nicht bestanden, ist die nochmalige Wiederholung nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft in allen Fällen die Schulaufsichtsbehörde. Sie legt darüber hinaus fest, unter welchen Bedingungen die letztmalige Wiederholung erfolgt.	
§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen
(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin vom 11. Februar 2006 (GVBl. S. 164), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, außer Kraft. Teil 5 tritt am 1. August 2018 in Kraft.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Studierende, die das Fachschulstudium der Sozialpädagogik vor dem 1. August 2016 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder das Studium bis zum 31. Juli 2016 abschließen werden, beenden das Studium nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung. Abweichend von Satz 1 können Studierende, die die erste oder zweite Jahrgangsstufe wiederholen, das Studium auf Antrag nach den Vorschriften dieser Verordnung fortsetzen und im Fall, dass keine Fachschulklasse folgt, Schwerpunktklassen zugewiesen	(2) <i>unverändert</i>

werden, die nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde an geeigneten Fachschulen eingerichtet werden. Für Studierende, die eine Jahrgangsstufe nach Satz 2 wiederholen, werden für die Zulassung zur Abschlussprüfung und bei der Bildung der Endnoten Jahrgangsnoten anstelle der Semesternoten herangezogen; sie erhalten zudem weiterhin Jahrgangszeugnisse anstelle von Semesterzeugnissen.	
(3) Für Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die vor dem 1. August 2018 durchgeführt werden, finden die Vorschriften des Teils IV der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung weiterhin Anwendung. Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vor dem 1. August 2018 erstmals nicht bestanden hat, kann auf Antrag 1. die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung wiederholen oder 2. in einen Studiengang nach den Bestimmungen dieser Verordnung wechseln.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Für Studierende, die vor Beginn des Schuljahres 2019/20 das Studium an einer Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder das Studium mit Ablauf des Schuljahres 2018/19 beenden, finden die §§ 15 und 28	(4) <i>unverändert</i>

in der vor dem 1. August 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung.	
	<u>(5) Für Studierende, die vor Beginn des Schuljahres 2025/26 das Studium an einer Fachschule für Sozialpädagogik aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Verordnung in der vor Inkrafttreten der Achten Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die beruflichen Schulen vom [einfügen: Datum und Fundstelle] geltenden Fassung weiter Anwendung.</u>

Anlage 1.1	
Unterricht	Gesamtunterrichtsstunden (Ausbildungsdauer) mindestens
A - Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾	
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360
Kommunikation und Sprache	120 ³⁾
Ästhetischer Bereich	120 ⁴⁾
Naturwissenschaftlich-technischer Bereich	120 ⁴⁾
Fachrichtungsbezogene Lernfelder	1560
1	
Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	160
2	
Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240
3	
	240 ³⁾

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	
4	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	600 ⁴⁾
5	
Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160
6	
Institution, Team und Qualität entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	160
B - Wahlpflichtunterricht⁵⁾ (nach Angebot der Schule)	400 <u>440</u>
C - Praxisbegleitender Unterricht⁶⁾	280 <u>240</u>
Pflichtstunden insgesamt	2600

Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife	
Deutsch	80
Fremdsprache ⁷⁾	120
Mathematik	120
Biologie	80
Zusatzunterricht insgesamt	400
Fußnoten 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK-Beschluss vom 7.11.2002) in Verbindung mit dem Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (KMK-Beschluss vom 1.12.2011). 2) In den Unterrichtswochen dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu 12 Teilungsstunden angesetzt werden.	

- 3) Der Lernbereich „Kommunikation und Sprache“ ist Teil des Lernfeldes 3 mit mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den vorstehend ausgewiesenen mindestens 240 Stunden für das Lernfeld 3.
- 4) Die Lernbereiche „Ästhetischer Bereich“ und „Naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ sind Teil des Lernfeldes 4 mit jeweils mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den vorstehend ausgewiesenen mindestens 600 Stunden für das Lernfeld 4.
- 5) Im Wahlpflichtunterricht sind mindestens 100 Unterrichtsstunden für die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zur Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen vorzusehen.
- 6) ~~Während der fachpraktischen Ausbildung wird praxisbegleitender Unterricht in einem Umfang von mindestens sechs Unterrichtsstunden pro Woche erteilt (§ 25). In dieser Zeit dürfen pro Semestergruppe wöchentlich bis zu 4 Teilungsstunden angesetzt werden. Abweichend von den übrigen Stundenzahlen handelt es sich bei den vorstehend ausgewiesenen 280 Stunden für den praxisbegleitenden Unterricht um die Höchststundenzahl. Während der fachpraktischen Ausbildung wird praxisbegleitender Unterricht erteilt (§ 25). Für den praxisbegleitenden Unterricht dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich bis zu 4 Teilungsstunden praxisbegleitender Unterricht angesetzt werden.~~
- 7) ~~Fremdsprache ist in der Regel Englisch.~~

Anlage 1.2 Studentafel - Teilzeitstudium¹⁾ (6 oder 7 Semester)	
Unterricht	Gesamtunterrichtsstunden (Ausbildungsdauer) mindestens
A - Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾	
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360
Kommunikation und Sprache	120 ³⁾
Ästhetischer Bereich	120 ⁴⁾
Naturwissenschaftlich-technischer Bereich	120 ⁴⁾

Fachrichtungsbezogene Lernfelder	1560
1 Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	160
2 Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240
3 Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240 ³⁾
4 Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	600 ⁴⁾
5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160
6 Institution, Team und Qualität entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	160
B - Profilunterricht⁵⁾	480
Pflichtstunden insgesamt⁶⁾	2400

Zusatzunterricht für den Erwerb der Fachhochschulreife	
Deutsch	80
Fremdsprache ⁷⁾	120
Mathematik	120
Biologie	80
Zusatzunterricht insgesamt	400
Fußnoten	
1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (KMK-Beschluss vom 7.11.2002) in Verbindung mit dem Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (KMK-Beschluss vom 1.12.2011). 2) In den Unterrichtswochen dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu sechs Teilungsstunden angesetzt werden. 3) Der Lernbereich „Kommunikation und Sprache“ ist Teil des Lernfeldes 3 mit mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den vorstehend ausgewiesenen mindestens 240 Stunden für das Lernfeld 3.	

- 4) Die Lernbereiche „Ästhetischer Bereich“ und „Naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ sind Teil des Lernfeldes 4 mit jeweils mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den vorstehend ausgewiesenen mindestens 600 Stunden für das Lernfeld 4.
- 5) Im Profilunterricht sind mindestens 100 Unterrichtsstunden für die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zur Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen vorzusehen.
- 6) Der Unterricht in den Lernbereichen, Lernfeldern und im Profilunterricht kann im Gesamtumfang von höchstens 480 Stunden in anderen Lernformen durchgeführt werden (§ 14 Absatz 1 Satz 4 und 5).
- 7) Fremdsprache ist in der Regel Englisch.

Anlage 5

(zu § 61 Absatz 3 Satz 3)

Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife

n:

Index und Anzahl der Fächer des Zusatzunterrichts

m:

Index und Anzahl der Lernfelder

E:

nicht gerundeter Endnotenwert eines Lernfelds (arithmetisches Mittel gemäß Anlage 4 Nummer 2 bis 5)

Z

abschließend erreichte Punkte eines Faches des Zusatzunterrichts

L

Punkte eines Lernfelds

P_D

Punktedurchschnitt

1:

Die Punkte eines Lernfelds werden aus dem nicht gerundeten Endnotenwert des Lernfelds gemäß der nachstehenden Tabelle ermittelt:

nicht gerundeter Endnotenwert (E)	Punkte (L)
1,0	15
1,1 - 1,2	14

1,3 - 1,4	13
1,5 - 1,7	12
1,8 - 2,1	11
2,2 - 2,4	10
2,5 - 2,7	9
2,8 - 3,1	8
3,2 - 3,4	7
3,5 - 3,9	6
4,0 - 4,4	5
4,5 - 4,6	4
4,7 - 4,9	3
5,0 - 5,2	2
5,3 - 5,4	1
5,5 - 6,0	0

2.

Der Punktedurchschnitt ist das ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma errechnete arithmetische Mittel aus den abschließend erreichten Punkten der Fächer des Zusatzunterrichts und den Punkten der Lernfelder:

$$P_D = (Z_1 + Z_2 + \dots + Z_n + L_1 + L_2 + \dots + L_m) : (n + m)$$

3.

Die Durchschnittsnote wird gemäß der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Punktedurchschnitt (P_D)			Durchschnitts- note
>	13,7	- 15,0	1,0
>	13,4	- 13,7	1,1
>	13,1	- 13,4	1,2
>	12,8	- 13,1	1,3
>	12,5	- 12,8	1,4
>	12,2	- 12,5	1,5
>	11,9	- 12,2	1,6
>	11,6	- 11,9	1,7
>	11,3	- 11,6	1,8
>	11,0	- 11,3	1,9

>	10,7	-	11,0	2,0
>	10,4	-	10,7	2,1
>	10,1	-	10,4	2,2
>	9,8	-	10,1	2,3
>	9,5	-	9,8	2,4
>	9,2	-	9,5	2,5
>	8,9	-	9,2	2,6
>	8,6	-	8,9	2,7
>	8,3	-	8,6	2,8
>	8,0	-	8,3	2,9
>	7,7	-	8,0	3,0
>	7,4	-	7,7	3,1
>	7,1	-	7,4	3,2
>	6,8	-	7,1	3,3
>	6,5	-	6,8	3,4
>	6,2	-	6,5	3,5
>	5,9	-	6,2	3,6
>	5,6	-	5,9	3,7
>	5,3	-	5,6	3,8
>	5,0	-	5,3	3,9
-	-	-	5,0	4,0

Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft	Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft
alte Fassung	neue Fassung
INHALTSÜBERSICHT	
Teil I Studiengänge Kapitel 1 Ziel, Dauer und Gliederung der Studiengänge, Geltungsbereich	

§ 1	Ziel der Studiengänge, Geltungsbereich	
§ 2	Gliederung und Dauer der Studiengänge	
§ 3	Anrechenbare Zeiten	
	Kapitel 2	
	Aufnahme, Probezeit	
§ 4	Aufnahmevoraussetzungen	
§ 5	Aufnahmeverfahren	
§ 6	Auswahlverfahren bei Übernachfrage	
§ 7	Probezeit	
	Kapitel 3	
	Aufrücken, Wiederholung, Unterbrechen und Verlassen des Studiengangs	
§ 8	Aufrücken, Wiederholung	
§ 9	Unterbrechen des Studiengangs	
§ 10	Verlassen des Studiengangs	
	Kapitel 4	
	Gliederung und Formen des Unterrichts, Lernerfolgskontrollen, Bewertung und Zeugnisse	
§ 11	Rahmenstudentafeln und Unterricht	
§ 12	Lernerfolgskontrollen, Bewertung und Zeugnisse	
	Teil II	
	Abschlussprüfung	
	Kapitel 1	

Allgemeine Prüfungsbestimmungen	
§ 13 Allgemeines	
§ 14 Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung	
§ 15 Teile der Abschlussprüfung	
§ 16 Ausschüsse	
§ 17 Protokolle	
§ 18 Zuhörerinnen und Zuhörer	
§ 19 Teilnahmepflicht, vorzeitiges Nichtbestehen	
§ 20 Prüfungsfähigkeit	
§ 21 Nachteilsausgleich	
§ 22 Unregelmäßigkeiten	
§ 23 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	
Kapitel 2	
Prüfungen, Prüfungsergebnis, Abschlusszeugnis	
§ 24 Schriftliche Prüfungen	
§ 25 Präsentationsprüfungen	
§ 26 Mündliche Prüfungen	
§ 27 Ergebnis der Abschlussprüfung, Abschlusszeugnis	
§ 28 Wiederholung	
Teil III	
Weitere Abschlüsse	
§ 29 Erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss	
§ 30 Fachhochschulreife	§ 30 (weggefallen)

Teil IV Schlussbestimmungen § 31 Übergangsregelungen Anlagen Anlage 1 (zu § 11 Absatz 1 Satz 1) Rahmenstundentafeln Anlage 2 (zu § 12 Absatz 3 Satz 2) Bewertungsschlüssel Anlage 3 (zu § 27 Absatz 1 Satz 1) Berechnung der Endnote eines Faches Anlage 4 (zu § 29 Absatz 2) Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses Anlage 5 (zu § 30 Absatz 6 Satz 1) Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife	Anlage 5 (weggefallen)
§ 1 Ziel der Studiengänge, Geltungsbereich	§ 1 Ziel der Studiengänge, Geltungsbereich
(1) Diese Verordnung gilt für die Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Studiengänge dienen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertiefen die allgemeine Bildung. Sie bauen in der Regel auf beruflicher Erstausbildung und Berufserfahrung auf und haben das Ziel, Fachkräfte zu befähigen, Führungsaufgaben und herausgehobene Fachaufgaben in Betrieben, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen	(2) <i>unverändert</i>

sowie auf unternehmerische Selbständigkeit und auf Hochschulstudiengänge vorzubereiten.	
(3) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Darüber hinaus können zusätzlich die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss sowie die Fachhochschulreife erworben werden. Der Besuch der Fachschule kann die Vorbereitung auf die Meisterprüfung bei der Handwerkskammer einschließen.	(3) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Darüber hinaus können zusätzlich die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss erworben werden. Der Besuch der Fachschule kann die Vorbereitung auf die Meisterprüfung bei der Handwerkskammer einschließen.
§ 2 Gliederung und Dauer der Studiengänge	§ 2 Gliederung und Dauer der Studiengänge
(1) Die Studiengänge gliedern sich in Semester und können zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden. Sie dauern in der Vollzeitform zwei oder vier Semester. In der Teilzeitform erhöht sich die Dauer der Studiengänge entsprechend auf vier oder acht Semester. In allen Studiengängen ist der Übergang von der Voll- in die Teilzeitform und umgekehrt möglich. Über den Antrag sowie den Umfang der jeweils anrechenbaren Studienzeiten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall. Die Übergänge erfolgen grundsätzlich zum Beginn eines Semesters.	(1) Die Studiengänge gliedern sich in Semester und können zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden. Sie dauern in der Vollzeitform zwei oder vier Semester.
(2) Die Fachbereiche gliedern sich jeweils in Fachrichtungen. Innerhalb der Fachrichtungen können Schwerpunkte gebildet werden. Über die Bildung von Fachrichtungen und Schwerpunkten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Studiengänge an Fachschulen mit fremdsprachlichem Profil werden in zwei Qualifikationsstufen angeboten. Die	(3) <i>unverändert</i>

zweijährige Fachschule vermittelt fremdsprachliche Kompetenzen auf der Niveaustufe B2, die inhaltlich daran anschließende einjährige Fachschule vermittelt Kompetenzen auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Darüber hinaus werden in beiden Studiengängen kaufmännische und sekretariatstechnische Kompetenzen vermittelt.	
	<u>(4) Studiengänge können auch in Teilzeitform angeboten werden. In der Teilzeitform erhöht sich die Dauer der Studiengänge nach Absatz 1 Satz 2 auf vier oder acht Semester. In allen Studiengängen ist der Übergang von der Voll- in die Teilzeitform und umgekehrt möglich. Über den Antrag und den Umfang der jeweils anrechenbaren Studienzeiten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall. Der Übergang erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Semesters.</u>
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen	§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus: 1. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, 2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsfachschule und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen oder	(1) Die Aufnahme in die Fachschule setzt voraus: 1. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, 2. den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsfachschule und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen oder

3. mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens fünfjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule angerechnet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift regeln, welche Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und Berufsfachschulen für Studiengänge der einzelnen Fachrichtungen einschlägig sind.	3. mindestens die Berufsbildungsreife oder <u>einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand</u> und einschlägige Berufstätigkeiten, die nach Umfang und Dauer insgesamt einer mindestens fünfjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen einjährigen Berufsfachschule angerechnet werden. <u>Die Feststellung, ob ein mindestens der Berufsbildungsreife gleichwertiger Bildungsstand nach Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde.</u> Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift regeln, welche Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und Berufsfachschulen für Studiengänge der einzelnen Fachrichtungen einschlägig sind.
(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil 1. den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten mit der Fachrichtung Fremdsprachen, 2. die Fachhochschulreife, 3. die fachgebundene Hochschulreife oder 4. die allgemeine Hochschulreife sowie den Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse voraus. Näheres zum Nachweis der in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse legt die	(2) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil 1. den Abschluss der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten mit der Fachrichtung Fremdsprachen, 2. die Fachhochschulreife <u>oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand</u>, 3. die fachgebundene Hochschulreife oder <u>einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand</u> oder 4. die allgemeine Hochschulreife <u>oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand</u>

Fachschule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest.	sowie den Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse voraus. Näheres zum Nachweis der in Satz 1 geforderten Fremdsprachenkenntnisse legt die Fachschule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. <u>Die Feststellung, ob ein den in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Abschlüssen gleichwertiger Bildungsstand vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde.</u>
(3) Abweichend von Absatz 1 setzt die Aufnahme in die weiterführende einjährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil den Abschluss der zweijährigen Fachschule mit fremdsprachlichem Profil voraus. Daneben können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die aufgrund ihres bisherigen Bildungswegs und nachgewiesener fremdsprachlicher Kompetenzen, die mindestens dem Niveau des in Satz 1 genannten Abschlusses entsprechen, die Erwartung rechtfertigen, dass sie das Ziel des Studiengangs erreichen werden.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Ein Wechsel von der Fachhochschule zur Fachschule ist möglich, wenn dies nach den Inhalten beider Studiengänge fachlich gerechtfertigt ist. In diesen Fällen gelten die Aufnahmevoraussetzungen als erfüllt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Im Teilzeitstudium können die Berufstätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auch während der Dauer des Studiums abgeleistet werden, sofern aus der vorgelegten Bescheinigung der Beschäftigungsstelle (§ 5 Absatz 2 Nummer 7) und gegebenenfalls bereits vor Aufnahme in die Fachschule abgeleisteten Berufstätigkeiten geschlossen werden kann, dass bei Weiterbestehen des	(5) <i>unverändert</i>

Beschäftigungsverhältnisses die Ableistung der Berufstätigkeiten in dem geforderten Umfang vor dem Beginn des Prüfungssemesters möglich ist.	
(6) In die Fachschule werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die 1. ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und 2. über Kenntnisse der deutschen Sprache in einem Umfang verfügen, der erwarten lässt, dass sie dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern können. Zur Feststellung der Sprachkenntnisse können mündliche und schriftliche Tests durchgeführt werden.	(6) <i>unverändert</i>
(7) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule schon einmal 1. die Probezeit nicht bestanden haben, 2. die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, 3. einen Studiengang aus von ihnen zu vertretenden Gründen abgebrochen haben oder 4. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde, dürfen nicht erneut in einen Studiengang der gleichen Fachrichtung aufgenommen	(7) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule <u>im Geltungsbereich des Grundgesetzes</u> schon einmal 1. die Probezeit nicht bestanden haben, 2. die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, 3. einen Studiengang aus von ihnen zu vertretenden Gründen abgebrochen haben oder 4. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde, dürfen nicht erneut in einen Studiengang der gleichen Fachrichtung aufgenommen

werden. Die Aufnahme in einen Studiengang mit anderer Fachrichtung ist frühestens zwei Jahre nach der nichtbestandenem Abschlussprüfung, dem Abbruch des Studiengangs oder der Entlassung aus dem Schulverhältnis möglich und setzt voraus, dass die oder der Betroffene während dieser Zeit einschlägige Berufstätigkeiten ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer einer insgesamt mindestens einjährigen Vollbeschäftigung entsprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fälle, in denen die oder der Studierende die Probezeit aus Gründen nicht bestanden hat, die sie oder er nicht zu vertreten hat.	werden. Die Aufnahme in einen Studiengang mit anderer Fachrichtung ist frühestens zwei Jahre nach der nichtbestandenem Abschlussprüfung, dem Abbruch des Studiengangs oder der Entlassung aus dem Schulverhältnis möglich und setzt voraus, dass die oder der Betroffene während dieser Zeit einschlägige Berufstätigkeiten ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer einer insgesamt mindestens einjährigen Vollbeschäftigung entsprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fälle, in denen die oder der Studierende die Probezeit aus Gründen nicht bestanden hat, die sie oder er nicht zu vertreten hat.
§ 11 Rahmenstundentafeln und Unterricht	§ 11 Rahmenstundentafeln und Unterricht
(1) Das Studium erfolgt gemäß den in Anlage 1 (Anlagen 1.1 und 1.2) aufgeführten Rahmenstundentafeln. Auf Grundlage der Rahmenstundentafel legt die Fachschule in Form der Einzelstundentafel 1. die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Unterrichtsfächer, 2. die Sperrfächer (Absatz 5), 3. die Fächer der schriftlichen Prüfungen und der Präsentationsprüfungen in der Abschlussprüfung und im Fall einer vorgezogenen Präsentationsprüfung (§ 15 Absatz 1 Satz 4) den Zeitpunkt der Prüfung <u>sowie</u>	(1) Das Studium erfolgt gemäß den in Anlage 1 (Anlagen 1.1 und 1.2) aufgeführten Rahmenstundentafeln. Auf Grundlage der Rahmenstundentafel legt die Fachschule in Form der Einzelstundentafel 1. die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Unterrichtsfächer, 2. die Sperrfächer (Absatz 5) <u>sowie</u> 3. die Fächer der schriftlichen Prüfungen und der Präsentationsprüfungen in der Abschlussprüfung und im Fall einer vorgezogenen Präsentationsprüfung (§ 15 Absatz 1 Satz 4) den Zeitpunkt der Prüfung

4. für Studiengänge, die den zusätzlichen Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen sollen, a) die Stundenumfänge der Fächer des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs, die dem sprachlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich zugeordnet werden (Anlage 1.2 Organisationsvorgabe Nummer 2), und b) das Fach der Zusatzprüfung (§ 30 Absatz 3) fest und reicht diese zur Genehmigung bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Unterrichtsfächer im Sinne dieser Verordnung sind Fächer, Lernfelder, Projekte und Module.	fest und reicht diese zur Genehmigung bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Unterrichtsfächer im Sinne dieser Verordnung sind Fächer, Lernfelder, Projekte und Module.
(2) Der Unterricht gliedert sich in 1. einen fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, 2. einen fachrichtungsbezogenen Lernbereich sowie 3. den Wahlpflichtunterricht (Absatz 3). An der Fachschule mit fremdsprachlichem Profil kann von dieser Gliederung abgewichen werden.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Neben dem Pflichtunterricht kann zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung des	(3) <i>unverändert</i>

Unterrichtsangebotes im fachrichtungsbezogenen Lernbereich Wahlpflichtunterricht bis zu dem in den Anlagen 1.1 und 1.2 ausgewiesenen Umfang erteilt werden.	
(4) Für Studierende, die zusätzlich die Fachhochschulreife erwerben möchten, wird Zusatzunterricht gemäß Anlage 1.2 erteilt.	
(5) Die Fachschule kann bis zu zwei für das Erreichen des Studienzieles wesentliche Unterrichtsfächer als Fächer mit besonderen Leistungsanforderungen (Sperrfächer) festlegen. In der Fachschule mit fremdsprachlichem Profil sind die erste und die zweite Fremdsprache Sperrfächer.	(4) Die Fachschule kann bis zu zwei für das Erreichen des Studienzieles wesentliche Unterrichtsfächer als Fächer mit besonderen Leistungsanforderungen (Sperrfächer) festlegen. In der Fachschule mit fremdsprachlichem Profil sind die erste und die zweite Fremdsprache Sperrfächer.
§ 23 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	§ 23 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und die Präsentationsprüfungen nehmen. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsicht bei Nachweis einer Vollmacht gewährt. Die Einsichtnehmenden haben sich	Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können innerhalb der in <u>„§ 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55)“</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und die Präsentationsprüfungen nehmen. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsicht bei Nachweis einer Vollmacht gewährt. Die Einsichtnehmenden haben

vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin und schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.	sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin und schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.
§ 24 Schriftliche Prüfungen	§ 24 Schriftliche Prüfungen
(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern oder Prüfungslernfeldern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der	(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. <u>Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.</u> Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern oder Prüfungslernfeldern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das

jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.	Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.
(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Unterrichtsfach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung (Absatz 5) beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn	(5) <i>unverändert</i>

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder 2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet. Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.	
§ 29 Erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss	§ 29 Erweiterte Berufsbildungsreife und mittlerer Schulabschluss
(1) Studierende, die 1. in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern in das dritte Semester aufsteigen oder 2. in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern in das fünfte Semester aufsteigen, erwerben den mittleren Schulabschluss, wenn sie die in Absatz 2 genannten Leistungsanforderungen erfüllen und hinreichende Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der Absätze 3 bis 5 nachweisen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Leistungsanforderungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfüllt, wer	(2) <i>unverändert</i>

1. in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern am Ende des zweiten Semesters und 2. in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern am Ende des vierten Semesters einen Gesamtnotendurchschnitt erzielt, der nicht schlechter als 3,0 lautet. Die Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts erfolgt gemäß Anlage 4.	
(3) Über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses verfügt, wer 1. auf dem Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer Schule der Sekundarstufe I, 2. auf dem Abschlusszeugnis einer Schule der Sekundarstufe II, 3. auf dem Abschlusszeugnis eines Lehrganges nach § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes oder 4. auf dem Zeugnis einer Prüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler nach § 60 Absatz 3 des Schulgesetzes mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erhalten hat.	(3) Über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses verfügt, wer 1. auf dem Zeugnis der zehnten Jahrgangsstufe einer Schule der Sekundarstufe I, 2. auf dem Abschlusszeugnis einer Schule der Sekundarstufe II <u>oder</u> mindestens die Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach erhalten hat.

(4) Als Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt auch ein Fremdsprachenzertifikat, das Fremdsprachenkenntnisse ausweist, die mindestens der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Leistungsnachweise als Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse anerkennen, wenn die dort nachgewiesenen Leistungen dem Anforderungsniveau nach Absatz 3 entsprechen.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Erfüllen die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Studierenden die Leistungsanforderungen des Absatz 2 nicht oder können sie keine hinreichenden Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der Absätze 3 bis 5 nachweisen, erwerben sie die erweiterte Berufsbildungsreife, wenn sie bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen in höchstens einem Fach mangelhafte Leistungen erzielen.	(6) <i>unverändert</i>
(7) Der Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife wird auf dem entsprechenden Semesterzeugnis vermerkt. Für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses wird ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	(7) <i>unverändert</i>
§ 30 Fachhochschulreife	§ 30 (weggefallen)

(1) Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife ist in Vollzeitstudiengängen mit einer Dauer von vier Semestern sowie in Teilzeitstudiengängen mit einer Dauer von acht Semestern möglich, wenn 1. die Verteilung der Unterrichtsstunden in der Einzelstundentafel dem in Nummer 2 der Organisationsvorgaben der Anlage 1.2 vorgegeben Stundenrahmen entspricht und 2. die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung der Einzelstundentafel erteilt hat. Der Unterricht in diesen Studiengängen richtet sich an den Vorgaben der Rahmenlehrpläne und den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) aus. (2) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer in einem Studiengang nach Absatz 1 Satz 1 1. vor der Abschlussprüfung den mittleren Schulabschluss nachweist, 2. das Fachschulstudium erfolgreich abschließt und 3. die Zusatzprüfung nach Absatz 3 besteht.	
--	--

~~(3) Die Zusatzprüfung wird als schriftliche Prüfung~~

~~1. im Fach Deutsch/Kommunikation,~~

~~2. im Fach Fremdsprache,~~

~~3. im Fach Mathematik,~~

~~4. in einem naturwissenschaftlichen Fach
oder~~

~~5. in einem technischen Fach~~

~~durchgeführt.~~

~~(4) Die Zusatzprüfung findet im letzten Semester statt. Sie dauert im Fach Deutsch/Kommunikation 180 Minuten und in den anderen in Absatz 3 genannten Prüfungsfächern jeweils 120 Minuten. Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten § 16 Absatz 1, 3, 4 und 5 Satz 1 und 3 bis 5, § 17 sowie die §§ 19 bis 24 entsprechend.~~

~~(5) Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen. Wer die Zusatzprüfung nicht besteht, aber das Fachschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, verlässt die Fachschule; die Wiederholung erfolgt durch Teilnahme an der nächsten Zusatzprüfung, die an der~~

Fachschule durchgeführt wird. Wer die Zusatzprüfung und die Abschlussprüfung nicht besteht, wiederholt die Zusatzprüfung im Rahmen der Wiederholung des letzten Semesters. (6) Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ist gemäß Anlage 5 zu ermitteln. Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife beschließt der Prüfungsausschuss in der Schlusskonferenz nach § 27 Absatz 1 Satz 1. (7) Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife und die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife werden auf dem Abschlusszeugnis vermerkt. In den Fällen des Absatz 5 Satz 3 wird der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife in Form einer Anlage zum Abschlusszeugnis bestätigt. Das Muster der Anlage gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	
§ 31 Übergangsregelungen	§ 31 Übergangsregelungen
(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Neuregelung der Studiengänge an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft im Land Berlin und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125) begonnen und zu diesem	(1) <i>unverändert</i>

Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, beenden das Studium nach den bis zum Inkrafttreten der vorstehend bezeichneten Verordnung geltenden Regelungen.	
(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium am 1. August 2014 aufnehmen möchten, gilt abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2, dass die Bewerbungen schriftlich bis zum 15. Juni 2014 einzureichen sind.	(2) <i>unverändert</i>
	<u>(3) Für Studierende, die vor Beginn des Schuljahres 2025/26 das Studium aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, findet § 29 Absatz 3 in der vor Inkrafttreten der Achten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Für Studierende, die vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahres 2025/26 das Studium aufgenommen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben oder das Studium bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2025/26 abschließen werden, finden § 1 Absatz 3, § 11 und § 30 sowie die Anlagen 1.2 und 5 in der vor Inkrafttreten der in Satz 1 genannten Verordnung geltenden Fassung weiter Anwendung.</u>
Anlage 1.2	Anlage 1.2
Rahmenstundentafel	Rahmenstundentafel
Studiengänge mit 2.400 Unterrichtsstunden (Vollzeit - 4 Semester und Teilzeit - 8 Semester)	Studiengänge mit 2.400 Unterrichtsstunden (Vollzeit - 4 Semester und Teilzeit - 8 Semester)

Lernbereiche und Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden	Lernbereiche und Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden
[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	2.400	Insgesamt	2.400
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife	bis zu 320		
Organisationsvorgaben		Organisationsvorgaben	
1. Teilungsstunden stehen im Umfang von a) 10 Wochenstunden in Vollzeitstudiengängen und b) 4 Wochenstunden in Teilzeitstudiengängen zur Verfügung.		Teilungsstunden stehen im Umfang von a) 10 Wochenstunden in Vollzeitstudiengängen und b) 4 Wochenstunden in Teilzeitstudiengängen zur Verfügung.	
2. Für Studiengänge, in denen der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht werden soll, ist die Aufteilung der Stunden auf die Fächer (einschließlich der Fächer des Zusatzunterrichts) so vorzunehmen, dass auf den sprachlichen und den mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich jeweils mindestens 240 Unterrichtsstunden entfallen. Sofern Unterrichtsfächer im fachrichtungsbezogenen Lernbereich den vorgenannten Bereichen zugeordnet werden können, sind die entsprechenden Stundenumfänge anrechenbar.			
Anlage 5		Anlage 5	

(zu § 30 Absatz 6 Satz 1)	(aufgehoben)
Berechnung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife n: Index und Anzahl der Prüfungsfächer der Fachhochschulreife m: Index und Anzahl der übrigen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Fächer LG: Gesamtleistungsdurchschnitt eines Faches (Anlage 3 Nummer 1) NP: Note der Zusatzprüfung eines Faches NF: Note der Fachhochschulreife eines Faches NE: nicht gerundete Endnote eines Faches, das nicht Fach der Zusatzprüfung ist (nicht auf eine ganze Zahl gerundetes arithmetisches Mittel gemäß Anlage 3 Nummer 2 bis 5) ND: Durchschnittsnote der Fachhochschulreife 1. Für jedes Fach der Zusatzprüfung (§ 30 Absatz 3) ist die Note der Fachhochschulreife zu ermitteln. Die Note der Fachhochschulreife ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der Zusatzprüfung:	

$NF = (LG + NP) : 2$ 2. Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden errechnete arithmetische Mittel aus den Noten der Fachhochschulreife aller Fächer der Zusatzprüfung und den nicht gerundeten Endnoten aller übrigen auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Fächer: $ND = (NF1 + \dots + NF_n + NE1 + \dots + NE_m : (n + m))$	

Berufsfachschulverordnung (APO-BFS)	
§ 10 Probezeit	§ 10 Probezeit
(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert in einjährigen Bildungsgängen ein Schulhalbjahr und in mehrjährigen Bildungsgängen ein Schuljahr.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Probezeit besteht, wer in der Probezeit 1. in jedem Fach, Lernfeld und Projekt an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Fächern, Lernfeldern oder Projekten jeweils höchstens einmal keine Halbjahresnote erhalten hat,	(2) <i>unverändert</i>

3. kein „ungenügend“ als Halbjahresnote erhalten hat, 4. ansonsten mindestens „ausreichend“ lautende Halbjahresnoten erhalten hat oder Minderleistungen nach Satz 2 oder 3 ausgleichen kann und 5. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat. Höchstens eine „mangelhaft“ lautende Halbjahresnote ist durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Halbjahresnote in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Höchstens zwei „mangelhaft“ lautende Halbjahresnoten sind durch eine mindestens „gut“ lautende Halbjahresnote oder zwei „befriedigend“ lautende Halbjahresnoten in anderen Fächern, Lernfeldern oder Projekten ausgeglichen. Das Fach Sport/Gesundheitsförderung ist von den Bedingungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 ausgenommen, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur in der Probezeit unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.	
(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der Probezeit erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der	(3) <i>unverändert</i>

Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.	
(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in die Berufsfachschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Abweichend von Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 4 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Wer die Probezeit im Bildungsgang Berliner Ausbildungsmodell nicht bestanden hat, kann abweichend von Satz 1 einmalig in einen mehrjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule aufgenommen werden.	(4) <i>unverändert</i>
	(5) <u>In mehrjährigen Bildungsgängen gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4, Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit statt der Halbjahresnoten der in jedem Fach und Lernfeld erzielte Notendurchschnitt beider Halbjahre zugrunde gelegt wird. Der Notendurchschnitt eines Faches oder Lernfeldes ist das arithmetische Mittel aus den in beiden Halbjahren gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 erzielten Halbjahresnoten. In diesen Fällen erfolgen Rundungen auf ganze Noten unter Berücksichtigung der</u>

	Lern-, _____ Leistungs- _____ und <u>Kompetenzentwicklung in der Probezeit.</u>
§ 38 Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung	§ 38 Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung
(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.	(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. <u>Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.</u> Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.
(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld zuletzt unterrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.	(3) <i>unverändert</i>
(4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für	(4) <i>unverändert</i>

die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.	
(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.	(5) <i>unverändert</i>
§ 41 Praktische Prüfung	§ 41 Praktische Prüfung
(1) Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft abgenommen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Fachprüferin oder Fachprüfer bestellt wird. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach oder Prüfungslernfeld unterrichtet hat.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Prüfungsaufgaben und die Dauer der praktischen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zur Genehmigung ein; § 38 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Für jedes Prüfungsfach, Prüfungslernfeld und jede Klasse ist mindestens ein Aufgabenvorschlag einzureichen. Werden innerhalb einer Klasse verschiedene Aufgaben gestellt, so sind sie unter den Prüflingen zu verlosen.	(2) Die Prüfungsaufgaben und die Dauer der praktischen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung zur Genehmigung ein; § 38 Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. <u>Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.</u> Für jedes Prüfungsfach, Prüfungslernfeld und jede Klasse ist mindestens ein Aufgabenvorschlag einzureichen. Werden innerhalb einer Klasse verschiedene

	Aufgaben gestellt, so sind sie unter den Prüflingen zu verlosen.
(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an der praktischen Prüfung teilzunehmen, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist. Die oder der Vorsitzende kann die Befugnisse nach Satz 1 auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Für die Leistungsbewertung schlägt die Fachprüferin oder der Fachprüfer dem Prüfungsausschuss eine Note vor; der Prüfungsausschuss setzt die Note fest.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Die Note der praktischen Prüfung ist den Prüflingen spätestens zwei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.	(5) <i>unverändert</i>
§ 54 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen	§ 54 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können auf Antrag innerhalb der in § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435) , die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen und praktischen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst oder einer mit schriftlicher oder in anderer Weise nachgewiesener Vollmacht versehenen Vertretung gewährt werden. Nehmen die Betroffenen selbst Einsicht, so können sie sich von einer Person ihres Vertrauens	(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können auf Antrag innerhalb der in <u>§ 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283)</u> , die durch Artikel 1 der <u>Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufbewahrungsfrist nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen und praktischen Prüfungen nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst oder einer mit schriftlicher oder in anderer Weise nachgewiesener Vollmacht versehenen Vertretung gewährt werden. Nehmen die Betroffenen selbst Einsicht, so können sie sich von einer Person ihres Vertrauens

begleiten lassen; dieser ist dann ebenfalls Einsicht zu gewähren.	begleiten lassen; dieser ist dann ebenfalls Einsicht zu gewähren.
(2) Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken. Sie umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen. Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Fotokopien gestattet werden.	(3) <i>unverändert</i>

Heilpädagogikverordnung (HeilpädVO)	
§ 5 Zulassung zum Vollzeitstudium	§ 5 Zulassung zum Vollzeitstudium
(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer 1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt, 2. entweder a) die staatliche Anerkennung besitzt als aa) Erzieherin oder Erzieher, bb) Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder cc) Familienpflegerin oder Familienpfleger oder	(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer 1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 und 2 verfügt, 2. entweder a) die staatliche Anerkennung besitzt als aa) Erzieherin oder Erzieher, bb) Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder cc) Familienpflegerin oder Familienpfleger oder

b) eine von der gemäß § 1 Absatz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung jeweils zuständigen Senatsverwaltung oder einer der jeweiligen Senatsverwaltung nachgeordneten Behörde staatlich anerkannte andere geeignete Qualifikation besitzt, 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, 4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland hat und 5. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann. Berufliche Tätigkeiten sind im Sinne von Satz 1 Nummer 3 einschlägig, wenn es sich um erzieherische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufstätigkeiten in einer von der gemäß § 1 Absatz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes jeweils zuständigen Stelle anerkannten Einrichtung oder um familienpflegerische Berufstätigkeiten handelt. Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 5 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.	b) eine von der gemäß § <u>6</u> des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch <u>Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung jeweils zuständigen Senatsverwaltung oder einer der jeweiligen Senatsverwaltung nachgeordneten Behörde staatlich anerkannte andere geeignete Qualifikation besitzt, 3. einschlägige berufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, 4. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und 5. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann. Berufliche Tätigkeiten sind im Sinne von Satz 1 Nummer 3 einschlägig, wenn es sich um erzieherische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufstätigkeiten in einer <u>gemäß § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes</u> anerkannten Einrichtung oder um familienpflegerische Berufstätigkeiten handelt. Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 5 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.
---	---

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule für Heilpädagogik schon einmal 1. die Probezeit nicht bestanden haben, 2. die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder 3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde, dürfen nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatz 1 Satz 2 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und 2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die erneute Zulassung ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die	(2) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule <u>oder Fachakademie</u> für Heilpädagogik <u>im Geltungsbereich des Grundgesetzes</u> schon einmal 1. die Probezeit nicht bestanden haben, 2. die Abschlussprüfung <u>oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig</u> nicht bestanden haben oder 3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde, dürfen nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatz 1 Satz 2 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und 2. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die erneute Zulassung ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen
---	---

Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die erneute Zulassung nicht erhalten, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.	Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die erneute Zulassung nicht erhalten, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.
§ 7 Eignung und Widerruf	§ 7 Eignung und Widerruf
(1) Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Über die persönliche Eignung verfügt insbesondere nicht, wer zu den Personen gehört, die in § 25 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.	(1) <u>Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 2 Nummer 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes zur Ausübung des Berufes geeignet ist.</u>
(2) Die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang besitzt, wer physisch und psychisch in der Lage ist, die Aufgaben einer Heilpädagogin oder eines Heilpädagogen dauerhaft ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der zu betreuenden Personen zu bewältigen.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Für die Zulassung zum Vollzeitstudium müssen die Bewerberinnen und Bewerber 1. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.	(3) Für die Zulassung zum Vollzeitstudium müssen die Bewerberinnen und Bewerber 1. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und 2. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium gilt die persönliche und gesundheitliche Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 6 Nummer 2 geforderten Berufstätigkeit als erbracht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Vollzeitstudium bedarf es der Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen nicht, wenn diese das Studium unmittelbar im Anschluss an eine erzieherische, heilerziehungspflegerische oder familienpflegerische Berufstätigkeit, die in einer von der nach § 1 Absatz 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes jeweils zuständigen Stelle anerkannten Einrichtung ausgeübt wurde, aufnehmen möchten und das Beschäftigungsverhältnis nicht verhaltensbedingt oder wegen gesundheitlicher Gründe gekündigt oder aufgelöst wurde. Als unmittelbar im Sinne des Satz 3 gilt der Anschluss an die Berufstätigkeit, wenn zwischen der Beendigung der Berufstätigkeit und dem Beginn der Bewerbungsfrist für das Studium nicht mehr als zwei Monate liegen.	September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und 2. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen. Für die Zulassung zum Teilzeitstudium gilt die persönliche und gesundheitliche Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 6 Nummer 2 geforderten Berufstätigkeit als erbracht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Vollzeitstudium bedarf es der Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen nicht, wenn diese das Studium unmittelbar im Anschluss an eine erzieherische, heilerziehungspflegerische oder familienpflegerische Berufstätigkeit, die in einer <u>nach § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes</u> anerkannten Einrichtung ausgeübt wurde, aufnehmen möchten und das Beschäftigungsverhältnis nicht verhaltensbedingt oder wegen gesundheitlicher Gründe gekündigt oder aufgelöst wurde. Als unmittelbar im Sinne des Satz 3 gilt der Anschluss an die Berufstätigkeit, wenn zwischen der Beendigung der Berufstätigkeit und dem Beginn der Bewerbungsfrist für das Studium nicht mehr als zwei Monate liegen.
(4) Die Zulassung zum Studium ist zu widerrufen, wenn 1. Tatsachen bekannt werden, die der persönlichen Eignung entgegenstehen, 2. im Verlauf des Studiums	(4) <i>unverändert</i>

a) im Vollzeitstudium vor dem Abschluss der fachpraktischen Ausbildung oder

b) im Teilzeitstudium früher als vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung

die gesundheitliche Ungeeignetheit für die Ausübung des Berufs der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen eintritt oder

3. im Verlauf des Teilzeitstudiums die nach § 6 Nummer 2 geforderte Berufstätigkeit bis zum Beginn der Abschlussprüfung wegen der aus selbst zu vertretenden Gründen erfolgten Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für eine Dauer von mehr als vier Wochen nicht ausgeübt wird.

Endet das Beschäftigungsverhältnis im Verlaufe des Teilzeitstudiums, haben die Studierenden die Fachschule hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Fachschule kann zu Beginn eines jeden Semesters einen Nachweis über das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses verlangen. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist für das Weiterbestehen des Schulverhältnisses unschädlich, wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird, das die Anforderungen nach § 6 Nummer 2 erfüllt, und zwischen dem Ende des bisherigen und der Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als vier Wochen liegen. In begründeten Einzelfällen kann die

Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag Ausnahmen von der in Satz 4 genannten Frist zulassen. Wer in den Fällen des Satz 4 das Beschäftigungsverhältnis wechselt, kann das Studium zudem nur fortsetzen, wenn er der Fachschule das Einverständnis des neuen Arbeitgebers zur Weiterführung des Studiums vorlegt.	
(5) Über den Widerruf entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Mit dem Widerruf der Zulassung endet das Schulverhältnis. Vom Widerruf der Zulassung in den Fällen des Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 ist abzusehen, wenn die oder der Betroffene 1. den gemäß § 28 Satz 2 geforderten Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten bereits erbracht hat oder 2. in das Vollzeitstudium wechselt.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die nach § 6 Nummer 2 abzuleistende Berufstätigkeit ununterbrochen länger als sechs Wochen nicht ausüben, müssen das Studium bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit unterbrechen oder können gemäß Absatz 7 in das Vollzeitstudium wechseln; Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Die Fachschule hat den Betroffenen die Unterbrechung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt zu geben. Für die Wiederaufnahme und das Ende des Schulverhältnisses gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.	(6) <i>unverändert</i>
(7) Der Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder umgekehrt ist jeweils zum Beginn eines Semesters möglich. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem	(7) <i>unverändert</i>

Ende des vorangegangenen Semesters bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Ausnahmen von der Frist nach Satz 2 sind zuzulassen, wenn die oder der Studierende die Gründe für die verspätete Abgabe des Antrages nicht zu vertreten hat. Vor dem Wechsel erlässt die Fachschule einen die Zulassung ändernden Bescheid, der zugleich die Entscheidung über die Anrechnung der in der bisherigen Studienform erbrachten Leistungen und Studienzeiten auf das Studium in der anderen Studienform enthält. Der Wechsel ist im Verlauf des Studiums zweimal möglich.	
§ 8 Aufnahmeverfahren	§ 8 Aufnahmeverfahren
(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Bewerbungsfrist schriftlich einzureichen. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. zwei Lichtbilder neueren Datums, 3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und Vorbildung a) das Abschlusszeugnis und die Urkunde über die staatliche Anerkennung der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geforderten Berufsausbildung oder anderen geeigneten Qualifikation, b) ein Nachweis über die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geforderte berufliche Vorbildung sowie c) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach § 4 anrechenbaren Studienzeiten	(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Bewerbungsfrist schriftlich einzureichen. Ihr sind beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. zwei Lichtbilder neueren Datums, 3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und Vorbildung a) das Abschlusszeugnis und die Urkunde über die staatliche Anerkennung der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 geforderten Berufsausbildung oder anderen geeigneten Qualifikation, b) ein Nachweis über die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geforderte berufliche Vorbildung sowie c) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach § 4 anrechenbaren Studienzeiten

jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, 4. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder der amtlichen Meldebescheinigung, 5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilpädagogik besucht und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, 6. die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und 7. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3.	jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, <u>4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule <u>oder Fachakademie</u> für Heilpädagogik besucht <u>oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt</u> und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang <u>oder die Prüfung</u> nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,</u> <u>5. die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und</u> <u>6. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3. <u>Für den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts kann die Fachschule die Vorlage des Personalausweises, einer amtlichen Meldebescheinigung oder einer Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus verlangen.</u></u>
(2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde und teilt sie den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit.	(2) <i>unverändert</i>

(3) Mit der Aufnahme in den Studiengang sind die Studierenden über folgende Bestimmungen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung zu informieren: 1. die Probezeit (§ 10), 2. das Aufrücken und die Wiederholung eines Semesters (§ 11), 3. das Unterbrechen des Studiengangs (§ 12), 4. das Verlassen des Studiengangs (§ 13), 5. die wesentlichen Inhalte des Gesamtstudienplans (§ 16) und 6. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 30 Absatz 2 bis 4).	(3) <i>unverändert</i>
§ 39 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und über das Kolloquium nehmen. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsicht bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gewährt. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin und schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.	§ 39 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen <u>Auf Antrag können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Die Einsichtnahme schließt die Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und über das Kolloquium ein. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsichtnahme bei Vorlage einer schriftlichen oder in anderer Weise nachgewiesenen Vollmacht gewährt. Die Einsichtnahme ist frühestens nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen nach § 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024</u>

	(GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin. Sie schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. In begründeten Fällen kann die Fachschule Kopien einzelner Unterlagen aushändigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.
§ 40 Aufgaben der schriftlichen Prüfungen	§ 40 Aufgaben der schriftlichen Prüfungen
(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern oder Prüfungslernfeldern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das	(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. <u>Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt.</u> Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern oder Prüfungslernfeldern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge

Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor.	können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor.
(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln.	(2) <i>unverändert</i>

Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Heilerziehungspflege im Land Berlin (Heilerziehungspflegeverordnung - HEPVO)	
	Inhaltsübersicht
	Teil 1
	Allgemeines
§ 1	Geltungsbereich
	Teil 2
	Studiengänge
	Kapitel 1
	Ziel, Gliederung und Dauer der Studiengänge
§ 2	Ziel der Studiengänge
§ 3	Gliederung und Dauer der Studiengänge
§ 4	Anrechenbare Zeiten
	Kapitel 2
	Zulassung, Aufnahmeverfahren und Probezeit
§ 5	Zulassung zum Vollzeitstudium
§ 6	Zulassung zum Teilzeitstudium
§ 7	Eignung und Widerruf
§ 8	Aufnahmeverfahren
§ 9	Auswahlverfahren bei Übernachtfrage
§ 10	Probezeit

	Kapitel 3
	Aufrücken, Wiederholung, Unterbrechung, Wechsel und Verlassen
§ 11	Aufrücken und Wiederholung
§ 12	Unterbrechung und Wechsel des Studiengangs, Wechsel der Fachschule
§ 13	Verlassen des Studiengangs
	Kapitel 4
	Gliederung und Formen des Unterrichts
§ 14	Unterricht und Stundentafeln
§ 15	Wahlpflichtunterricht, Profilunterricht
§ 16	Gesamtstudienplan
	Kapitel 5
	Lernerfolgskontrollen, Nachteilsausgleich, Bewertung und Zeugnisse
§ 17	Lernerfolgskontrollen
§ 18	Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen
§ 19	Leistungsbewertung
§ 20	Semesternoten und Zeugnisse
	Kapitel 6
	Fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Tätigkeiten
	Abschnitt 1
	Vollzeitstudium
§ 21	Allgemeine Bestimmungen
§ 22	Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung
§ 23	Inhalte der fachpraktischen Ausbildung
§ 24	Beratung und Anleitung
§ 25	Praxisbegleitender Unterricht
§ 26	Bewertung der fachpraktischen Ausbildung
§ 27	Facharbeit
	Abschnitt 2
	Teilzeitstudium
§ 28	Fachpraktische Tätigkeiten und Facharbeit
	Teil 3
	Abschlussprüfung
	Kapitel 1
	Allgemeine Bestimmungen
§ 29	Zweck der Abschlussprüfung

§ 30	Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung
§ 31	Teile und Termine der Abschlussprüfung
§ 32	Ausschüsse
§ 33	Protokolle
§ 34	Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 35	Teilnahmepflicht und vorzeitiges Nichtbestehen
§ 36	Prüfungsfähigkeit
§ 37	Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren
§ 38	Unregelmäßigkeiten
§ 39	Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
	Kapitel 2
	Schriftliche Prüfungen
§ 40	Aufgaben der schriftlichen Prüfungen
§ 41	Dauer und Durchführung
§ 42	Bewertung
	Kapitel 3
	Mündliche Prüfungen
§ 43	Wahl von Prüfungsfächern
§ 44	Vorkonferenz
§ 45	Aufgaben der mündlichen Prüfungen
§ 46	Dauer, Durchführung und Bewertung
	Kapitel 4
	Kolloquium
§ 47	Teilnahme, Dauer, Durchführung und Bewertung
	Kapitel 5
	Ergebnis der Abschlussprüfung, Wiederholung und Abschlusszeugnis
§ 48	Ergebnis der Abschlussprüfung
§ 49	Wiederholung
§ 50	Abschlusszeugnis
	Teil 4
	Schlussvorschriften
§ 51	Übergangsvorschriften
Anlage 1 (zu § 14 Absatz 1 Satz 1)	Studentafeln
Anlage 2 (zu § 17 Absatz 1 Satz 3)	Lernerfolgskontrollen
Anlage 3 (zu § 19 Absatz 1 Satz 2)	Bewertungsschlüssel
Anlage 4 (zu § 48 Absatz 1)	Berechnung der Endnote eines Lernfeldes

	Teil 1
	Allgemeines
	§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für die Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge mit der Fachrichtung Heilerziehungspflege des Fachbereichs Sozialwesen an der Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin.
	Teil 2
	Studiengänge
	Kapitel 1 Ziel, Gliederung und Dauer der Studiengänge
	§ 2 Ziel der Studiengänge (1) Die Fachschule für Heilerziehungspflege bildet zur staatlich geprüften Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen) und zum staatlich geprüften Heilerziehungspfleger (Bachelor Professional in Sozialwesen) aus. Sie befähigt die Studierenden, selbständig und eigenverantwortlich Menschen mit Beeinträchtigungen ganzheitlich sozialpädagogisch und sozialpflegerisch zu betreuen und zu begleiten, ihre Entwicklung zu fördern und sie schulisch, außerschulisch und beruflich zu integrieren. (2) Das Studium vermittelt die erforderlichen Kompetenzen, um Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Umsetzung ihrer individuellen Bedürfnisse zu begleiten und sie bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen. Die Studieninhalte und das Qualifikationsprofil entsprechen den in den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ vom 16. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung (jeweils abrufbar unter https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html) vereinbarten Standards. (3) Die Studiengänge enden mit einer Abschlussprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zum Führen des Zusatzes „Staatlich geprüfte“ oder „Staatlich geprüfter“ vor der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt ferner zum Führen des Zusatzes „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ nach der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin“ oder „Heilerziehungspfleger“. Mit dem

	Studienabschluss kann die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes beantragt werden.
	§ 3 Gliederung und Dauer der Studiengänge Die Studiengänge gliedern sich in Semester und können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde zu Beginn eines Schulhalbjahres eingerichtet werden. Das Vollzeitstudium und das berufsbegleitende Teilzeitstudium dauern jeweils sechs Semester. Im Teilzeitstudium kann der Unterrichtsumfang im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auch auf sieben Semester verteilt werden. Im Vollzeitstudium ergänzen sich fachtheoretischer Unterricht und fachpraktische Ausbildung.
	§ 4 Anrechenbare Zeiten (1) Es können bis zu einem Umfang von 1 200 Stunden auf den Unterricht angerechnet werden: 3. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen oder 4. Zeiten eines Pflegestudiums oder Studiums einer sozialpädagogischen oder heilpädagogischen Fachrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule. (2) Es können bis zu einem Umfang von 600 Stunden auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet werden: 1. an Hochschulen oder Fachhochschulen erworbene Kompetenzen oder 2. Kompetenzen aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erstqualifizierung. (3) Eine Anrechnung nach Absatz 1 oder 2 ist nur möglich, soweit sie fachlich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern an Fachschulen“ gerechtfertigt ist. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall.
	Kapitel 2 Zulassung, Aufnahmeverfahren und Probezeit
	§ 5 Zulassung zum Vollzeitstudium (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Vollzeitstudium erfüllt, wer

1. über die persönliche und gesundheitliche Eignung gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 verfügt,
2.
 - a) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialwesen erworben hat,
 - b) die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen jeweils gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand in einem anderen Bildungsgang erworben hat und eine für das Fachschulstudium förderliche Tätigkeit von mindestens acht Wochen nachweisen kann oder
 - c) den mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss oder Bildungsstand erworben hat und über eine berufliche Vorbildung verfügt,
3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat und
4. die deutsche Sprache in einem Umfang beherrscht, der erwarten lässt, dass sie oder er dem Unterricht folgen und sich in Wort und Schrift verständlich äußern kann.

Die Feststellung, ob ein den in Satz 1 Nummer 2 genannten Abschlüssen gleichwertiger Bildungsstand vorliegt, trifft die Schulaufsichtsbehörde. Zur Feststellung der nach Satz 1 Nummer 4 geforderten Sprachkenntnisse können schriftliche und mündliche Eignungstests durchgeführt werden.

(2) Eine berufliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist

3. der erfolgreiche Abschluss
 - c) einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder
 - d) einer mindestens zweijährigen nicht einschlägigen Berufsausbildung und der Nachweis einer für das Fachschulstudium förderlichen Tätigkeit von mindestens acht Wochen

oder
4. eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit

- c) in einem einschlägigen Arbeitsfeld und mit einer Dauer von mindestens drei Jahren oder
- d) in einem nicht einschlägigen Arbeitsfeld und mit einer Dauer von mindestens vier Jahren.

(3) Für die Fachschulausbildung förderlich oder einschlägig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b, Nummer 2 Buchstabe a oder b sind Berufsausbildungen, Tätigkeiten oder Berufstätigkeiten in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Arbeitsfeldern. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Auf eine Berufstätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 werden bis zu insgesamt höchstens einem Jahr angerechnet

- 5. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens drei Personen,
- 6. die selbständige Führung eines Haushalts mit zwei Personen, wenn dem Haushalt eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person angehört,
- 7. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und
- 8. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, soweit der Einsatz in einem sozialpädagogischen, sozialpflegerischen oder heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsbereich erfolgte.

(5) Wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die Probezeit nicht abschließen kann oder nicht bestanden hat, kann erneut zum Studium zugelassen werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon einmal

- 1. die Probezeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht bestanden haben,
- 2. die Abschlussprüfung oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler endgültig nicht bestanden haben oder
- 3. einen Studiengang deshalb nicht abgeschlossen haben, weil das Schulverhältnis aus von ihnen zu vertretenden Gründen vorzeitig endete oder beendet wurde,

können nicht erneut zugelassen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 3 zulassen. In diesen Fällen setzt die erneute Zulassung zusätzlich voraus, dass

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten zwei Jahren einschlägige berufliche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ausgeübt hat, die nach Umfang und Dauer insgesamt mindestens einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entsprechen, und
4. nach einem Eignungsgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller die begründete Erwartung besteht, dass der künftige Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Eine erneute Zulassung nach Satz 2 und 3 ist frühestens zwei Jahre nach der Beendigung des vorherigen Schulverhältnisses möglich. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung des Eignungsgesprächs nach Satz 3 Nummer 2 der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule übertragen, an der die erneute Aufnahme beantragt ist. Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht erneut zugelassen werden, können endgültig nicht mehr zugelassen werden.

§ 6

Zulassung zum Teilzeitstudium

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Teilzeitstudium erfüllt, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 erfüllt,
2. mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 ausübt und
3. das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nachweist.

§ 7

Eignung und Widerruf

(1) Die persönliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 2 Nummer 2 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes zur Ausübung des Berufes der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers geeignet ist.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Aufnahme in den Studiengang besitzt, wer physisch und psychisch in der Lage ist, die Aufgaben einer Heilerziehungspflegerin oder

eines Heilerziehungspflegers dauerhaft ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit der zu betreuenden Menschen zu bewältigen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Vollzeitstudium zugelassen werden möchten, müssen

1. zur Feststellung der persönlichen Eignung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
2. zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein aktuelles berufsbezogenes ärztliches Gesundheitszeugnis

vorlegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Teilzeitstudium zugelassen werden möchten, gilt die persönliche und gesundheitliche Eignung in der Regel durch die Ausübung der gemäß § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 geforderte Berufstätigkeit als erbracht. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Vollzeitstudium zugelassen werden möchten, bedarf es der Vorlage der in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zeugnisse nicht, wenn sie das Studium unmittelbar im Anschluss an eine heilerziehungspflegerische, erzieherische oder familienpflegerische Berufstätigkeit, die in einer nach § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes anerkannten Einrichtung ausgeübt wurde, aufnehmen möchten und das Beschäftigungsverhältnis nicht verhaltensbedingt oder wegen gesundheitlicher Gründe gekündigt oder aufgelöst wurde. Als unmittelbar im Sinne des Satzes 3 gilt der Anschluss an die Berufstätigkeit, wenn zwischen der Beendigung der Berufstätigkeit und dem Beginn der Bewerbungsfrist für das Studium nicht mehr als zwei Monate liegen.

(4) Die Zulassung zum Studium ist zu widerrufen, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die der persönlichen Eignung entgegenstehen,
2. im Verlauf des Studiums

- a) im Vollzeitstudium vor dem Abschluss der fachpraktischen Ausbildung oder
- b) im Teilzeitstudium früher als vier Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung

die gesundheitliche Ungeeignetheit für die Ausübung des Berufs der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers eintritt oder

3. im Verlauf des Teilzeitstudiums die nach § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 geforderte Berufstätigkeit bis zum Beginn der Abschlussprüfung für eine Dauer von mehr als vier Wochen wegen einer aus selbst zu vertretenden Gründen erfolgten Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht ausgeübt wird.

Zu Beginn eines jeden Semesters hat die oder der Studierende der Fachschule einen Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen. Endet das Beschäftigungsverhältnis im Verlauf des Teilzeitstudiums, hat die oder der Studierende die Fachschule hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist für das Weiterbestehen des Schulverhältnisses unschädlich, wenn ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird, das die Voraussetzungen des § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 erfüllt, und zwischen dem Ende des bisherigen und der Aufnahme des neuen Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als vier Wochen liegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag Ausnahmen von der in Satz 4 genannten Frist zulassen. Wer in Fällen des Satzes 4 oder in Fällen des Satzes 4 in Verbindung mit Satz 5 das Beschäftigungsverhältnis wechselt, kann das Studium nur fortsetzen, wenn er der Fachschule das Einverständnis des neuen Arbeitgebers zur Weiterführung des Studiums vorlegt.

(5) Über den Widerruf der Zulassung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Mit dem Widerruf endet das Schulverhältnis. Vom Widerruf in Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 3 ist abzusehen, wenn die oder der Betroffene

1. den gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 geforderten Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten bereits erbracht hat oder
- 2 in das Vollzeitstudium wechselt.

§ 8

Aufnahmeverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist bei der Fachschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzulegenden Frist schriftlich einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. als Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation und der Vorbildung
 - a) Zeugnisse über die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Zulassung geforderten Bildungsabschlüsse und Nachweise über die geforderten förderlichen Tätigkeiten oder beruflichen Vorbildungen sowie

	b) gegebenenfalls ein Nachweis über die nach § 4 und § 5 Absatz 4 anrechenbaren Zeiten, jeweils in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie, 4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege besucht oder die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler abgelegt und gegebenenfalls aus welchen Gründen der Studiengang oder die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, 5. die nach § 7 Absatz 3 geforderten Zeugnisse, die am Beginn der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Monate sein dürfen, und 6. für das Teilzeitstudium die Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums nach § 6 Nummer 3. Für den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts kann die Fachschule die Vorlage des Personalausweises, einer amtlichen Meldebestätigung oder einer Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus verlangen. (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde und teilt sie den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit. (3) Mit der Aufnahme in den Studiengang sind die Studierenden schriftlich und gegen Empfangsbestätigung über folgende Bestimmungen zu informieren: 1. die Eignung und den Widerruf gemäß § 7, 2. die Probezeit gemäß § 10, 3. das Aufrücken und die Wiederholung eines Semesters gemäß § 11, 4. das Unterbrechen und den Wechsel des Studiengangs sowie den Wechsel der Fachschule gemäß § 12, 5. das Verlassen des Studiengangs gemäß § 13, 6. die wesentlichen Inhalte des Gesamtstudienplans gemäß § 16 und 7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 30 Absatz 2 bis 4.
	§ 9 Auswahlverfahren bei Übernachtfrage (1) Übersteigt die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Bewerbungen die Aufnahmekapazität der Fachschule, ist eine Auswahlkommission zu bilden, die ein Auswahlverfahren durchführt. Der Auswahlkommission gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. mindestens zwei von der oder dem Vorsitzenden benannte Lehrkräfte, die Unterricht in dem betreffenden Studiengang erteilen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.

(2) Bis zu zehn Prozent der freien Plätze sind vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, für die eine Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn familiäre oder soziale Umstände die unverzügliche Aufnahme des Studiums gebieten oder von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe die Aufnahme des Studiums erheblich verzögert haben. Eine anerkannte Behinderung nach § 2 Absatz 2 oder 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt als besondere Härte im Sinne des Satzes 2.

(3) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die eine besondere Härte nachweisen, die in Absatz 2 Satz 1 genannte Höchstgrenze, entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren nach den Absätzen 4 bis 7.

(4) Plätze, die nicht nach den Absätzen 2 und 3 vergeben wurden, sind nach Eignung zu vergeben. Hierfür sind die für das Studium geforderten fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen. Die Kriterien für die Ermittlung der Rangfolge legt die Auswahlkommission fest. Dabei sind

1. Dauer und Umfang einschlägiger Berufstätigkeiten, die über das in § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a geforderte Maß hinausgehen, und
2. die auf dem Abschlusszeugnis der nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a geforderten Berufsausbildungen nachgewiesenen Leistungen

besonders zu berücksichtigen. Bei der Berücksichtigung von Leistungen nach Satz 4 Nummer 2 ist eine Beschränkung auf die Fächer oder eine höhere Gewichtung der Fächer, die für die Fachrichtung Heilerziehungspflege einschlägig oder förderlich sind, möglich.

(5) Über das Vorliegen einer besonderen Härte, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Rangfolge entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Studienplätze sind entsprechend

der ermittelten Rangfolge zu vergeben. Sind Bewerberinnen und Bewerber ranggleich, gibt die Dauer der Wartezeit gemäß § 57 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung den Ausschlag. Danach entscheidet das Los.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 berücksichtigt werden konnten, sind entsprechend ihrer Rangfolge in eine Nachrückerliste aufzunehmen. Werden vergebene Plätze zum Beginn des Studiengangs nicht in Anspruch genommen, erfolgt die Besetzung gemäß der Rangfolge in der Nachrückerliste.

(7) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahmeentscheidung schriftlich bekannt zu geben. Nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern ist zudem der Rang in der Nachrückerliste mitzuteilen.

§ 10 **Probezeit**

(1) Die Aufnahme in die Fachschule erfolgt auf Probe. Die Probezeit umfasst das erste Semester.

(2) Die Probezeit besteht, wer im Probesemester

1. in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,

3. in den Lernfeldern „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ und „Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat,

3. bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten in höchstens einem Lernfeld die Semesternote „mangelhaft“ erhalten hat und

4. bei erteiltem Unterricht in höchstens einem Lernfeld keine Semesternote erhalten hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 muss in den in Satz 1 Nummer 2 genannten Lernfeldern und in Lernfeldern, die im Verlauf des Studiums nur im Probesemester unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Semesternote nachgewiesen werden.

(3) Die Entscheidung über die Probezeit trifft die Semesterkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Semester. Erfüllt die oder der Studierende nur

	die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Probese semester erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken. (4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Studiengang verlassen. Der oder dem Betroffenen ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. In Fällen, in denen die Probezeit aus von der oder dem Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, ist dies im Abgangszeugnis zu vermerken.
	Kapitel 3 Aufrücken, Wiederholung, Unterbrechung, Wechsel und Verlassen
	§ 11 Aufrücken und Wiederholung (1) Die Studierenden rücken nach bestandener Probezeit jeweils zum Beginn eines Schulhalbjahres in das nächsthöhere Semester auf. Stellt sich im Verlauf des Studiums heraus, dass die oder der Studierende die in § 30 Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr erfüllen kann, muss sie oder er das Semester wiederholen oder den Studiengang verlassen. Satz 2 findet im Prüfungssemester keine Anwendung. (2) Hat die oder der Studierende bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 Satz 2 nur die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geforderte Mindestteilnahme am erteilten Pflichtunterricht nicht erbracht, entscheidet die Semesterkonferenz darüber, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse das Studium erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Wiederholung des Semesters nicht erforderlich ist. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken. (3) Die oder der Studierende kann ein Semester freiwillig wiederholen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Im Prüfungssemester ist die Wiederholung eines Semesters nach Satz 1 nicht möglich.

(4) Im Studiengang ist die Wiederholung eines Semesters nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 jeweils einmal möglich. Wer ein Semester wiederholt, muss im Wiederholungszeitraum alle Leistungen neu erbringen.

(5) Wer ein Semester an einer Fachschule wiederholen muss oder freiwillig wiederholen möchte, ohne dass an dieser Fachschule im folgenden Schulhalbjahr das zu wiederholende Semester folgt, kann

1. den Studiengang für die Dauer eines Schulhalbjahres unterbrechen und danach das erforderliche Semester wiederholen,
2. nicht nur das zu wiederholende, sondern auch das davorliegende Semester wiederholen mit der Maßgabe, dass Absatz 4 Satz 2 nur für das zu wiederholende Semester gilt, oder
3. in eine Fachschule wechseln, die das zu wiederholende Semester im folgenden Schulhalbjahr anbietet.

§ 12

Unterbrechung und Wechsel des Studiengangs, Wechsel der Fachschule

(1) Der Studiengang kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere

1. die eigene Erkrankung oder Behinderung,
2. die Pflege eines erkrankten oder hilfebedürftigen nahen Angehörigen,
3. Mutterschutz oder
4. die Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

Die Unterbrechung des Studiengangs ist einmal möglich. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Unterbrechung zulassen.

(2) Eine Unterbrechung des Studiengangs nach § 11 Absatz 5 Nummer 1 wird nicht auf die nach Absatz 1 Satz 2 und 4 zulässige Anzahl an Wiederholungen angerechnet.

(3) Das Studium ist nach Wegfall der Unterbrechungsgründe zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn des Semesters, das dem Semester entspricht, in dem die Unterbrechung eintrat. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach Eintritt der Unterbrechung, muss der Studiengang von Anfang an neu durchlaufen werden; eine nochmalige Entscheidung über die Probezeit entfällt. Erfolgt die Wiederaufnahme nicht innerhalb von vier Jahren

nach Eintritt der Unterbrechung, endet das Schulverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Vierjahresfrist. Die Fachschule hat der oder dem Betroffenen die Beendigung des Schulverhältnisses unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(4) Studierende des Teilzeitstudiums, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die nach § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 abzuleistende Berufstätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausüben, müssen das Studium bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit unterbrechen oder können gemäß Absatz 5 in das Vollzeitstudium wechseln; § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Die Fachschule hat der oder dem Betroffenen die Unterbrechung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt zu geben. Für die Wiederaufnahme und die Beendigung des Schulverhältnisses gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder umgekehrt ist jeweils zum Beginn eines Semesters möglich. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Ende des vorangegangenen Semesters bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Die Frist nach Satz 2 gilt nicht, wenn die oder der Studierende die Gründe für die verspätete Abgabe des Antrages nicht zu vertreten hat. Vor dem Wechsel erlässt die Fachschule einen die Zulassung ändernden Bescheid. Ein Wechsel ist im Verlauf des Studiums zweimal möglich.

(6) Ein Wechsel der Fachschule ist jeweils zum Beginn eines Semesters möglich, im Probese semester nur innerhalb der ersten vier Unterrichtswochen. Er bedarf eines mit Gründen versehenen Antrags; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Fachschule.

§ 13

Verlassen des Studiengangs

(1) Wer den Studiengang verlässt, gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Studierende, die den Studiengang verlassen möchten, teilen dies der Schule unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Darüber hinaus ist von einem Verlassen des Studiengangs auszugehen, wenn die oder der Studierende ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung fernbleibt, ohne die Schule unverzüglich über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. In den in Satz 2 genannten Fällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter das Verlassen des Studiengangs unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen festzustellen und der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Verlassen des Studiengangs im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 liegt nicht vor, wenn die oder der Studierende unverzüglich nachweist, dass sie oder er aus von ihr oder ihm

	nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Benachrichtigung der Schule gehindert war und erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen.
	Kapitel 4 Gliederung und Formen des Unterrichts
	§ 14 Unterricht und Stundentafeln (1) Das Studium erfolgt gemäß den Stundentafeln der Anlage 1. Der Unterricht gliedert sich in fachrichtungsübergreifende Lernbereiche und fachrichtungsbezogene Lernfelder. Darüber hinaus gelten als Pflichtunterricht im Vollzeitstudium der praxisbegleitende Unterricht gemäß § 25 und der Wahlpflichtunterricht gemäß § 15 Absatz 1 sowie im Teilzeitstudium der Profilunterricht gemäß § 15 Absatz 2. Im Teilzeitstudium wird ein Teil des Pflichtunterrichts in anderen Lernformen durchgeführt, die durch Lehrkräfte betreut und durch sie vor- und nachbereitet werden. Die Lernformen und deren zeitliche Zuordnung zu den Lernbereichen und Lernfeldern sowie zum Profilunterricht reicht die Fachschule vor der Erstellung des Gesamtstudienplans gemäß § 16 zur Genehmigung bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Im Probese semester ist Unterricht in den Lernfeldern 2 bis 6 der Anlagen 1.1 und 1.2 und im Prüfungssemester in allen schriftlich geprüften Lernfeldern zu erteilen. (2) Im Unterricht können Projekte durchgeführt werden, in denen die Studierenden durch anwendungsbezogenes Lernen auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. (3) Dem Unterricht ist der Rahmenlehrplan der Schulaufsichtsbehörde zugrunde zu legen. Unterricht in geteilten Gruppen ist nach Maßgabe der Stundentafeln der Anlage 1 möglich.
	§ 15 Wahlpflichtunterricht, Profilunterricht (1) Im Vollzeitstudium ergänzt der Wahlpflichtunterricht den Unterricht in den Lernfeldern und den praxisbegleitenden Unterricht durch zusätzliche Unterrichtsangebote, aus denen die Studierenden Unterrichtsgebiete auszuwählen haben. (2) Im Teilzeitstudium dient der Profilunterricht der Vertiefung und Ergänzung 1. des Unterrichts in den Lernfeldern und 2. der fachpraktischen Ausbildung. Im Profilunterricht können zusätzliche Themenschwerpunkte und Projekte vorgesehen werden.

	§ 16 Gesamtstudienplan Vor Beginn eines jeden Studiengangs stellt die Fachschule auf der Grundlage der Stundentafeln der Anlage 1 einen Gesamtstudienplan auf. Für das Vollzeitstudium enthält dieser auch die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung und die Verteilung des praxisbegleitenden Unterrichts. Darüber hinaus werden die in den einzelnen Semestern durchzuführenden Lernerfolgskontrollen aufgeführt.
	Kapitel 5 Lernerfolgskontrollen, Nachteilsausgleich, Bewertung und Zeugnisse
	§ 17 Lernerfolgskontrollen (1) Lernerfolgskontrollen dienen der Überprüfung, Bewertung und Dokumentation der Lernleistungen. Lernerfolgskontrollen sind 1. mündliche Leistungsüberprüfungen, 2. Klausuren und andere schriftliche Leistungsnachweise, 3. Projektarbeiten und deren Präsentation, 4. Studienaufgaben und 5. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen. Die Mindestanzahl und Form der durchzuführenden Lernerfolgskontrollen ergeben sich aus Anlage 2. (2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 überprüfen die Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Studierenden in einem Unterrichtsabschnitt. An einem Unterrichtstag darf insgesamt nur eine Klausur geschrieben werden. Klausuren sind spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen. Dabei dürfen allgemeine Hinweise auf inhaltliche Schwerpunkte gegeben werden. Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht an einer Klausur teilnehmen konnten, ist ein Nachschreibtermin anzusetzen. Die Ergebnisse der Klausuren sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Lautet das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der an einer Klausur Teilnehmenden schlechter als „ausreichend“, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Semesterkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klausur geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Semesterkonferenz zu vermerken. (3) Projektarbeiten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind Projektberichte oder praktische Projektergebnisse. Die betreuenden Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass die

	individuellen Anteile aller am Projekt Beteiligten erkennbar sind. In der Regel sollen die Studierenden ihre Projektarbeiten im Unterricht präsentieren. (4) Die Lehrkräfte können für die unterrichtsfreie Zeit mündliche und schriftliche Studienaufgaben zur Vertiefung der schulischen Lernprozesse erteilen. Die Studienaufgaben sollen zudem der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über die Grundsätze zu Umfang und Verteilung der Studienaufgaben entscheidet die Semesterkonferenz insbesondere über die zeitlichen Vorgaben und die Richtlinien für Kontrolle und Auswertung.
	§ 18 Nachteilsausgleich bei Lernerfolgskontrollen Studierende mit Behinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen erhalten auf Antrag bei Bedarf einen der Behinderung oder vergleichbaren Beeinträchtigung angemessenen individuellen Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich darf die fachlichen Anforderungen nicht verändern. Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist auf die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung zu befristen, bei Fortdauer der Beeinträchtigung zu verlängern und bei deren Wegfall aufzuheben. Sofern die Beeinträchtigung nicht nur vorübergehender Natur ist, kann der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer gewährt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Für die Entscheidung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Nachweise über die Behinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung verlangen.
	§ 19 Leistungsbewertung (1) Die Leistungen der Studierenden werden durch Noten gemäß § 58 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bewertet. Es gilt der Bewertungsschlüssel nach Anlage 3. (2) Kann die oder der Studierende eine geforderte Leistung aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht erbringen, ist anstelle einer Note der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen. (3) In Fällen 1. einer Leistungsverweigerung oder 2. einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs

ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Eine Leistungsverweigerung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch vor, wenn sich die oder der Studierende durch unentschuldigtes Fernbleiben einer angekündigten Leistungsüberprüfung entzieht. Unleserliche Teile eines Leistungsnachweises gelten als nicht erbrachte Teilleistung.

(4) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind unverzüglich zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Vorzüge sowie Fehler und andere Beanstandungen sind zu kennzeichnen und durch Randnotizen zu erläutern. Die erzielten Bewertungseinheiten sind auf den Arbeiten zu vermerken. Darüber hinaus müssen Mängel der sprachlichen Richtigkeit und äußeren Form gekennzeichnet und bei der Bewertung berücksichtigt werden. Die erzielte Note wird auf der Arbeit notiert. Die Ergebnisse der Arbeiten sind mit den Studierenden auszuwerten. Die Gesamtkonferenz legt Grundsätze für die Lernerfolgskontrollen einschließlich der Klausuren fest.

§ 20

Semesternoten und Zeugnisse

(1) Am Ende eines Semesters ist für jedes Lernfeld der Notendurchschnitt zu ermitteln und eine Semesternote zu bilden. Das Gewicht des Durchschnitts der Noten der Lernerfolgskontrollen nach Anlage 2 am Notendurchschnitt beträgt 50 Prozent. Die Semesternote ist der auf eine ganze Zahl gerundete Notendurchschnitt. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, ist beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Lernfeld maßgebend. Genügt in einem Lernfeld die Anzahl der bewerteten Leistungen nicht, um eine Semesternote zu bilden, ist anstelle der Semesternote der Vermerk „o. B.“ (ohne Bewertung) auszuweisen.

(2) Für den Wahlpflichtunterricht und den Profilunterricht ist am Ende eines Semesters zu entscheiden, ob er erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht.

(3) Die Semesternoten sind auf dem Semesterzeugnis auszuweisen. Ebenso ist die Teilnahme an Praktika und am Wahlpflichtunterricht oder Profilunterricht auf den Semesterzeugnissen zu vermerken; sofern diese Verordnung eine Bewertung vorsieht, ist auch diese jeweils auf den Semesterzeugnissen auszuweisen.

(4) Am Ende des Prüfungssemesters wird über den erfolgreichen Abschluss des Fachschulstudiums ein Abschlusszeugnis nach § 50 erteilt. Wer die Fachschule ohne Abschluss verlässt und den Studiengang mindestens sechs Wochen besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, das die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Verlassen des Studiengangs erzielten Leistungen ausweist. Studierende, die den Studiengang weniger als sechs Wochen besucht haben, erhalten eine Abgangsbescheinigung, die die Dauer des Schulbesuchs ausweist.

	(5) Die Zeugnismuster gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.
	Kapitel 6 Fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Tätigkeiten Abschnitt 1 Vollzeitstudium
	§ 21 Allgemeine Bestimmungen (1) Die fachpraktische Ausbildung umfasst mindestens 1 200 Stunden und muss bis zum Beginn des sechsten Semesters absolviert werden. Sie ist verpflichtend mit jeweils mindestens 200 Stunden 3. in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und 4. im Bereich der integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen. Zwei weitere Einsatzbereiche sind wahlweise in Werkstätten, Integrationseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, sonderpädagogischen Einrichtungen, Einrichtungen der Rehabilitation oder anderen anerkannten heilerziehungspflegerischen oder sozialpädagogischen Praxiseinrichtungen möglich. (2) Die fachpraktische Ausbildung kann als unterrichtsbegleitendes Praktikum oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung kann im Umfang von höchstens fünf Tagen pro Semester die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden, sofern eine schulische Betreuung der Studierenden gesichert ist. (3) Fachpraktische Tätigkeiten im Verlauf eines Semesters erfolgen in einem heilerziehungspflegerischen Einsatzbereich grundsätzlich ohne Wechsel der Einrichtung. Im Verlauf eines Semesters ist ein Wechsel der Einrichtung nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedarf der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Ein Wechsel der Einrichtung in einem heilerziehungspflegerischen Einsatzbereich ist insgesamt nur jeweils einmal in der gesamten fachpraktischen Ausbildung möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einem weiteren Wechsel der Einrichtung zustimmen. (4) In der fachpraktischen Ausbildung lernen die Studierenden in heilerziehungspflegerischen und sozialpädagogischen Einrichtungen (Praxisstellen) im Rahmen eines Praktikums die dortigen Arbeitsbedingungen umfassend kennen und gestalten die heilerziehungspflegerische Arbeit aktiv und dem Ausbildungsstand entsprechend mit. Die Studierenden erstellen eine Facharbeit, in der sie die Anwendung,

Vertiefung und Erweiterung der im fachtheoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beweis stellen.

(5) Die Praxisstellen müssen im Sinne des § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufes-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet sein.

(6) In der Regel sind Praxisstellen im Land Berlin zu wählen. In begründeten Einzelfällen kann die Fachschule den Besuch geeigneter Praxisstellen in anderen Bundesländern zulassen. Praktika in anderen europäischen Ländern sind nur zulässig im Rahmen entsprechender Mobilitätsprogramme und bei besonderer Eignung der oder des Studierenden für die Durchführung eines Praktikums in dem jeweiligen Land. Die Studierenden haben sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz zu bewerben. Die Fachschule berät bei der Auswahl geeigneter Praxisstellen und benennt den Termin für die Vorlage der Praktikumsvereinbarung. Die Vereinbarung muss die Zusage der Praxisstelle enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen.

§ 22

Pflichten in der fachpraktischen Ausbildung

(1) Alle Teile der fachpraktischen Ausbildung sind schulische Veranstaltungen. Studierende, die an der Teilnahme gehindert sind, haben die Fachschule und sofern Praktikumstage betroffen sind auch die Praxisstelle unverzüglich zu informieren und der Fachschule die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist als Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn das krankheitsbedingte Fehlen einen Zeitraum von drei Kalendertagen überschreitet. Fehlen Studierende im Praktikum aus von ihnen zu vertretenden Gründen an insgesamt mehr als fünf Tagen im jeweiligen Semester, hat die Fachschule den nicht erfolgreichen Abschluss des Praktikums für das betreffende Semester festzustellen und den Betroffenen unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen schriftlich bekannt zu geben. Die Praxisstelle ist gesondert schriftlich oder elektronisch über den nicht erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu informieren. § 13 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Übrigen müssen versäumte Zeiten bis zum Ende des Semesters, ausnahmsweise auch in den Schulferien, nachgeholt werden, soweit dies

1. für die Erfüllung der in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung und

2. für das Erreichen der im Ausbildungsplan aufgeführten Ziele gemäß § 23 Absatz 2

erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 und der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Praxisstellen können die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der oder dem Studierenden verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe das Erreichen des Ausbildungszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Fachschule ist vor einer solchen Entscheidung zu hören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Studierenden haben auch nach Abschluss der fachpraktischen Ausbildung über Angelegenheiten der Praxisstellen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 23

Inhalte der fachpraktischen Ausbildung

(1) Jeder Ausbildungsabschnitt im Semester beinhaltet

1. die Ausbildungsplanung der Studierenden in Abstimmung mit der Fachschule und der Praxisstelle,
2. die fachpraktische Tätigkeit mit jeweils sieben Stunden praktischer Tätigkeit und insgesamt einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit am Tag,
3. den praxisbegleitenden Unterricht gemäß § 25 und
4. die Fertigung eines Berichts über die fachpraktische Tätigkeit.

Soweit die Dienstgestaltung einer Praxisstelle es erfordert, sind unter Beibehaltung der jeweiligen Gesamtstundenzahlen Abweichungen von Satz 1 Nummer 2 zulässig.

(2) In den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu fertigenden Ausbildungsplänen sind die Inhalte und der Ablauf des jeweiligen Praktikums mit Aufgaben und Zielen festzulegen. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 unterstützen die Studierenden bei der Erstellung der Ausbildungspläne und achten darauf, dass die Ausbildungspläne sowohl die fachbezogenen Ziele der Fachschule als auch die spezifischen Schwerpunkte der jeweiligen Praxisstelle enthalten. Dabei ist in Abstimmung mit der Fachschule zu berücksichtigen, dass die Aufgaben und Ziele dem Erfahrungs- und Kenntnisstand der Studierenden entsprechen. Die Fachschule und die Praxisstelle erhalten je ein Exemplar des Ausbildungsplanes.

(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu fertigende Bericht ist der Fachschule bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen. In dem Bericht ist die fachspezifische Tätigkeit in der Praxisstelle darzustellen und sind Handlungen und Erfahrungen fachlich

	zu reflektieren sowie mögliche Handlungsalternativen zu entwickeln. Die erstellten Berichte werden von der für die Praxisberatung jeweils zuständigen Lehrkraft bewertet, im Verhinderungsfalle überträgt die Schulleiterin oder der Schulleiter diese Aufgabe einer anderen mit der Praxisberatung vertrauten Lehrkraft.
	§ 24 Beratung und Anleitung (1) Die Fachschule setzt geeignete Lehrkräfte als Praxisberaterinnen oder Praxisberater ein, die die Studierenden fachlich begleiten und Kontakt zu den Praxisstellen halten. Die Praxisstellen benennen in Absprache mit der Fachschule geeignete Fachkräfte als Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Studierenden in der Praxisstelle betreuen und unterweisen. (2) Im Verlauf jedes Semesters, in dem ein Praktikum stattfindet, hat die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft mindestens ein gemeinsames Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der oder dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist der bisherige Verlauf des Praktikums zu erörtern und sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen. Der oder dem Studierenden ist im Gespräch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (3) Soweit erforderlich, kann in den Fällen des § 21 Absatz 6 Satz 2 und 3 von den Bestimmungen des Absatzes 2 abgewichen werden. Die Fachschule muss in diesen Fällen durch andere organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass 1. eine geeignete Praxisberatung stattfindet und 2. eine Verständigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 zwischen der oder dem Studierenden, der Praxisstelle und der Fachschule erfolgt. Die Fachschule hat die Maßnahmen schriftlich festzuhalten und dem Ausbildungsplan für das Praktikum als Anlage beizufügen.
	§ 25 Praxisbegleitender Unterricht Während der Praktika wird parallel praxisbegleitender Unterricht im Gesamtumfang von 240 Unterrichtsstunden durchgeführt. In ihm sind die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und fachlich aufzuarbeiten.
	§ 26 Bewertung der fachpraktischen Ausbildung (1) In den Semestern, in denen ein Praktikum stattfindet, erstellt die Praxisstelle zu einem von der Fachschule festgelegten Termin eine schriftliche Beurteilung über die

Leistungen der oder des Studierenden während des Praktikums. Die Beurteilung ist der oder dem Studierenden spätestens bis zu einem mit der Fachschule abgestimmten Termin zu eröffnen und auszuhändigen. Unmittelbar danach hat die oder der Studierende die Beurteilung der Praxisberaterin oder dem Praxisberater vorzulegen.

(2) Die Praxisberaterin oder der Praxisberater entscheidet unter Zugrundelegung der Ausbildungsplanung auf Grund

1. der Beurteilung der Praxisstelle,
2. der Leistungen im praxisbegleitenden Unterricht und
3. des Berichts über die fachpraktische Tätigkeit

über die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung. Das Praktikum im jeweiligen Semester schließt erfolgreich ab, wer

1. an mindestens 80 Prozent der fachpraktischen Ausbildung teilgenommen und
2. die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Bewertungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen

hat.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zulassen, wenn

1. die oder der Studierende die Fehlzeiten nicht zu vertreten hat,
2. das Nachholen der Ausfallzeiten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 7 aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise möglich war und
3. die im Ausbildungsplan festgelegten fachpraktischen Ziele erreicht wurden.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Hinzuziehung der Beurteilung der Praxisstelle und nach Rücksprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater. Wer das Praktikum im jeweiligen Semester nicht erfolgreich abschließt, hat gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 das gesamte Semester zu wiederholen oder muss den Studiengang verlassen.

(4) Die Bewertung des jeweiligen Praktikums ist mit Angabe des Einsatzbereichs und des Stundenumfangs auf dem Semesterzeugnis auszuweisen.

§ 27

Facharbeit

(1) Am Ende des Fachschulstudiums haben die Studierenden in einer Facharbeit nachzuweisen, dass sie unter Anwendung geeigneter Arbeitsmethoden eine heilerziehungspflegerische Aufgabenstellung lernfeldübergreifend und unter Berücksichtigung der in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse selbständig bearbeiten können. Die Facharbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachschulprüfung und Grundlage des im Rahmen der Fachschulprüfung stattfindenden Kolloquiums.

(2) Das Thema der Facharbeit wählen die Studierenden im Einvernehmen mit der Fachschule aus. Es ist von der Fachschule frühestens am Ende des vierten und spätestens zu Beginn des sechsten Semesters unter Berücksichtigung der fachpraktischen Ausbildung zu vergeben.

(3) Die Facharbeit muss spätestens drei Monate nach Beginn des letzten Semesters eingereicht werden. Wird eine Facharbeit aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Leistung als nicht erbracht. In diesem Fall ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Kann die oder der Studierende den Abgabetermin aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht einhalten, darf die Arbeit nachgereicht werden, sofern die oder der Studierende die Gründe unverzüglich nachweist. Den neuen Abgabetermin legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Praxisberaterin oder dem Praxisberater fest.

(4) Die Facharbeit wird von einer fachlich geeigneten Lehrkraft betreut und bewertet. Im Verhinderungsfall oder im Falle einer erforderlichen Zweitbewertung der Facharbeit beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung. Die Zweitbewertung einer Facharbeit ist erforderlich, wenn die Note der Facharbeit nicht mindestens „ausreichend“ lautet. Nach Abschluss der Zweitbewertung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die die Facharbeit bewertet haben, die abschließende Note fest.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm gemäß Absatz 3 Satz 5 sowie Absatz 4 Satz 2 und 4 obliegenden Aufgaben auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter übertragen.

Abschnitt 2

Teilzeitstudium

§ 28

Fachpraktische Tätigkeiten und Facharbeit

	(1) Studierende im Teilzeitstudium erbringen ihre fachpraktischen Tätigkeiten im Rahmen der nach § 6 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 geforderten Berufstätigkeit in ihrer Beschäftigungsstelle. Sie haben den Nachweis hierüber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung durch Vorlage einer Beurteilung ihrer Beschäftigungsstelle zu erbringen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf frühestens zwölf Wochen vor dem Ende des Prüfungssemesters liegen. Studierende, die im Verlauf des Studiums die Beschäftigungsstelle wechseln, haben auch die Beurteilung der vorhergehenden Beschäftigungsstelle vorzulegen. (2) Für die zu fertigende Facharbeit gilt § 27 entsprechend. Dabei sind die fachpraktischen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 anstelle der fachpraktischen Ausbildung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berücksichtigen. (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten fachpraktischen Tätigkeiten haben die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 200 Stunden in einem zweiten heilerziehungspflegerischen oder sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld abzuleisten. Diese Tätigkeiten können auch an einer anderen Einrichtung, die im Sinne des § 13 Absatz 2 und 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes für die Ausbildung geeignet ist, erbracht werden. Die fachpraktischen Stunden gelten als Unterricht in anderen Lernformen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 und sind im Rahmen des Profilunterrichts gemäß § 15 Absatz 2 zu erbringen.
	Teil 3 Abschlussprüfung
	Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen
	§ 29 Zweck der Abschlussprüfung Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung voraus. In der Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die oder der Studierende das Ziel des Studiengangs erreicht hat.
	§ 30 Zeitpunkt der Abschlussprüfung und Zulassung (1) Die Abschlussprüfung wird am Ende des letzten Semesters durchgeführt. Die Fachschule gibt den Studierenden spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der ersten Prüfung die Termine der einzelnen Prüfungen bekannt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der Abschlussprüfung. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

1. in jedem Semester in jedem Lernfeld an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. im Vollzeitstudium alle Praktika der fachpraktischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. in der Facharbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
4. im Lernfeld „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ in jedem Semester mindestens „ausreichend“ lautende Semesternoten erzielt hat,
5. im Verlauf des Studiums in den übrigen Lernfeldern nicht mehr als zweimal die Semesternote „mangelhaft“ bei ansonsten mindestens „ausreichend“ lautenden Semesternoten erhalten hat,
6. den Wahlpflichtunterricht oder den Profilunterricht in höchstens einem Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
7. im Verlauf des Studiums bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als insgesamt zwei Lernfeldern jeweils höchstens einmal keine Semesternote und im Wahlpflichtunterricht oder im Profilunterricht höchstens einmal keine Bewertung erhalten hat und
8. nicht mehr als drei mündliche Prüfungen benötigt, um die Abschlussprüfung bestehen zu können.

Satz 2 Nummer 7 gilt nicht für das in Satz 2 Nummer 4 genannte Lernfeld.

(3) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium ist darüber hinaus der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeiten durch die Beurteilung der Beschäftigungsstelle gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Kann die Beurteilung aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu widerrufen, wenn

1. die Beurteilung nicht spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Durchführung der Schlusskonferenz gemäß § 48 Absatz 1 nachgereicht oder

2. durch die nachgereichte Beurteilung der Nachweis über die geforderten fachpraktischen Tätigkeiten nicht erbracht

wurde. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde andere geeignete Nachweise für die geleisteten fachpraktischen Tätigkeiten anerkennen. Mit dem Widerruf gilt die oder der Betroffene als nicht zur Abschlussprüfung zugelassen; alle erzielten Prüfungsergebnisse sind nichtig.

(4) Erfüllt die oder der Studierende nur die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 nicht, entscheidet abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsausschuss darüber, ob auf Grund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der im Studium erbrachten Leistungsnachweise erwartet werden kann, dass die oder der Studierende trotz der Unterrichtsversäumnisse die Prüfung erfolgreich abschließen wird und deshalb zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind zu protokollieren.

(5) Wird die oder der Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Die Nichtzulassung und das Nichtbestehen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(6) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen im letzten Semester, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag einmal eine Zurückstellung von der Abschlussprüfung gestatten. Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung. Wer von der Abschlussprüfung zurückgestellt wurde, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend; § 12 bleibt unberührt. Im Wiederholungssemester sind alle Leistungen neu zu erbringen.

§ 31

Teile und Termine der Abschlussprüfung

(1) Teile der Abschlussprüfung sind

1. die schriftlichen Prüfungen,
2. die mündlichen Prüfungen und
3. das Kolloquium.

(2) Die schriftlichen Prüfungen sind frühestens acht Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters an unterschiedlichen Tagen durchzuführen. Die Termine der schriftlichen Prüfungen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Schriftliche Prüfungen werden

1. im Lernfeld „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ und

2. in einem der Lernfelder

- a) „Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten“,
- b) „Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten“ oder
- c) „Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren“

durchgeführt. Die Studierenden wählen das zu prüfende Lernfeld gemäß Satz 3 Nummer 2 bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen aus. Bei Fristversäumnis bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Lernfeld die oder der Studierende geprüft wird.

(3) Mündliche Prüfungen können in allen Lernfeldern des letzten Semesters durchgeführt werden. Die mündlichen Prüfungen sind frühestens zwei Unterrichtswochen vor dem Ende des Semesters durchzuführen. Das Kolloquium findet im gleichen Zeitraum wie die mündlichen Prüfungen statt. Die Termine für die mündlichen Prüfungen und das Kolloquium legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt nach Abschluss der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen.

§ 32 Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören an:

- 1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
- 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er dem Ausschuss nicht bereits vorsitzt, und
- 3. diejenigen Lehrkräfte, die zuletzt in den zu prüfenden Lernfeldern und im praxisbegleitenden Unterricht unterrichtet haben, sowie diejenigen, die eine Facharbeit begleitet haben.

Die oder der Vorsitzende wird von der Schulaufsichtsbehörde benannt. Sie oder er beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Protokollführung.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und des Kolloquiums sind für jedes zu prüfende Lernfeld Fachausschüsse zu bilden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. als Fachprüferin oder Fachprüfer
 - a) bei den mündlichen Prüfungen diejenige Lehrkraft, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in dem betreffenden Lernfeld unterrichtet hat,
 - b) beim Kolloquium diejenige Lehrkraft, die die Facharbeit begleitet hat,
 und
3. eine weitere sachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, den Vorsitz in Fachausschüssen selbst zu übernehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in die Fachausschüsse entsenden.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied gemäß § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hält sich ein Ausschussmitglied für ausgeschlossen oder besteht gegenüber einem Ausschussmitglied die Besorgnis der Befangenheit, berät und entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Ausschussmitgliedes und in dessen Abwesenheit über den Ausschluss.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen verpflichtet. Kann ein Ausschussmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle

	stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
	§ 3 Protokolle Über alle Prüfungen und Beratungen der Ausschüsse sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen Angaben enthalten über 1. die Zusammensetzung der Ausschüsse, 2. die zu Prüfenden, 3. den Verlauf der Prüfung, 4. die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, 5. besondere Vorkommnisse sowie 6. bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium die wesentlichen Inhalte des Prüfungsgesprächs und die jeweilige Prüfungsdauer. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einer Prüfung mehrere Aufgaben gestellt, sind die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallenden Bewertungen gesondert auszuweisen.
	§ 34 Zuhörerinnen und Zuhörer (1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium dürfen anwesend sein: 1. die an der Fachschule unterrichtenden Lehrkräfte, 2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Fachschule zum Zwecke der Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Fachschule tätig ist, 3. bis zu zwei von der Studierendenvertretung benannte Studierende, die nicht zum Kreis der zu Prüfenden gehören.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse anwesend sein.

(2) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiteren Personen die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium gestatten, sofern

1. die oder der zu Prüfende sich einverstanden erklärt hat und
2. sichergestellt ist, dass es durch die oder auf Grund der Anwesenheit zu keiner Störung des Prüfungsablaufs kommt.

(3) Film-, Foto- und Tonaufnahmen im Vorbereitungs- und Prüfungsraum sind untersagt.

(4) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Prüfungsablauf stören, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses von der weiteren Anwesenheit bei der Prüfung auszuschließen.

§ 35

Teilnahmepflicht und vorzeitiges Nichtbestehen

(1) Wer zur Abschlussprüfung zugelassen ist, ist zur Teilnahme an den Prüfungen verpflichtet. Das Fernbleiben von einer Prüfung ist entschuldigt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert ist und dies der Fachschule unverzüglich mitteilt und nachweist. Bei Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen muss der Nachweis durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Bescheinigung kann nur anerkannt werden, wenn sie spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund besonderer Umstände nur rückwirkend ausgestellt werden konnte und die Betroffenen die besonderen Umstände unverzüglich nachweisen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Nichtteilnahme an der Prüfung entschuldigt ist. Ist die Nichtteilnahme entschuldigt, sind die fehlenden Prüfungsleistungen nachzuholen. Nachholtermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung unentschuldigt ferngeblieben, ist die Prüfungsnote „ungenügend“ zu erteilen. Bleibt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer dem Kolloquium unentschuldigt fern, gilt das Kolloquium als nicht bestanden.

(3) Stellt sich im Verlauf des Prüfungsverfahrens heraus, dass auf Grund der Bewertung bereits erbrachter Prüfungsleistungen die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden

	werden kann, hat der Prüfungsausschuss das Nichtbestehen der Abschlussprüfung festzustellen und der oder dem Betroffenen unverzüglich bekannt zu geben und sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung auszuschließen.
	§ 36 Prüfungsfähigkeit Zu Beginn einer Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfungsleistung zu erbringen. Die Befragung führt bei den mündlichen Prüfungen und dem Kolloquium die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses und bei den schriftlichen Prüfungen die aufsichtführende Lehrkraft durch. Gibt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an, sich gesundheitlich nicht in der Lage zu fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, ist sie oder er vorläufig von der Prüfung freigestellt und hat die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. § 35 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. Die Befragung und die vorläufige Freistellung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
	§ 37 Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren gilt § 18 entsprechend. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen, sofern die Beeinträchtigung nicht später eintritt. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
	§ 38 Unregelmäßigkeiten (1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer 1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat, 2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder 3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat, je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder die Betroffene oder den Betroffenen von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen. Bei einem Ausschluss gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden; § 49 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend. (2) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen beginnen jeweils mit der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben. Bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit während einer Prüfung ist die Prüfung für die Betroffene oder den Betroffenen bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu unterbrechen. Die

	Unterbrechung ordnet bei einer schriftlichen Prüfung die aufsichtführende Lehrkraft, bei einer mündlichen Prüfung und einer Prüfung im Rahmen des Kolloquiums die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses an. Bei begründetem Verdacht einer Unregelmäßigkeit im Vorfeld einer Prüfung wird das Prüfungsverfahren für die Betroffene oder den Betroffenen durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen. Vor der Entscheidung ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer anzuhören. (3) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Abschlussprüfung heraus, dass eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Unregelmäßigkeiten vorlag, kann die Schulaufsichtsbehörde die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis einzuziehen. (4) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der Abschlussprüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer anordnen. (5) Die Studierenden sind vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.
	§ 39 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen Auf Antrag können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Die Einsichtnahme schließt die Aufgabenstellungen und Bewertungshorizonte sowie die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und über das Kolloquium ein. Einer Vertreterin oder einem Vertreter wird die Einsichtnahme bei Vorlage einer schriftlichen oder in anderer Weise nachgewiesenen Vollmacht gewährt. Die Einsichtnahme ist frühestens nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung und nur innerhalb der Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen nach § 16 der Schuldatenverordnung vom 7. August 2023 (GVBl. S. 283), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht zu einem von der Fachschule festgelegten Termin. Sie schließt das Recht ein, Auszüge oder Kopien zu fertigen. In begründeten Fällen kann die Fachschule Kopien einzelner Unterlagen aushändigen. Die Einsichtnahme ist in den Prüfungsakten zu vermerken.
	Kapitel 2 Schriftliche Prüfungen
	§ 40 Aufgaben der schriftlichen Prüfungen

	(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde für jedes Prüfungsfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Prüfungsdurchgang den Zeitraum fest, in dem Prüfungsvorschläge zur Auswahl und Genehmigung einzureichen sind, und gibt diesen den Schulen bekannt. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Lernfeld unterrichtet haben. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde Bemerkungen, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den Aufgaben erhalten sollen, und die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Lernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder Wiederholungsprüfungen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 verwendet werden. (2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst am Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden; jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als nicht ordnungsgemäßer Verlauf des Prüfungsverfahrens im Sinne des § 38 Absatz 4 zu behandeln. Satz 1 gilt auch für schriftliche Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen.
	§ 41 Dauer und Durchführung (1) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfung beträgt vier Zeitstunden. (2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule bereitgestelltes und gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen. (3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.
	§ 42 Bewertung (1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung nach Absatz 2 Satz 1 beauftragt die oder der Vorsitzende des

	Prüfungsausschusses eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung. (2) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn 1. dies auf Grund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint oder 2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet. Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die die Prüfungsarbeit bewertet haben, fest. (3) Die Noten der schriftlichen Prüfungen sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Unterrichtstage vor dem Tag der Vorkonferenz bekannt zu geben.
	Kapitel 3 Mündliche Prüfungen
	§ 43 Wahl von Prüfungsfächern Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis spätestens einen Unterrichtstag vor dem Tag der Vorkonferenz schriftlich bis zu zwei Lernfelder benennen, in denen sie oder er freiwillig mündlich geprüft werden möchte.
	§ 44 Vorkonferenz (1) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen legt der Prüfungsausschuss in der Vorkonferenz zu den mündlichen Prüfungen für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Lernfelder der mündlichen Prüfungen fest. § 32 Absatz 1 wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz der Vorkonferenz führt, sofern sie oder er dem Prüfungsausschuss nicht ohnehin bereits vorsitzt. Für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer dürfen höchstens drei mündliche Prüfungen angesetzt werden. Eine mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn 1. die Prüfung auf Grund der vorhandenen Leistungsbewertungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, 2. die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Lernfeld in einem Semester keine Semesternote erhalten hat oder

	3. eine nach § 43 beantragte freiwillige Prüfung zu einer Verbesserung des Abschlusses führen kann. Von mündlichen Prüfungen nach Satz 4 Nummer 2 ist abzusehen, wenn das Lernfeld bereits schriftlich geprüft wurde; § 43 bleibt unberührt. Prüfungswünschen nach § 43 kann nicht entsprochen werden, wenn auf Grund vorrangiger Prüfungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 die Höchstzahl von drei mündlichen Prüfungen gemäß Satz 3 bereits erreicht ist. (2) Die Entscheidungen der Vorkonferenz sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern am ersten Unterrichtstag nach der Vorkonferenz bekannt zu geben.
	§ 45 Aufgaben der mündlichen Prüfungen Die Aufgaben der mündlichen Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Fachprüferinnen und Fachprüfern erarbeitet. Für jede Prüfung sind mindestens zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten zu stellen, wobei 1. mindestens eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des letzten Unterrichtsemesters entnommen sein muss und 2. ein von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis spätestens vier Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu benennendes Wahlgebiet aus dem Unterrichtsangebot des letzten Unterrichtsemesters einzubeziehen ist. In den nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 durchzuführenden Prüfungen muss eine Aufgabe den Themenschwerpunkten des Unterrichtsemesters entnommen sein, in dem die oder der zu Prüfende bei erteiltem Unterricht keine Semesternote erhalten hat. Der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des zuständigen Fachausschusses müssen die Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizonte in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.
	§ 46 Dauer, Durchführung und Bewertung (1) Die mündlichen Prüfungen finden vor dem jeweils zuständigen Fachausschuss als Einzelprüfungen statt. Eine Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Der oder dem zu Prüfenden wird eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht gewährt. (2) Unmittelbar nach Abschluss des Prüfungsgesprächs setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers die Prüfungsnote fest
	Kapitel 4 Kolloquium

	§ 47 Teilnahme, Dauer, Durchführung und Bewertung (1) Die Teilnahme am Kolloquium setzt voraus, dass nicht bereits feststeht, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen die Abschlussprüfung nicht mehr bestehen kann. Wer aus dem in Satz 1 genannten Grund nicht am Kolloquium teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. (2) Das Kolloquium findet vor dem zuständigen Fachausschuss als Einzel- oder Gruppengespräch statt. An einem Gruppengespräch nehmen bis zu vier Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer teil. Die Dauer der Gespräche beträgt je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer mindestens 20 Minuten. (3) Im Kolloquium ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Lage sind, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen anzuwenden. Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile. Zunächst stellt jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer im Rahmen einer Präsentation die Ergebnisse der Facharbeit dar und begründet sie. In der sich anschließenden Erörterung sind die Erfahrungen der zu Prüfenden aus der fachpraktischen Ausbildung im Vollzeitstudium oder der Berufstätigkeit im Teilzeitstudium einzubeziehen. Ein Gruppengespräch ist so zu führen, dass die Einzelleistungen jeder Prüfungsteilnehmerin und jedes Prüfungsteilnehmers erkennbar sind. (4) Unmittelbar nach Abschluss jedes Einzel- oder Gruppengesprächs bewertet der Fachausschuss die Leistung jeder Prüfungsteilnehmerin und jedes Prüfungsteilnehmers. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
	Kapitel 5 Ergebnis der Abschlussprüfung, Wiederholung und Abschlusszeugnis
	§ 48 Ergebnis der Abschlussprüfung (1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der Schlusskonferenz die Endnoten aller Lernfelder gemäß Anlage 4 und stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest. (2) Die Abschlussprüfung hat bestanden, wer 1. a) in allen Lernfeldern mindestens die Endnote „ausreichend“ erhalten hat oder

	b) in höchstens einem Lernfeld mit Ausnahme des Lernfeldes „Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren“ die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat, sofern ein Ausgleich vorliegt in Form von aa) der Endnote „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Lernfeld oder bb) der Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Lernfeldern, und 2. das Kolloquium bestanden hat. (3) Nach Abschluss der Beratungen werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Noten der mündlichen Prüfung, das Ergebnis des Kolloquiums, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung mitgeteilt. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen. (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die Schulaufsichtsbehörde unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung zu bitten. Betroffene sind hierüber zu unterrichten. Das Prüfungsergebnis ist ihnen unmittelbar nach dem Vorliegen der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. (5) Im Widerspruchsverfahren kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Fachgutachten in Auftrag geben und auf der Grundlage der Prüfungsunterlagen und der Fachgutachten die Note festsetzen.
	§ 49 Wiederholung (1) Studierende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen. Die Abschlussprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer 1. eine Wiederholungsprüfung nach Satz 1 nicht bestanden hat und keine Zulassung zur nochmaligen Wiederholungsprüfung nach Satz 2 erhält oder 2. eine Wiederholungsprüfung nach Satz 2 nicht besteht. In Fällen, in denen Betroffene aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen haben, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Studierende, die in der Abschlussprüfung

1. an allen für sie bestimmten Prüfungen teilgenommen haben und
2. die Abschlussprüfung allein wegen einer „mangelhaft“ lautenden Endnote in höchstens einem Lernfeld oder wegen des Nichtbestehens des Kolloquiums nicht bestanden haben,

können die Abschlussprüfung durch die Wiederholung der erforderlichen Prüfungsleistungen in dem Lernfeld oder durch die Wiederholung des Kolloquiums wiederholen; die im Übrigen erzielten Endnoten werden übernommen. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen in einem Lernfeld erfolgt zum nächstmöglichen Termin, den die Schule festlegt. Im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums müssen die Betroffenen vor der Wiederholung dem Fachausschuss nachweisen, dass sie sich um den Ausgleich der Defizite bemüht haben, die zum Nichtbestehen des Kolloquiums geführt haben. Hierfür erteilt der Fachausschuss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Abschlussprüfung entsprechende Auflagen. Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung im Falle des Nichtbestehens des Kolloquiums entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund des Votums des Fachausschusses. Das Kolloquium ist innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu wiederholen. Den Termin für die Wiederholung des Kolloquiums legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

(3) Wer eine nicht bestandene Abschlussprüfung wiederholen möchte und die Voraussetzungen für eine Wiederholung nach Absatz 2 nicht erfüllt, hat das letzte Semester zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend; § 12 bleibt unberührt. Alle Semester- und Prüfungsleistungen sind neu zu erbringen.

§ 50
Abschlusszeugnis

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, auf dem der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannte Studienabschluss, die Semesternoten, Prüfungsnoten und Endnoten aller Lernfelder, das Thema und die Note der Facharbeit, das Bestehen des Kolloquiums und im Vollzeitstudium der erfolgreiche Abschluss der fachpraktischen Ausbildung auszuweisen sind. Die darüber hinaus auf dem Abschlusszeugnis zu vermerkende Durchschnittsnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel der Endnoten aller Lernfelder.

	Teil 4 Schlussvorschriften																		
	§ 51 Übergangsvorschriften Studierende, die das Fachschulstudium der Heilerziehungspflege vor dem 1. August 2025 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist.																		
	Anlage 1 (zu § 14 Absatz 1 Satz 1) Studentafeln Anlage 1.1 Studentafel – Vollzeitstudium¹⁾ (6 Semester) <table border="1" data-bbox="233 1402 1422 2027"> <thead> <tr> <th data-bbox="233 1402 1082 1579">Unterricht</th><th data-bbox="1082 1402 1422 1579">Gesamtunter- richtsstunden (Ausbildungsdauer)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="233 1579 1082 1626">A - Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾</td><td data-bbox="1082 1579 1422 1626" style="text-align: center;">1 920</td></tr> <tr> <td data-bbox="233 1626 1082 1673">Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche</td><td data-bbox="1082 1626 1422 1673" style="text-align: center;">360</td></tr> <tr> <td data-bbox="233 1673 1082 1720">Kommunikation und Sprache³⁾</td><td data-bbox="1082 1673 1422 1720" style="text-align: center;">120</td></tr> <tr> <td data-bbox="233 1720 1082 1767">Ästhetischer Bereich⁴⁾</td><td data-bbox="1082 1720 1422 1767" style="text-align: center;">120</td></tr> <tr> <td data-bbox="233 1767 1082 1814">Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten⁴⁾</td><td data-bbox="1082 1767 1422 1814" style="text-align: center;">120</td></tr> <tr> <td data-bbox="233 1814 1082 1861">Fachrichtungsbezogene Lernfelder²⁾</td><td data-bbox="1082 1814 1422 1861" style="text-align: center;">1560</td></tr> <tr> <td data-bbox="233 1861 1082 1944">1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten</td><td data-bbox="1082 1861 1422 1944" style="text-align: center;">160</td></tr> <tr> <td data-bbox="233 1944 1082 2027">2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten</td><td data-bbox="1082 1944 1422 2027" style="text-align: center;">200</td></tr> </tbody> </table>	Unterricht	Gesamtunter- richtsstunden (Ausbildungsdauer)	A - Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾	1 920	Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360	Kommunikation und Sprache ³⁾	120	Ästhetischer Bereich ⁴⁾	120	Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten ⁴⁾	120	Fachrichtungsbezogene Lernfelder²⁾	1560	1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten	160	2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten	200
Unterricht	Gesamtunter- richtsstunden (Ausbildungsdauer)																		
A - Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾	1 920																		
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360																		
Kommunikation und Sprache ³⁾	120																		
Ästhetischer Bereich ⁴⁾	120																		
Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten ⁴⁾	120																		
Fachrichtungsbezogene Lernfelder²⁾	1560																		
1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten	160																		
2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten	200																		

3	Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten	200	
4	Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren	320	
5	Prozesse sozialer Teilhabe in allen Lebensbereichen partizipativ planen, gestalten und evaluieren	200	
6	Institution, Team und Qualität entwickeln und im Sozialraum und in Netzwerken zusammenarbeiten	160	
7	Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren	320	
B – Wahlpflichtunterricht (nach Angebot der Schule)		440	
C – Praxisbegleitender Unterricht⁵⁾		240	
Pflichtstunden insgesamt		2600	

Fußnoten

1) Die Ausbildung entspricht den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ in Verbindung mit „Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger an Fachschulen“.

2) In den Unterrichtswochen dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu zehn Teilungsstunden angesetzt werden.

3) Der Lernbereich „Kommunikation und Sprache“ ist Teil des Lernfeldes 3 mit mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 200 Stunden für das Lernfeld 3.

4) Die Lernbereiche „Ästhetischer Bereich“ und „Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten“ sind Teil des Lernfeldes 4 mit jeweils mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 320 Stunden für das Lernfeld 4.

5) Während der fachpraktischen Ausbildung wird praxisbegleitender Unterricht gemäß § 25 erteilt. Für den praxisbegleitenden Unterricht von 240 Stunden dürfen für jede Semestergruppe wöchentlich bis zu vier Teilungsstunden praxisbegleitender Unterricht angesetzt werden.

Anlage 1.2

Studentafeln

Studentenafel – Teilzeitstudium¹⁾ (6 oder 7 Semester)

Unterricht	Gesamtunter- richtsstunden (Ausbildungsdauer)
A - Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern²⁾	1 920
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360
Kommunikation und Sprache ³⁾	120
Ästhetischer Bereich ⁴⁾	120
Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten ⁴⁾	120
Fachrichtungsbezogene Lernfelder²⁾	1 560
1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten	160
2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten	200
3 Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten	200
4 Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren	320
5 Prozesse sozialer Teilhabe in allen Lebensbereichen partizipativ planen, gestalten und evaluieren	200
6 Institution, Team und Qualität entwickeln und im Sozialraum und in Netzwerken zusammenarbeiten	160
7 Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren	320
B – Profilunterricht	480
Pflichtstunden insgesamt⁵⁾	2400

Fußnoten

¹⁾ Die Ausbildung entspricht den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ in Verbindung mit

„Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger an Fachschulen“.

- 2) In den Unterrichtswochen dürfen pro Semestergruppe wöchentlich insgesamt bis zu zwei Teilungsstunden angesetzt werden.
- 3) Der Lernbereich „Kommunikation und Sprache“ ist Teil des Lernfeldes 3 mit mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 200 Stunden für das Lernfeld 3.
- 4) Die Lernbereiche „Ästhetischer Bereich“ und „Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten“ sind Teil des Lernfeldes 4 mit jeweils mindestens 120 Stunden zuzüglich zu den ausgewiesenen mindestens 320 Stunden für das Lernfeld 4.
- 5) Der Unterricht in den Lernbereichen und Lernfeldern sowie im Profilunterricht kann im Gesamtumfang von höchstens 480 Stunden in anderen Lernformen gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 und 5 durchgeführt werden.

Anlage 2

(zu § 17 Absatz 1 Satz 3)

Lernerfolgskontrollen

	Anzahl ¹⁾ mindestens	davon	
		als Klausur mindestens	in anderer Form ²⁾ mindestens
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche			
Kommunikation und Sprache	—	-	-
Ästhetischer Bereich	—		
Fachwissenschaftliches und mediales Arbeiten	—	-	-
Fachrichtungsbezogene Lernfelder			
1 Berufliche Identität und professionelles Selbstkonzept entwickeln und gestalten	2	1	1
2 Beziehungs- und Kommunikationsprozesse professionell gestalten	2	1	1
3 Unterstützung in verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebenswelten initiieren und personenzentriert gestalten	3	1	2

4	Bildungsarbeit und pädagogische Prozesse partizipativ und inklusiv planen, gestalten und evaluieren	3	2	1	
5	Prozesse sozialer Teilhabe in allen Lebensbereichen partizipativ planen, gestalten und evaluieren	3	1	2	
6	Institution, Team und Qualität entwickeln und im Sozialraum und in Netzwerken zusammenarbeiten	2	1	1	
7	Menschen in behindernden Lebenssituationen bei der Gesundheitsförderung und -erhaltung personenzentriert assistieren	3	1	2	
Wahlpflichtunterricht / Profilunterricht		2	—	2	

Fußnoten

- 1) Gesamte Anzahl der Lernerfolgskontrollen während der Ausbildung.
- 2) Andere Formen: Frei, als Kombination schriftlicher, mündlicher, praktischer und sonstiger geeigneter Leistungen wie Planung, Durchführung und Präsentation von Projekten.

Anlage 3

(zu § 19 Absatz 1 Satz 2)

Bewertungsschlüssel

Note	erzielte Bewertungseinheiten (in %)
1 (sehr gut)	≥ 85
2 (gut)	≥ 70
3 (befriedigend)	≥ 55
4 (ausreichend)	≥ 45
5 (mangelhaft)	≥ 9
6 (ungenügend)	< 9

Anlage 4

(zu § 48 Absatz 1)

Berechnung der Endnote eines Lernfelds

n: Index für das Semester (n = 1,2, ... , 5 oder 6 im Vollzeitstudium oder n = 1, 2, ... , 6 oder 7 im Teilzeitstudium)

Nn : Semesternote des n-ten Semesters gemäß § 20 Absatz 1

LG: Gesamtleistungsdurchschnitt

P: Note der schriftlichen Prüfung

M: Note der mündlichen Prüfung

D: Prüfungsnotendurchschnitt

E: Endnote

1. Es ist der Gesamtleistungsdurchschnitt als arithmetisches Mittel aus den Semesternoten aller Semester zu bilden, in denen das Lernfeld unterrichtet wurde:

beispielsweise:

$$LG = (N2 + N3 + N4 + N5) : 4 \text{ oder}$$

$$LG = (N1 + N2 + N3 + N4 + N5 + N6) : 6$$

2. Wird ein Lernfeld nicht geprüft, ist die Endnote der auf eine ganze Zahl gerundete Gesamtleistungsdurchschnitt:

$$E = LG$$

3. Wird ein Lernfeld nur schriftlich geprüft, ist die Endnote das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der schriftlichen Prüfung:

$$E = (LG + P) : 2$$

4. Wird ein Lernfeld nur mündlich geprüft, ist die Endnote das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und der Note der mündlichen Prüfung, wobei der Gesamtleistungsdurchschnitt mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht:

$E = (2LG + M) : 3$ 5. Wird ein Lernfeld schriftlich und mündlich geprüft, ist zunächst der Prüfungsnotendurchschnitt zu ermitteln. Dieser ist das arithmetische Mittel aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung, wobei die Note der schriftlichen Prüfung mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht: $D = (2P + M) : 3$ Die Endnote ist das auf eine ganze Zahl gerundete arithmetische Mittel aus dem Gesamtleistungsdurchschnitt und dem Prüfungsnotendurchschnitt: $E = (LG + D) : 2$ Hinweise: 1. Arithmetische Mittel sind auf eine Stelle nach dem Komma ohne Runden zu errechnen. 2. Lautet die erste Nachkommastelle des zu rundenden Wertes „5“, ist beim Runden die Leistungsentwicklung der oder des Studierenden in dem betreffenden Lernfeld maßgebend.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO-FOS)	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO-FOS)
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen	§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
(1) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgenommen, wer 1. den mittleren Schulabschluss besitzt und a) die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt oder b) die Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe erworben hat,	(1) <i>unverändert</i>

2. eine Zusage für einen Praktikumsplatz nachweist und 3. zum Schuljahresbeginn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.	
(2) In den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird aufgenommen, wer 1. den mittleren Schulabschluss besitzt und 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.	(2) <i>unverändert</i>
(3) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgenommen, wer 1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife besitzt und 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Bewerberinnen und Bewerber für die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) müssen je nach Bildungsgang entweder 1. die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder 2. den mittleren Schulabschluss	(4) <i>unverändert</i>

und ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 nachweisen.	
(5) In den Abendlehrgang (§ 2 Abs. 4) wird aufgenommen, wer 1. den mittleren Schulabschluss besitzt und 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.	(5) <i>unverändert</i>
(6) Die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind erfüllt, wenn auf dem Zeugnis, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nicht größer als 10 ist. Die Notensumme wird aus den Jahrgangsnoten gebildet. Wurde der mittlere Schulabschluss über eine Nichtschülerprüfung erworben, wird die Notensumme abweichend von Satz 2 aus den Prüfungsnoten gebildet.	(6) <i>unverändert</i>
(7) Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Fachoberschule aufgenommen.	
§ 11 Allgemeine Praktikumsbestimmungen	§ 11 Allgemeine Praktikumsbestimmungen
(1) Im Rahmen der zweijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden abzuleisten.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern. Die	(2) <i>unverändert</i>

erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit, das Aufrücken und die Zulassung zur Abschlussprüfung.	
(3) Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel als außerschulisches Praktikum (§§ 12 bis 14) in Betrieben, Behörden und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Sie kann ausnahmsweise auch als Schulpraktikum in der Fachoberschule abgeleistet werden.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe statt. Das Praktikum wird unterrichtsbegleitend während der Schulzeit oder unterrichtsfrei als Blockpraktikum durchgeführt. Als Blockpraktikum kann es in zwei Teilblöcke aufgeteilt werden. Zur Durchführung des Praktikums kann auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden.	(4) Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe statt. Das Praktikum wird unterrichtsbegleitend während der Schulzeit oder unterrichtsfrei als Blockpraktikum durchgeführt. <u>Als Blockpraktikum wird das Praktikum in zwei Teilblöcke auf zwei Schulhalbjahre aufgeteilt.</u> Zur Durchführung des Praktikums kann auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden.
(5) Die Fachoberschule legt die Ausgestaltung des Praktikums und die Praktikumstermine fest und regelt - gegebenenfalls in Abstimmung mit den außerschulischen Trägern - die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Praktikumsbestimmungen.	(5) <i>unverändert</i>
§ 23 Bestehen der Probezeit	§ 23 Bestehen der Probezeit
(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert in Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ein Schuljahr. In den übrigen Bildungsgängen dauert die Probezeit ein Schulhalbjahr.	(1) <i>unverändert</i>

(2) Die Probezeit besteht, wer in der Probezeit 1. in jedem Fach an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat, 2. bei erteiltem Unterricht in nicht mehr als zwei Fächern keine Halbjahresnote erhalten hat, 3. in höchstens einem Fach nur 1 bis 4 Punkte und in den übrigen Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt hat und 4. alle durchgeführten Praktika erfolgreich abgeschlossen hat, wobei das Fach Sport/Gesundheitsförderung von den Bedingungen nach Nummer 1 und 2 ausgenommen ist, wenn die oder der Betroffene von der Teilnahme an diesem Fach freigestellt war. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 muss für Fächer, die im Bildungsgang nur in der Probezeit unterrichtet werden, für das Bestehen der Probezeit eine Halbjahresnote nachgewiesen werden.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch 1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder 2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern. Die Note im Fach Sport/Gesundheitsförderung kann nur zum Ausgleich im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich herangezogen werden.	(3) <i>unverändert</i>

	(4) <u>In Bildungsgängen in Vollzeitform nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 gelten Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 mit der Maßgabe, dass der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit statt der in den Halbjahren abschließend erreichten Punkte der in jedem Fach erzielte Punktedurchschnitt aus den Punkten beider Halbjahre zugrunde gelegt wird. Der Punktedurchschnitt eines Faches ist das arithmetische Mittel aus den in beiden Halbjahren gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 erzielten Punkte. In diesen Fällen erfolgen Rundungen auf ganze Punkte unter Berücksichtigung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in der Probezeit.</u>
§ 24 Weitere Probezeitbestimmungen	§ 24 Weitere Probezeitbestimmungen
(1) Bei der Aufnahme in die Fachoberschule sind die Schülerinnen und Schüler und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehalbjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.	(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag <u>der Probezeit</u>. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.
(3) Erfüllt die Schülerin oder der Schüler nur die Voraussetzung des § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob aufgrund des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und der in der Probezeit erbrachten Leistungsnachweise	(3) <i>unverändert</i>

erwartet werden kann, dass die oder der Betroffene trotz der Unterrichtsversäumnisse die Ausbildung erfolgreich fortsetzen wird und deshalb die Probezeit als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden kann. Die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz zu vermerken.	
(4) Wer die Probezeit nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und kann nicht erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden. Den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten ist das Nichtbestehen der Probezeit schriftlich bekannt zu geben. Das Nichtbestehen der Probezeit ist auf dem Abgangszeugnis zu vermerken.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann einmal erneut in einen Bildungsgang der Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Gründe für das Nichtbestehen der Probezeit nicht zu vertreten hat. In den in Satz 1 genannten Fällen sind die Gründe für das Nichtbestehen auf dem Abgangszeugnis zu vermerken. Darüber hinaus kann abweichend von Absatz 4 erneut in die Fachoberschule aufgenommen werden, wer die Probezeit in einem Bildungsgang, der eine berufliche Vorbildung nicht voraussetzt, nicht bestanden hat, wenn er nach dem erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang der Fachoberschule erfüllt, der eine berufliche Vorbildung voraussetzt.	(5) <i>unverändert</i>
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

(APO-BOS)	(APO-BOS)
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen	§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
(1) In die Berufsoberschule wird aufgenommen, wer 1. den mittleren Schulabschluss sowie 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist und die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Aufnahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass auf dem Zeugnis des mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen werden. Die Leistungsvoraussetzungen nach Satz 1 sind erfüllt, wenn das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote in diesen Fächern jeweils 3,0 oder besser ist.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Wer die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, wird aufgenommen, wenn er bei einer beruflichen Vorbildung nach § 5 Abs. 2 einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser im Abschlusszeugnis der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule erreicht hat oder in der Laufbahnprüfung eine Gesamtpfungsnote von 2,5 oder besser erzielt hat.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Wer die Fachhochschulreife und eine einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von § 5 nachweist, wird 1. bei Bildungsgängen in Vollzeitform in die zweite Jahrgangsstufe,	(4) <i>unverändert</i>

2. bei dreijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in das zweite Halbjahr der zweiten Jahrgangsstufe und 3. bei vierjährigen Bildungsgängen in Teilzeitform in die dritte Jahrgangsstufe der Berufsoberschule aufgenommen.	
(5) Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Berufsoberschule aufgenommen.	
§ 7 Anwendungsbereich, Aufnahmekapazität, Zuständigkeit	
(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach den §§ 9 und 10 zu ermitteln. Besondere Härtefälle werden vorab nach Maßgabe des § 8 berücksichtigt.	(1) <i>unverändert</i>
(2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben. Berliner Bewerberinnen und Bewerber (§ 4 Abs. 5 Satz 1) haben Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 4 Abs. 5 Satz 2).	(2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben. Berliner Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern.
(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband und aus der Anzahl	(3) <i>unverändert</i>

der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können.	
(4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachtung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird.	(4) <i>unverändert</i>
§ 13 Facharbeit	§ 13 Facharbeit
(1) In der letzten Jahrgangsstufe der Berufsoberschule ist eine schriftliche Facharbeit anzufertigen. Das Thema der Facharbeit wird von der Schule in Abstimmung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern vergeben.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die Schule legt am Beginn des letzten Schuljahres für jede Schülerin und jeden Schüler ein fachbezogenes oder fachübergreifendes Thema fest, das sich auf den Unterrichtsstoff eines oder mehrerer Unterrichtsfächer bezieht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt, welche Lehrkraft das Thema vergibt.	(2) <i>unverändert</i>
(3) Die Facharbeit muss spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres der letzten Jahrgangsstufe in maschinenschriftlicher Form zur Begutachtung abgeliefert werden. Die Berufsoberschule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine angemessene Fristverlängerung gewähren.	(3) <i>unverändert</i>
(4) Die Facharbeit wird federführend von der Lehrkraft betreut, die das Thema vergeben hat. Zum Thema der Facharbeit	(4) Die Facharbeit wird federführend von der Lehrkraft betreut, die das Thema vergeben hat. Zum Thema der Facharbeit

wird ein Kolloquium (Absatz 5 und 6) durchgeführt, dessen Ergebnis zu einem Drittel in die Bewertung der Arbeit eingeht.	wird ein Kolloquium (Absatz 5 und 6) durchgeführt, dessen Ergebnis <u>zur Hälfte</u> in die Bewertung der Arbeit eingeht.
(5) Das Kolloquium wird von der federführenden Lehrkraft und einer weiteren sachkundigen Lehrkraft durchgeführt, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Es wird in der Regel als Einzelgespräch durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten. Über das Kolloquium ist ein Protokoll zu fertigen; § 31 gilt entsprechend.	(5) Das Kolloquium wird von der federführenden Lehrkraft und einer weiteren sachkundigen Lehrkraft durchgeführt, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Es wird in der Regel als Einzelgespräch durchgeführt und dauert in der Regel <u>30</u> Minuten. Über das Kolloquium ist ein Protokoll zu fertigen; § 31 gilt entsprechend.
(6) Nach Abschluss des Kolloquiums legen die beiden Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Leistungen im Kolloquium die Bewertung (Punkte) der Facharbeit fest. Können die beiden Lehrkräfte sich über die Bewertung nicht einigen, so setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Note fest.	(6) <i>unverändert</i>
(7) Das Thema oder eine Kurzform des Themas der Facharbeit und die erzielten Punkte sind im Abschluss- oder Abgangszeugnis der Berufsoberschule auszuweisen.	(7) <i>unverändert</i>

Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)	Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)
§ 19 Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag	§ 19 Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag

(1) Betriebspraktika sind grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Praktika in angrenzenden Kreisen des Landes Brandenburg durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen. Praktikumsbetriebe müssen 1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören, 2. bereit und in der Lage sein, das Betriebspraktikum nach den §§ 18, 20 und 21 sowie nach den Absätzen 3 und 7 durchzuführen, und 3. die Gewähr bieten, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.	<u>(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die</u> <u>1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,</u> <u>2. über die Eignung als Ausbildungsstätte nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung verfügen und</u> <u>3. für die Praktikumsanleitung Fachkräfte einsetzen, die über die Eignung als Ausbilderinnen oder Ausbilder nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 22 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung verfügen.</u>

(3) Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.	<u>(3) Kann die Schülerin oder der Schüler trotz einer nach Satz 2 bestimmten und der Schule gegenüber nachzuweisenden Anzahl an Bewerbungen keinen Praktikumsplatz in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung finden, der oder die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, hat die Schülerin oder der Schüler stattdessen ein Betriebspraktikum in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung abzuleisten, der oder die</u> <u>1. Aufgaben wahrnimmt, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,</u> <u>2. bereit und in der Lage ist, das Betriebspraktikum nach den Absätzen 6 und 10 sowie den §§ 18, 20 und 21 durchzuführen,</u> <u>3. für die Praktikumsanleitung eine erfahrene und geeignete Fachkraft einsetzt und</u> <u>4. die Gewähr bietet, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.</u> <u>Die Anzahl der im Sinne des Satzes 1 erforderlichen Bewerbungen legt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter berufsfeldbezogen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Sie oder er kann diese</u>
---	---

	<u>Aufgabe auf die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter übertragen.</u>
(4) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.	<u>(4) Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung nach Absatz 3 keinen Praktikumsplatz, hat sie oder er Schüler ein von der Schule angebotenes schulisches Praktikum abzuleisten, dessen Umfang mindestens dem regulären Unterrichtsumfang entspricht und das eine betriebliche Lernaufgabenstellung beinhaltet. Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen keinen Praktikumsplatz, gilt das Betriebspraktikum als nicht bestanden.</u>
(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährdet, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.	<u>(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Betriebspraktikums im Sinne des Absatzes 2 oder 3 ein schulisches Praktikum nach Absatz 4 Satz 1 abzuleisten.</u>
(6) Bestehen berechnete Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.	<u>(6) Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.</u>
(7) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im	<u>(7) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die</u>

betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.	<u>gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.</u>
	<u>(8) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 7 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.</u>
	<u>(9) Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.</u>
	<u>(10) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.</u>
§ 21 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler	§ 21 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich bis zu einem jeweils von der Schule festgesetzten Termin um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bewerben. Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Praktikumsstellen und der Bewerbung. In Ausnahmefällen, in denen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz gefunden werden kann, bietet die Schule fachpraktischen Unterricht im regulären Unterrichtsumfang mit einer betrieblichen Lernaufgabenstellung an; Absatz 2 gilt entsprechend.	(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich bis zu einem jeweils von der Schule festgesetzten Termin um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bewerben. Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Praktikumsstellen und der Bewerbung.
(2) Über das Praktikum haben die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft nach den Vorgaben der Schule zu führen. Die Führung des Berichtshefts ist Teil des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Mindestvorgaben für die Führung der Berichtshefte festlegen.	(2) unverändert
(3) Wer ganz oder teilweise an der Praktikumsteilnahme gehindert ist, hat unverzüglich 1. die Schule und den Praktikumsbetrieb über das Fernbleiben zu informieren und 2. der Schule und dem Praktikumsbetrieb die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen. Wer aus gesundheitlichen Gründen dem Praktikum länger als drei Tage fernbleibt, hat spätestens am vierten Krankheitstag der	(3) unverändert

Schule eine ärztliche Bescheinigung und dem Praktikumsbetrieb eine Kopie dieser Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen. Im Übrigen gilt für Freistellungen und die nachträgliche Entschuldigung bei Praktikumsversäumnissen Abschnitt I Nummer 1 bis 7 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), die durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 451) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	
(4) Versäumte Praktikumszeiten sind in unterrichtsfreien Zeiten nachzuholen, soweit dies für das Bestehen des Betriebspraktikums erforderlich ist.	(4) unverändert
(5) Wer seinen Praktikumsplatz aus selbst zu vertretenden Gründen verliert und keinen neuen Praktikumsplatz innerhalb einer Frist von fünf Praktikumstagen nachweist, hat das Betriebspraktikum nicht bestanden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Praktikumsplatz aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verlieren, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.	(5) unverändert
(6) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Beendigung des Praktikums über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebs Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner	(6) unverändert

Geheimhaltung bedürfen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Aufnahme eines Praktikums über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist zu dokumentieren.	
(7) Über die Ziele des Betriebspraktikums sowie die Rechte und Pflichten im Praktikum sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte innerhalb der ersten vier Wochen des Bildungsgangs, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des ersten Praktikums eingehend zu informieren.	(7) unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

§ 14

Studentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder entfallen, wird in Studentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.

(2) In den Studentafeln wird unterschieden, welche Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder

1. zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und an dem teilzunehmen sie verpflichtet sind,
2. im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, oder
3. Wahlangebote sind, an denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl freiwillig teilnehmen.

(3) Die Schule kann die Studentafel durch freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder durch betreuende Maßnahmen ergänzen, sofern dafür die erforderlichen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Schule kann zur Ausgestaltung ihres Schulprogramms, insbesondere zur Bildung pädagogischer Schwerpunkte und besonderer Organisationsformen, von einzelnen Bestimmungen der Studentafel abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in der Schule erreichbaren Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Studentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Studentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,

2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

§ 29

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, mindestens zwölf je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen, sind berechtigt, zur Erfüllung den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu

besuchen. Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete Praxislernphasen und die Vermittlung von Übernahmeangeboten im Vordergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und deren Kompetenz in der deutschen Sprache noch nicht hinreichend ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“, die ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 34

Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit, wobei diese in der Regel ein Semester beträgt, und die besondere Organisation von Teilzeitformen,

3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 54

Allgemeines

- (1) Über die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.
- (2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in

Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55a Absatz 2 Satz 2.

(5) Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(6) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 57

Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

(1) Für die Aufnahme in Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b bis f und Nummer 6 ist neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers die Eignung der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang nach Satz 1 die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst diejenigen bis zur Höhe von 10 Prozent der vorhandenen Plätze berücksichtigt, für die die Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Die verbleibenden Plätze werden nach Eignung vergeben. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten. Über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und e sowie in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 Nummer 2 die Plätze bei gleicher Eignung vorrangig an schulpflichtige Jugendliche vergeben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere insbesondere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren sowie über

die Beratung und die Zuweisung von Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(1) Alle Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen sind regelmäßig von den Lehrkräften mit förderlichen Hinweisen für die weitere Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu versehen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und des Schulhalbjahres, am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder eines Bildungsgangs und beim Verlassen der Schule ein schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen Bericht oder eine andere dem Bildungsgang entsprechende Information über die im Unterricht erbrachten Leistungen, den Stand ihrer Kompetenzentwicklung und die erreichten Abschlüsse. Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.

(3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1) - wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2) - wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3) - wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4) - wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6) - wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, so ist unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob sie oder er die Note „ungenügend“ erhält oder die nicht

erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt. Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt.

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung ist zu berücksichtigen.

(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden.

(8) Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.

(9) Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung

1. im körperlich-motorischen Bereich,
2. beim Sprechen,
3. durch eine Sinnesschädigung,
4. beim Lesen und in der Rechtschreibung,
5. beim Rechnen oder
6. durch Autismus

zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie

zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.

(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. § 56 Absatz 5 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Wer in der Sekundarstufe II das Ziel des Bildungsgangs nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer

oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.

(6) Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geändert worden ist

§ 18

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2

Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufsgruppen das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannte Berufsgruppe das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(3) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 7 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen oder der integrierten Praxisphase einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und
6. die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(4) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(5) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die nach § 6 zuständigen Senatsverwaltungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.